Civilgese
der
Franzos
J. gall.
16
d 12

J. Gall. 16 d = 2

<36638904530013

<36638904530013

Bayer. Staatsbibliothek

Rz

Civil Gesetzbuch

der

Franzosen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Uebersetzt und mit Anmerkungen begleitet,

von

F. Lassaulx,

öffentl. Vertheidiger bei den Tribunalien zu Coblenz.

Zweiter Theil.

Coblenz
in der Lassaulx'ischen Buchhandlung.

Jahr 12.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zweites Buch.

Von den Gütern und den verschiedenen Modifikationen des Eigenthums.

Vorbemerkung.

Das erste Buch des CivilGesetzbuches versichert den Stand der Personen. Es begreift denjenigen Theil der Gesetzgebung, der auf die Personen selbst, und ihre persönlichen Verhältnisse, als Gatten, Väter, Kinder, so wie auf ihre persönlichen Bedürfnisse, als Minderjährige, Abwesende ꝛc. ꝛc. Bezug hat. Das zweite beschäftigt sich mit ihrem Eigenthum.

Wenn der Mensch dadurch, daß er in Gesellschaft mit andern zusammentritt, einen Theil seiner Unabhängigkeit aufopfert, so geschieht es, um mit Sicherheit erwerben, und in Ruhe besitzen zu können.

In einem Staate, wo alles allen gemeinschaftlich wäre, würde niemand irgend eines Besitzthums

versichert sein. Den, den heute die Gewalt in Besitz gesetzt hätte, würde Morgen die Gewalt daraus verdrängen.

Es ist daher nicht genug, den Menschen in seinen Verhältnissen zu verfolgen, seinen CivilStand, den seiner Gattin und seiner Kinder unter den Schutz der Gesetze zu stellen, den Minderjährigen, den Abwesenden; und allen denen, die durch die Schwäche ihres Alters oder ihrer Vernunft, oder aus irgend andern Ursachen der VertheidigungsMittel beraubt sind, einen besondern Schutz zu verleihen. Das Gesetz muß ihnen auch den freien Gebrauch ihres Vermögens versichern, die Früchte ihrer Industrie und ihrer Arbeit garantiren, und das Eigenthum, die Grundlage jedes gesellschaftlichen Vereins, sicher stellen.

Dies ist der Gegenstand des zweiten und dritten Buchs des Gesetzbuches.

Das zweite betrachtet nämlich das Vermögen, die Besitzungen in ihren verschiedenen Modifikationen. Das dritte betrachtet sie in Hinsicht auf die verschiedenen Arten des Erwerbs oder des Uebertrags derselben Güter.

Das zweite Buch begreift vier Titel:

Von der Unterscheidung der Güter.

Von dem Eigenthum.

Von dem Nießbrauch und der Wohnung.

Von den Lasten und Dienstbarkeiten, die auf dem Grund und Boden haften.

Dies sind in der That die einzigen Modifikationen, deren das Eigenthum in unserer politischen und gesellschaftlichen Organisation empfänglich ist. Es kann kein anderes Recht mehr geben; entweder hat man das volle und unbedingte Eigenthum, welches zugleich das Recht zu geniessen und das zu verfügen begreift; oder eine blosse Nutznieſſung, ohne das Recht über die Sache selbst zu verfügen, oder man hat endlich blos eine Dienstbarkeit von dem Eigenthum eines andern zu fordern, und zwar solche die keine persönliche Abhängigkeit mit sich führen, und mit den abgeschaften Feudal-Berechtigungen nichts gemein haben.

Die römische Gesetzgebung zerfiel in 3 Haupt-Eintheilungen; die erste handelte von den Personen, die zweite von den Dingen, und die dritte von den Klagen (de actionibus). Die dritte wird in der französischen Gesetzgebung den Gegenstand des Gesetzbuchs der Civil-Prozedur ausmachen, und schließt sich so an das Civil-Gesetzbuch, von welchem sie keinen wesentlichen Bestandtheil ausmacht, an. Die Eintheilung des neuen Gesetzbuches nähert sich daher zwar der römischen, ist aber richtiger als diese; sie ist vollständiger als die der In-

stitutionen, methodischer als die der Pandecten, und regelmäsiger als beide. Ein CivilGesetzbuch ist die Sammlung aller der PrivatRechte, die dem Menschen im gesellschaftlichen Zustande zustehen; es muß also das System aller dieser Rechte begreifen. Jeder Mensch, der in Gesellschaft tritt, hat zwei unveräusserliche Besitzungen, das Leben und die Freiheit. An diese knüpfen sich alle seine Bedürfnisse als physisches und vernünftiges Wesen an; sie sind die Grundlage seiner Rechte und seiner Pflichten; ein Gesetzbuch hat also den doppelten Zweck, jedem Bürger das Recht zu versichern, seine Kräfte zu gebrauchen, und ihn zu verhüten, die Rechte anderer zu verletzen; aus dieser Beschränkung fliessen Verbindlicheiten her, diese stehen den Rechten zur Seite; so ist sicher, daß jemand nur solang ein EigenthumsRecht auf etwas hat, als jedem Individuum die Oblieyenheit aufliegt, sich dessen nicht zu bemächtigen; und auf diese Art entsteht die bürgerliche Freiheit, welche nichts als eine unabänderliche Ordnung ist, nach welcher die Rechte und Verbindlichkeiten, die die Menschen untereinander verbinden, nie verlezt oder gestört werden dürfen.

Diese Rechte und Verbindlichkeiten sind aber von doppelter Art; die Menschen in Gesellschaft stehen in gegenseitigen Verhältnissen sowohl durch die Dienste, die sie sich freiwillig leisten, als durch die welche sie

sich schuldig sind. Die ersten sind willkührlich, die zweiten vom Gesetz bestimmt. Aus diesen letzten entstehen Rechte und Verbindlichkeiten, die von dem Stand der Personen abhangen, und blos mit diesem Stande ändern; so ist jeder Vater, Gatte, Sohn, Vormund, oder Pupille; er hat Fähigkeit zu erwerben, zu besitzen, zu kontrahiren, oder er hat sie nicht. Das CivilGesetzbuch regulirt im ersten Buch alle diese Fälle, die von dem Stand der Personen abhängen.

Die Menschen haben aber nicht nur Verhältnisse untereinander, sondern auch mit den Dingen; diese bilden die verschiedenen Arten von Eigenthum, die wieder verschiedenen Modifikationen unterworfen sind, welche das CivilGesetzbuch im zweiten Buch karakterisirt.

Aus den Verhältnissen der Menschen untereinander und mit den Dingen, so wie aus jenen der Dinge zu den Menschen fliessen alle menschliche Handlungen und folglich alle Uebereinkünfte und Verträge her, mittelst welcher man die Güter erwirbt, besitzt oder überträgt; diese machen den Inhalt des letzten Buchs des Gesetzbuches aus.

Dieser Plan hat endlich den Vorzug, daß die Gesetzgebung in soviel besondere Gesetzbücher zerfällt, als es verschiedene Theile derselben giebt, welche jedoch alle untereinander nach einem allgemeinen

Plan verbunden sind. Diese getrennten Gesetze enthalten nichts was ihrem Gegenstand fremd wäre; sie behandeln blos die welche ihnen eigentlich angehören, und nehmen, so wie sie nach und nach vollendet werden, die Stelle ein, die ihnen in dem allgemeinen und vollständigen System der Gesetzgebung angewiesen ist.

Erster Titel.

Von der Unterscheidung der Güter (des biens.)

Art. DX.

Alle Güter sind bewegliche oder unbewegliche.

Anmerkungen.

Erster Titel.

Zum Art. 510. Die Eintheilung der Güter in bewegliche und unbewegliche ist in alle Gesetzgebungen aufgenommen worden. Alle Arten von Gegenständen, so zahlreich sie auch sein mögen, gehören der einen oder der andern dieser Klassen an. Hierzu sind allerdings gewisse Regeln nöthig, die wir weiter unten aufgestellt finden, und die eigentlich bloße Fictionen des Gesetzes sind, allein sie haben den Vortheil die Nomenklatur der Güter zu vereinfachen, und sie auf die, dem Interesse des Eigenthümers vortheilhafteste, Art zu klassifiziren; diese letzte Betrachtung war vorzüglich entscheidend, wenn man bemerkt, daß bei vielen Gegenständen es schier unmöglich ist, eine bestimmte DemarkationsLinie zwischen den beweglichen und unbeweglichen Dingen zu finden.

Ehedem, wo die Immöbel noch das kostbarste und so zu sagen das einzige Eigenthum der Bürger waren, hatte man noch eine Menge Unterabtheilungen

Erstes Kapitel.

Von den Immöbeln.

Art. DXI.

Die Güter sind unbeweglich entweder von Natur, oder durch ihre Bestimmung oder durch den Gegenstand ihrer Anwendung.

Anmerkungen.

für diese. Allein seitdem die Industrie die Menschen untereinander und die Nationen angenähert hat, seitdem der Handel, indem er die Produkte aller Länder so zu sagen gemeinschaftlich macht, so viel neue Erwerbzweige erzeugt hat, hat sich das MobiliarVermögen der Bürger beträchtlich vermehrt, und diese Revoluzion konnte weder den Sitten noch der Gesetzgebung fremd bleiben. Man konnte dem GrundEigenthum nicht mehr denselben Werth beilegen als zu der Zeit, wo es allein das Vermögen der Bürger ausmachte; so sind die gesetzlichen Verfügungen verschwunden, welche durch die Bezeichnung der unveräusserlichen FamilienGüter (biens propres), der ErbGüter (propres anciens) und durch das AbtriebsRecht, die Grundbesitzungen in den Familien erhielten, und dadurch finden sich die Regeln der Verträge so wie die der Erbfolge äusserst vereinfacht.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 511. Das erste Kapitel dieses Titels handelt von den unbeweglichen Gütern.

Es giebt deren, die es von Natur sind und über deren Eigenschaft wohl kein Zweifel entstehen kann, z. B. Grundstücke, Gebäulichkeiten ꝛc. ꝛc. (512). Eben so wenig kann man diese Eigenschaft von jenen Werkstätten, die einen Theil eines Gebäudes aus-

Art. DXII.

Grundgüter und Gebäude sind Immöbel von Natur.

Art. DXIII.

Wind- oder WasserMühlen, welche auf Pfeilern befestigt sind und einen Theil eines Gebäudes ausmachen, sind gleichfalls von Natur Immöbel.

Art. DXIV.

Die Aerndte auf dem Halm, und die noch nicht gepflückten Baumfrüchte sind gleichfalls Immöbel.

Anmerkungen.

machen, (Art. 513) von den Röhren welche das Wasser dahin leiten (Art. 517), oder von einer Menge anderer Gegenstände verkennen, die gleichfalls mit einem Immöbel nur ein Ganzes ausmachen.

Eben so augenfällig ist es, daß die Aerndte, die noch am Halme hängt, (514), und die Holzschläge (515) welche noch nicht gefällt sind, da sie noch nicht aufgehört haben, mit dem Grund und Boden zusammenzuhängen, solange Immöbel bleiben, bis sie von demselben getrennt werden.

Andere aber sind von der Art, daß ihre Eigenschaft beim ersten Anblick zweifelhaft bleibt. Muß z. B. ein Kelter, den man Stückweise ohne Verletzung des Grund und Bodens und des Gebäudes zerlegen und wegnehmen kann, der aber als zum Landbau nöthig angebracht worden ist, als Möbel oder Immöbel betrachtet werden? Soll das Recht eines Durchgangs über fremden Grund und Boden, der Nießbrauch eines Grundstücks, eine Klage auf Vindizirung

Sobald der Halm geschnitten und die Früchte abgepflückt sind, wenn sie auch noch nicht weggebracht sind, sind sie bewegliche Güter.

Wenn blos ein Theil der Aerndte geschnitten ist, so ist dieser Theil allein bewegliches Gut.

Art. DXV.

Die gewöhnlichen Holzschläge in hochstämmigen oder niederstämmigen, in regelmäsige Schläge eingetheilten, Waldungen werden nicht eher, als so wie die Bäume niedergehauen werden, bewegliches Gut.

Art. DXVI.

Das Vieh, welche der Eigenthümer des Bodens

Anmerkungen.

eines Immöbels als Möbel oder Immöbel angesehen werden?

Das Gesetz konnte nicht über jeden einzelnen Fall, der eintreten konnte, eine Entscheidung enthalten; es mußte sich beschränken allgemeine Regeln aufzustellen, welche die Grundsätze enthalten, nach welchen man alle Fragen der Art nachher lösen kann.

Um zu bestimmen ob ein Gegenstand als Immöbel betrachtet werden soll oder nicht, muß man auf seine Bestimmung zurückgehn und den Zweck seiner Anwendung untersuchen; diese beiden Grundsätze sind so folgereich, daß sie keinen Zweifel übrig lassen können.

So ist jede Klage, die die Vindizirung eines Immöbels zum Gegenstand hat, offenbar Immöbel durch den Gegenstand worauf sie sich bezieht; wie könnte man anderst dieser Klage, die das Immöbel vorstellt und dessen Stelle vertritt, diese Eigenschaft

dem Pächter oder Hofmann zum Landbau einstellt, es mag nun geschätzt worden sein oder nicht, wird so lange als Immöbel betrachtet, als es kraft der Uebereinkunft bei dem Gut verbleibt (tant qu'ils demeurent attachés au fond).

Das Vieh, welches er andern Personen als dem Pächter oder Hofmann um die Hälfte (oder einen andern Theil) der Nutzung verpachtet (donnés à cheptel) ist bewegliches Gut.

Art. DXVII.

Die zur Wasserleitung in ein Haus oder eine andere GrundBesitzung dienende Röhre sind Immöbel und

---

Anmerkungen.

versagen? (Art. 520.) Dieser Artikel ist die Anwendung der alten RechtsRegel: qui habet actionem ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur.

Aus demselben Grund ist die Nutznieſſung eines Immöbels, die GrundServituden, die auf einem Immöbel liegen, gleichfalls Immöbel, weil sie auf Immöbeln haften (Ebendaselbst). Unter Nutznieſſung wird jedoch hier blos das RealRecht auf den Genuß eines Immöbels verstanden, das einer andern Person eigenthümlich gehört, nicht aber die Einkünfte selbst, welche der Nießbrauch dem Nutznieſſer abwerfen kann.

Nicht minder gerecht und nöthig ist die Regel, welche man aus der Bestimmung des FamilienHauptes gezogen hat, und ihre Anwendung kann gleichfalls keine Schwierigkeiten erleiden (Art. 516. 518.) Alle Gegenstände, die ein Eigenthümer auf seine Güter einstellt, um zu deren Anbau zu dienen, werden durch diese Bestimmung Immöbel; denn diese Gegen-

machen einen Theil des Grund und Bodens aus, auf welchem sie angebracht sind.

Art. DXVIII.

Die Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstückes zum Dienst und zum Anbau dieses Grundstückes darauf eingestellt hat, sind Immöbel kraft ihrer Bestimmung.

So sind (folgende Dinge) Immöbel kraft ihrer Bestimmung, wenn sie von dem Eigenthümer zum Dienst oder zum Anbau des Grundstückes eingestellt worden sind:

Das zum Feldbau dienende Vieh,

Die AckerGeräthschaften,

Anmerkungen.

stände werden in der That ein Theil des Gutes, weil man sie nicht wegnehmen könnte, ohne dessen Werth wesentlich zu verringern oder dessen Anbau zu verhindern. Diese Regel gründet sich daher auf die natürliche Billigkeit und das augenscheinliche Interesse der Gesellschaft. Dem Geist derselben zufolge ist sie auch auf alle die Gegenstände anwendbar, die der Eigenthümer in der Absicht sein Gut zu verbessern oder zu verschönern dahingiebt. Die in dem Art. 518 aufgezählten Gegenstände sind daher nicht allein deshalb namentlich angeführt, um dieselben als Immöbel kraft ihrer Bestimmung zu erklären, sondern auch als Beispiele, die dem Richter in allen nicht vorgesehenen Fällen zu Vergleichungs-Punkten und zur Richtschnur dienen sollen; alle dergleichen Rechts-

Die den Páchtern oder theilhabenden Anbauern gegebene Sámereien,
Die Tauben der Taubenschläge,
Die Kaninchen, in ihrem dazu bestimmten eingeschlossenen Gehäge (Garennes),
Die Bienenstöcke,
Die Fische in den Teichen,
Die Kelter, Kessel, Brennkolben, Zuber und Tonnen,
Die zur Betreibung der Hüttenwerke, Papier-Mühlen und anderer Werker (usines) nöthigen Geráthschaften,
Stroh und Dünger.

Immöbel kraft ihrer Bestimmung sind ferner alle MobiliarEffekten, welche der Eigenthümer, um ewig daselbst zu verbleiben, auf das Grundstück hingegeben hat (qu'il y a attachés).

Anmerkungen.

Fragen bleiben der HauptVerfügung des Artikels untergeordnet, welche will, daß alle die Gegenstände, welche der Eigenthümer zum Anbau des Gutes darauf hingegeben hat, die folglich ohne dessen großen Schaden nicht davon getrennt werden können, als Immöbel betrachtet werden können; so sind z. B. Immöbel ihrer Bestimmung halber, das Rad einer Mühle, einer Schmiede, die Lagerhölzer eines Kellers, die Krippen in den Ställen, ohngeachtet sie ohne Beschädigung weggenommen werden können,

Art. DXIX.

Es wird dafür gehalten, als habe der Eigenthümer diejenigen MobiliarEffekten, um ewig da zu verbleiben, auf ein Grundgut hingegeben, welche mit Gips, Kalk oder Mörtel (Kitt) daselbst befestigt sind, oder welche nicht, ohne gebrochen oder verletzt zu werden, oder ohne den Theil des Bodens, worauf sie befestigt sind, zu verbrechen oder verletzen, loßgemacht werden können.

Die Spiegel eines Zimmers werden angesehen, als seyen sie bestimmt, ewig daselbst zu verbleiben, wenn der Rahmen (parquet) worauf sie befestigt sind, ein Stück mit der Bekleidung des Zimmers ausmacht (lorsqu'il fait corps avec la boiserie).

Ein gleiches gilt von den Gemählden und andern Verzierungen. Was die Statuen betrift, so sind sie Immöbel, wenn sie in einer besonders zu ihrer

---

Anmerkungen.

jedoch blos in dem Falle, wenn es der Eigenthümer ist, der sie daselbst angebracht hat.

Zum Art. 519. Dieser Grundsatz an sich ist gar nicht neu, allein ehedem fand seine Anwendung unzählige Schwierigkeiten. Die Tribunalien hatten immerwährend StreitFragen zu entscheiden, die zum Gegenstand hatten, ob Gemählde, Spiegel, Statuen, um für immer daselbst zu verbleiben oder nur als Möbel irgendwo angebracht worden waren, weil die Gesetzgebung keine bestimmte Regel enthielt, nach welcher

Aufnahme angebrachten Nische aufgestellt sind, wenn sie auch schon ohngebrochen oder ohnverletzt weggenommen werden könnten.

Art. DXX.

Immöbel, des Gegenstandes ihrer Beziehung halber, sind:

Die Nutzniessung von Immobiliar Gegenständen,

Die auf dem Grund und Boden haftende Dienstbarkeiten oder Leistungen,

Die Klagen, die die Vindizirung eines Immöbels zum Zweck haben.

Zweites Kapitel.

Von den Möbeln.

Art. DXXI.

Die Dinge sind Möbel, ihrer Natur nach oder kraft der Bestimmung des Gesetzes.

Anmerkungen.

man diese Frage hätte entscheiden können. Diese Schwierigkeiten werden nunmehr dadurch gehoben, daß das neue Gesetz namentlich die Zeichen bestimmt, nach welchen man die Absicht des Eigenthümers in dieser Hinsicht zu beurtheilen hat.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 521 u. 522. Die in diesem Artikel gegebene Definition versteht sich von selbst und bedarf keiner

Art. DXXII.

Möbel von Natur sind die Körper, welche man von einem Orte zum andern hinbringen kann, sie mögen sich nun selbst bewegen, wie die Thiere, oder ihre Stelle blos durch die Wirkung einer fremden Kraft verändern können, wie die leblosen Dinge.

Art. DXXIII.

Möbel kraft der Bestimmung des Gesetzes sind

Anmerkungen.

Erklärung. Man muß blos bemerken, daß diejenigen Mobiliar (Effekten), die blos kraft ihrer Bestimmung Immöbel geworden sind, ihre Eigenschaft als Möbel zurücknehmen, sobald diese Bestimmung verändert wird. So wird z. B. ein Spiegel oder ein Gemählde, welche der FamilienVater in der Absicht von der ZimmerBekleidung wegnimmt, sie nicht mehr daselbst anzubringen, wieder Möbel; sie waren blos Immöbel kraft ihrer Bestimmung und verlieren durch die Veränderung derselben auch ihre Eigenschaft.

Zum Art. 523. So wenig man zu befürchten hat, daß die Frage, ob irgend ein Gegenstand von Natur beweglich ist, je zu Schwierigkeiten Gelegenheit geben könne, so war doch leicht vorzusehen, daß gewisse andere Gegenstände, z. B. Obligationen, Actien in HandelsGesellschaften, Renten ꝛc. ꝛc. Zweifel verursachen würden, die das Gesetz vorsehn und lösen mußte. Wenn es diejenigen Obligationen, welche exigible Summen oder MobiliarEffekten zum Gegenstand haben, als Möbel erklärt, so geschieht dies aus demselben Beweggrund, der die Klage, die

die Obligationen und Klagen, welche geschuldete Summen oder MobiliarEffekten zum Gegenstand haben, die Aktien oder Antheile in Finanz, Handels oder IndustrieGesellschaften, wenn auch schon den Gesellschaften von diesen Unternehmungen ab-

---

Anmerkungen.

die Vindizirung eines Immöbels zum Gegenstand hat, für Immöbel erklären ließ. Die Actien in Handels, Finanz oder IndustrieGesellschaften fallen in dieselbe Klasse, weil sie einen MobiliarVortheil zum Gegenstand haben, und diese Regel bleibt selbst dann richtig, wenn der Ankauf von Immöbeln zu dem Zweck der Gesellschaft gehört. Jener Vortheil ist immer der HauptGegenstand der gesellschaftlichen Verbindung, und die Erwerbung der Immöbel blos ein Mittel dazu; die Eigenschaft jeder Sache kann aber blos in Hinsicht auf ihren HauptGegenstand bestimmt werden. Jede solche Gesellschaft ist moralisch betrachtet nur eine Person, welche die Geschäfte derselben nach den Statuten verwaltet, die die Zahl, die Eigenschaft, und die Attributionen jedes ihrer Agenten reguliren; diese können die Gesellschaft verpflichten und es kann ein Resultat ihrer Operationen sein, Hypotheken zu stellen; als eine Folge von diesen können die der Gesellschaft gehörigen Immöbel, die immer diese Eigenschaft gegen jeden Dritten behalten, gerichtlich verkauft (expropriirt) werden. Keiner der Gesellschafter oder Interessenten kann jedoch seine VirilPortion an diesen Immöbeln hypotheziren; sein Recht ist darauf beschränkt, seine Dividende, oder höchstens nach Auflösung der Gesellschaft seinen Antheil zu fordern. So lange aber die Gesellschaft dauert, ist er nicht Eigenthümer seines Antheils an dem Immöbel, sondern blos seines Antheils an dem Werthe desselben. So lang also die Gesellschaft dauert und die Abtheilung nicht erfolgt ist, so bleiben die Actien in solchen Gesellschaften,

hängige Immöbel angehören. Diese Aktien oder Antheile werden (jedoch) blos in Hinsicht auf jeden MitGesellschafter, so lange die Gesellschaft dauert, als Möbel betrachtet.

Anmerkungen.

in Hinsicht auf die Gesellschafter selbst natürlich Immöbel.

Man muß jedoch bemerken, daß die Actien in solchen Gesellschaften blos in Hinsicht auf die Gesellschafter und solange die Gesellschaft dauert, als Möbel angesehen werden; denn die zur Unternehmung gehörigen Immöbel bleiben immer und ohne Widerspruch Immöbel für die Gläubiger der Gesellschaft; sie sind ebenwohl Immöbel für die Gesellschafter selbst, wenn die Gesellschaft aufgehört hat und es darauf ankommt, Gewinn oder Verlust zu reguliren oder zu theilen.

Die Renten gehören in dieselbe Klasse. Ehedem war es eine große StreitFrage, ob konstituirte Renten als Möbel oder Immöbel betrachtet werden müßten. Nach dem Pariser LandRecht waren sie Immöbel, nach andern Möbel; bei dieser Verschiedenheit der Herkommen ward die Natur der Rente durch den Wohnort des Gläubigers bestimmt, denn da die Rente ein persönliches Recht war, so konnte sie nur durch die Gesetze, welche die Personen regierten, regiert werden; hieraus entstand der Misbrauch, daß damals, als die Erben der Möbel nicht immer auch Erben der Immöbel waren, der, dessen Vermögen blos in Renten bestand, die Successions-Ordnung nach Belieben verändern konnte, indem er durch die Veränderung seines Wohnortes in diese oder jene Provinz seine Haabe zum Mobiliar oder Immobiliar-Vermögen machen konnte.

Bei der neuen Gesetzgebung hat man nicht geglaubt, blos persönliche Gegenstände, die an und für sich nichts unbewegliches haben, und die sogar

Gleichfalls sind Möbel kraft der Bestimmung des Gesetzes die fortlaufenden oder LeibRenten, sowohl auf die Republik als auf PrivatPersonen.

Art. DXXIV.

Die Schiffe, Fähren, Fahrzeuge, SchiffsMühlen und Bäder, und überhaupt alle Werkstätten, die nicht durch Pfeiler befestigt sind und keinen Theil eines Gebäudes ausmachen, sind Möbel. Die Pfändung (la saisie) einiger dieser Gegenstände kann jedoch, ihrer Wichtigkeit halber, besondern

---

Anmerkungen.

existiren können, ohne eine Hypothek auf Immöbel zu unterstellen, in die Klasse von Immöbeln setzen zu dürfen. Eine, für den Werth an Geld oder einen andern Werth ausgestellte Obligation, die sich aber auf einen MobiliarWerth reduzirt, kann nicht als ein Immöbel von Natur angesehen werden; auch nannten jene Herkommen, welche die konstituirten Renten als Immöbel betrachteten, sie nur fictive Immöbel, oder solche, die es nur kraft der Verfügung des Gesetzes waren. Es wäre überflüssig hier den Ursprung dieser Fiction zu suchen, den man vielleicht gar in der Theologie finden könnte; der Gesetzgeber hatte sich blos an die Natur der Gegenstände zu halten und durfte blos dann Ausnahmen zulassen, wenn ihr Resultat nützlich werden konnte. Die konstituirten Renten sind aber pekuniaire Obligationen; und sey's, daß sie eine bestimmte oder eventuelle Verfallszeit haben, sey's daß die Epoche der Erlöschung blos von dem Schuldner abhängt oder nicht, sie sind in jedem Falle von Natur Möbel. Weder das öffentliche noch das PrivatInteresse erheischen daß das Gesetz sie zu Immöbeln stemple.

Formen unterworfen werden, so wie es im Gesetzbuch des CivilProzesses auseinandergesetzt werden wird.

Art. DXXV.

Die Materialien, welche von der Demolition eines Gebäudes herrühren, die welche zur Erbauung eines neuen zusammengebracht worden sind, sind Möbel, bis dahin sie von dem Arbeiter zu einem Bau verwendet werden.

Art. DXXVI.

Das Wort Möbel, wenn es in den Verfügungen des Gesetzes oder der Menschen allein, ohne andern Zusatz oder Bezeichnung gebraucht wird, begreift weder das baare Geld, noch die Edelsteine, noch die AktivSchulden, die Bücher, die Medaillen, wissenschaftliche Instrumente, Künstler- und HandwerksGeräthe, die Leinwand zum körperlichen

---

Anmerkungen.

Zum Art. 526 bis 530. Ehedem entstanden unzählige Schwierigkeiten über die Bedeutung der Worte Möbel, HausRath, Mobiliarschaft, MobiliarEffekten, wenn sie ohne Erklärung in den Akten vorkamen, wie es bei Schenkungen, Testamenten und MiethKontrakten beinahe immer der Fall ist. Man hat geglaubt, diese Ungewißheit nicht länger bestehen lassen zu dürfen, welche nicht selten die Richter in Verlegenheit setzte und unzählige

Gebrauch, die Pferde, Equipagen, Waffen, Getränke, Weine, Heu noch irgend andre LebensMittel. Er begreift ferner alles das nicht, was den Gegenstand eines Handels ausmacht.

Art. DXXVII.

Die Worte: zur Möblirung dienende Möbel (HausGeräthe, meubles meublans) begreifen blos diejenigen Möbel, welche zum Gebrauch und zur Verzierung der Zimmer bestimmt sind, als da sind Tapeten, Betten, Sitze, Spiegel, StandUhren, Tische, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art.

Die Gemählde und Bildsäulen, welche einen Theil der Möblirung eines Zimmers ausmachen, sind ebenfalls darunter begriffen, allein die Gemählde Sammlungen nicht, welche sich in besondern Gallerien oder Gemächern befinden können.

Ein gleiches gilt von dem Porzellan; blos dasje-

Anmerkungen.

Prozesse erzeugte. Man hat daher durch allgemeine Regeln die Bedeutung eines jeden dieser Worte so deutlich bestimmt, daß die einzelnen Fälle leicht darnach entschieden werden können.

Der Artikel 525 allein kann zu einer Bemerkung Stoff geben. Man hätte glauben können, die Bestimmung des Eigenthümers müsse den Materialien, die von der Demolition eines Gebäudes herrühren, oder zur Erbauung eines neuen zusammengebracht worden sind, die Eigenschaft von Immöbeln beilegen,

nige, welches einen Theil der Verzierung eines Zimmers ausmacht, ist unter der Benennung: zur Möblirung dienende Möbel einbegriffen.

Art. DXXVIII.

Der Ausdruck: bewegliche Güter, jener Mobiliarschaft, oder MobiliarEffekten begreifen überhaupt alles, was nach den oben aufgestellten Regeln für Möbel angesehen wird.

Der Verkauf oder das Geschenk eines möblirten Hauses begreift blos die zur Möblirung dienende Möbel.

Art. DXlXX.

Der Verkauf oder das Geschenk eines Hauses mit allem, was darin befindlich ist, begreift weder das baare Geld, noch die AktivSchulden und andere Rechte, deren RechtsTitel in dem Hause hin-

---

Anmerkungen.

weil die Absicht sie zu einem schon angefangenen Bau zu verwenden offenbar am Tage liegt; allein wir haben gesehen, daß die MobiliarGegenstände blos dann Immöbel werden, wenn der Eigenthümer sie würklich auf sein Grundgut zu dessen Anbau hingegeben hat; diese ihre Einstellung, ihre Hingabe beweißt ihre Bestimmung; allein die Absicht einer solchen Bestimmung kann nicht vermuthet werden. Die Materialien werden daher nicht eher Immöbel, als bis der Arbeiter sie würklich zu dem Bau verwendet.

terlegt sein können; alle andere MobiliarEffekten sind darunter begriffen.

Drittes Kapitel.

Von den Gütern, im Verhältniß zu ihren Besitzern.

Art. DXXX.

PrivatPersonen steht die freie Verfügung über die ihnen zugehörigen Güter, unter den vom Gesetz bestimmten Modifikationen, zu.

Diejenigen Güter, welche keinen PrivatLeuten angehören, werden in denjenigen Formen und nach den Regeln, welche für sie besonders bestimmt sind,

---

Anmerkungen.

Drittes Kapitel.

Zum Art. 530 bis 536. Die römischen Gesetze unterschieden, unter den Gütern, diejenige, welche allen Menschen gemeinschaftlich sind, wie die Luft, die Meere, deren Herrschaft sich kein Volk ohne die gehässigste Tyranney bemächtigen kann; die öffentlichen Besitzungen, wie z. B. die Wege, die Häfen, die MeerUfer und andere Gegenstände dieser Art; die Dinge, welche niemand angehörten, res nullius, z. B. die dem Gottesdienst gewidmete Gegenstände; die Besitzungen der Gemeinden, z. B. die Theater und andere Anstalten dieser Art, und endlich diejenigen Dinge, welche man res singulorum nannte, d. h., die welche sich im Umschlag befanden, weil sie eines PrivatEigenthums empfänglich waren.

Das CivilGesetzbuch hat sich blos mit den Gegen-

verwaltet, und können blos nach denselben veräussert werden.

Art. DXXXI.

Die Wege, LandStrassen und Strassen, die der Nation zur Last liegen, die schiffbaren oder flößbaren Flüsse und Ströme, die Ufer, die Anschwemmungen (lais et relais) des Meeres, die SeeHäfen, die

---

Anmerkungen.

ständen dieser letzten Art zu beschäftigen; die andern werden entweder von dem Gesetzbuch des StaatsRechtes oder von VerwaltungsGesetzen regulirt und man hat hier nur deshalb Meldung von ihnen gethan um anzuzeigen, daß sie besondern Verfügungen unterworfen sind (Art. 530.)

Die eines PrivatEigenthums empfänglichen Gegenstände, können der Nation oder Gemeinden angehören. In den PräliminarArtikeln des dritten Buchs wird der Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Güter, die keinen Herrn haben, der Nation angehören, welcher die natürliche Folge der Abschaffung des Rechtes der ersten Besitznahme, das in einer organisirten Gesellschaft unzulässig war, ist. Als eine natürliche Folge dieses schon dekretirten Grundsatzes, finden wir hier die Erklärung, daß die vakanten und herrenlose Güter, so wie das Vermögen der Personen, die keine Erben hinterlassen, gleichfalls der Nation angehören (Art. 532.)

Es kam vorzüglich darauf an, hier feierlich den Grundsatz aufzustellen, daß die Bürger die freie Verfügung über die ihnen zugehörige Güter haben. Dies ist die hauptsächlichste Verfügung dieses Kapitels (530), sie ist die Schuzwehr und die Garantie des Eigenthums. Doch könnte sie auch nachtheilige Folgen haben, wenn dieser Gebrauch sich der Aufsicht

Rheden, so wie überhaupt alle Theile des National-Territoriums, welche keines PrivatEigenthums empfänglich sind, werden als Dependenzien der Staats-Domainen betrachtet.

Art. DXXXII.

Alle vakante und herrenlose Güter, so wie die solcher Personen, die ohne Erben sterben, oder deren Erbschaften verlassen sind, gehören der Nation an.

Art. DXXXIII.

Die Thoren, Mauern, Gräben und Wälle der

Anmerkungen.

der Gesetze entziehen könnte. Sonst könnte z. B. ein Bürger darauf beharren, sein Haus nicht auszubessern, und durch diesen Gebrauch seines EigenthumsRechtes das Leben der Vorübergehenden gefährden; sicher muß hier der öffentlichen Gewalt das Recht zustehn, ihn anzuhalten, das Gebäude auszubessern oder nieder zu reissen. Es giebt eine Menge Misbräuche der Art, welchen das Gesetz durch die Beschränkung dieses Artikels vorbeugt. Sie benimmt der Sicherheit des Eigenthums nichts von ihrer Garantie; das Recht über sein Eigenthum zu verfügen kann deshalb nicht durch eigensinnige und willkührliche Verfügungen beschränkt werden; das Gesetz allein, das der Ausdruck des NationalWillens ist, kann die Modifikationen dieses Rechts bestimmen, und dieses wird sicher blos durch die wichtigsten Beweggründe begründet werden können. Der Ausdruck: unter den vom Gesetz bestimmten Modifikationen betrifft jedoch jene gezwungene Verkäufe oder Austäusche nicht, die das öffentliche Interesse erheischen kann; der folgende Titel enthält

Kriegsplätze und der Festungen machen ebenfalls einen Theil der StaatsDomainen aus.

Art. DXXXIV.

Dasselbe gilt von dem Boden der FestungsWerke und Wälle derjenigen Plätze, welche keine Kriegs-Plätze mehr sind; sie gehören der Nation an, wenn sie nicht auf gültige Weise veräussert worden sind, oder das Eigenthum derselben nicht gegen dieselbe verjährt ist.

Anmerkungen.

besondere und bestimmte Verfügungen hierüber; es ist hier blos von jenen Beschränkungen die Rede, die die öffentliche Sicherheit zuweilen erfordern kann, und die durch die Nothwendigkeit der Erhaltung fremden Eigenthums, das ein Eigenthümer durch den Mißbrauch des seinigen gefährden könnte, vorgeschrieben werden.

Der Art. 532 erklärt die Wälle und Festungs-Werke zum Eigenthum des Staats; sie sind es offenbar durch ihre Natur; und solange der dazu verwendete Grund und Boden zu diesem Endzwecke bestimmt bleibt, können sie nicht veräussert werden, und folglich findet keine Verjährung dagegen statt, weil die Verjährung eine Art Veräusserung ist; sobald aber diese Bestimmung aufhört (Art. 533) können sie veräussert werden, und zugleich tritt auch der allgemeine RechtsGrundsatz der Verjährung wieder ein. Diese Verfügung muß dem Eigenthümer vorzüglich Zutrauen einflößen, weil dadurch der Grundsatz anerkannt wird, daß das Eigenthum eines, des PrivatBesitzes empfänglichen Gutes, gegen die Nation, wie gegen Private verjähren kann.

Art. DXXXV.

GemeindeGüter sind die, auf deren Eigenthum oder auf deren Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinheiten ein erworbenes Recht haben.

Art. DXXXVI.

Man kann auf Güter ein EigenthumsRecht, oder ein bloßes NießbrauchsRecht, oder auch blos GrundDienstbarkeiten zu fordern haben.

Anmerkungen.

Endlich führt uns der letzte Artikel (536) auf den Grundsatz zurück, den wir weiter oben aufgestellt haben; er bestimmt nemlich die drei Gattungen von Ansprüchen und Rechten, die man auf die Güter haben kann. Durch den Ausdruck: GrundDienstbarkeiten (services fonciers) hat er bis auf die letzte Spur jene Art von OberHerrschaft, die unter dem Namen Feudalität oder Zinsbarkeit bekannt ist, abgeschafft.

Dieser Artikel ist gleichsam die Einleitung in die folgenden drei Titel, indem jeder derselben eine der darinn anerkannten Gattungen von Ansprüchen und Rechten auseinandersetzt und regulirt.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum.

Anmerkungen.

Zweiter Titel.

Vorbemerkung.

Dieser Titel definirt das Eigenthum, und dessen wesentliche Charaktere; er bestimmt die Gewalt des Staats oder der Gemeinden über das PrivatEigenthum; er regulirt die Ausdehnung und die Gränzen des EigenthumsRechtes in sich selbst betrachtet und in seinen Verhältnissen mit den verschiedenen Gattungen von Gütern.

In dieser Materie kommt es mehr als bei irgend einer andern darauf an, die Hypothesen zu entfernen und blos auf die einfachen und bekannten Thatsachen Rücksicht zu nehmen, die die Erfahrung aller Zeiten beglaubigt hat.

Der Mensch bringt bei seiner Geburt blos Bedürfnisse mit: die Sorge seiner Erhaltung lastet auf ihm, er muß Nahrung haben um zu leben, und hat daher ein natürliches Recht auf die zu seiner Subsistenz und seinem Unterhalt nöthigen Gegenstände. Dieses Recht übt er durch die Besitznahme (occupatio) durch die Arbeit, und die vernünftige Anwendung seiner Kräfte aus, und so sind das Bedürfniß und die Industrie die zwei Grundursachen, welche das Eigenthum erzeugt haben.

Es giebt Schriftsteller, welche behaupten, alle Güter der Erde seyen einst gemeinschaftlich gewesen. Diese Behauptung beruht auf historischen Traditionen. Heineccius zählt in einer Note zum §. 237 des 9ten Kapitels seines Werkes Elem. Juris nat. et Gent. die Völker auf, welche in diesem Zustand der Gemeinschaft der Güter gelebt haben sollen. Allein es ist platterdings unmöglich, daß diese Gemeinschaft, in dem strengen Sinn, den man dabei

unterstellt, je existirt haben solle. Unter den zum Beispiel angeführten Völkern sind die Germanen die einzigen, von deren Sitten zu jener Epoche uns etwas bekanntist. Allein derselbe Schriftsteller, der von der bei ihnen herrschenden GüterGemeinschaft Nachricht giebt, (Tacitus de moribus Germanorum) sagt aus, daß die Ländereien nicht allein rücksichtlich auf die Bedürfnisse und die Zahl der Personen jeder Familie sondern auch auf den Rang, den ihre Häupter bekleideten, vertheilt waren, und setzt hinzu, daß die Erbfolge schon bei denselben eingeführt war, welche offenbar das Dasein eines schier ausschließlichen EigenthumsRechtes, wenigstens der Wohnungen, des Viehes und der Mobilien, nothwendig voraussetzt. Auch das Bedürfniß der Theilung der Ländereien mußte ihnen bald fühlbar werden. Man schlage über die allgemeinen Ursachen, welche diese Theilung herbeiführen mußten, Puffendorf in seinem Natur und VölkerRecht, IV. Buch, IV. Kapitel, mit den Noten von *Barbeyrad* und die philosophische Abhandlung über die Gesetze von Richard Cumberland XIII. Kapitel §. 25. nach. Es ist übrigens leicht, alle die Einwürfe zu entkräften, welche gegen das Eigenthums-Recht je gemacht worden sind.

Die Natur giebt allerdings ihre Geschenke der Gesammtheit der Individuen, aber zu ihrem individuellen Nutzen und Bedürfnisse her, denn es giebt blos Individuen in der Natur. Die Philosophen und RechtsGelehrten des Alterthums nannten die Erde gemeinschaftlich, so wie ein öffentliches Theater, welches wartet daß jeder komme und seine besondere Stelle darinn einnehme. Die Güter sind vor der Occupation eher vakant als gemeinschaftlich; nach der Besitznahme gehören sie dem an, der sie zuerst eingenommen hat. Die Nothwendigkeit konstituirt ein wahres Recht; sie ist das erste, das beste Gesetz; nun gebietet aber die Nothwendigkeit den Gebrauch und Genuß derjenigen Dinge, ohne welche es uns unmöglich sein würde zu existiren; dies Recht zu erwerben und zu geniessen würde aber offenbar ohne das Recht des Eigenthums nichtig und illusorisch sein, indem dies allein durch die Gewißheit, das zu

behalten was man erwirbt, es wahrhaft nützlich machen kann.

Wenn wir die Nationen in ihrer Wiege aufsuchen, so bleiben wir überzeugt daß es Eigenthum gegeben hat sobald es Menschen gab. Ist der Wilde nicht Eigenthümer der Früchte, die er zu seiner Nahrung abpflückt, der Beute, die er mit Mühe erjagt hat, des Fells, womit er sich gegen die Witterung deckt, der Waffe, die er zu seiner Vertheidigung trägt, und des Raums, worauf er seine niedere Hütte erbaut. Die Spuren dieses individuellen EigenthumsRechtes finden sich in allen Zeiten wieder. Die Ausübung desselben ist, so wie die aller andern Rechte, durch Vernunft, Erfahrung und Entdeckungen ausgedehnt und vervollkomnet worden, allein der Grund des Rechtes liegt in uns; er ist weder das Resultat einer menschlichen Uebereinkunft noch eines positiven Gesetzes; er liegt in der Konstitution unseres Wesens und unsern Verhältnissen zu den uns umgebenden Gegenständen.

Im Ursprung ward das EigenthumsRecht blos auf MobiliarGegenstände angewandt. Mit der Vermehrung der Bevölkerung ward das Bedürfniß fühlbar, die Mittel der Subsistenz zu vervielfachen; so entstand zugleich mit dem Ackerbau und den Künsten das GrundEigenthum, und nach und nach alle Arten von Eigenthum und Rechten, die eine Folge desselben gewesen sind.

Einige Philosophen haben es sonderbar gefunden, daß der Mensch Eigenthümer eines Theils des Bodens werden können sollte, der nicht das Werk seiner Hände ist, nicht mit ihm aufhört, und von seinen Gesetzen nicht abhängig ist. Dieser scheinbare Widerspruch hört auf, wenn wir die Wunderwerke erwägen, die die Kunst und Menschenhände hervorgebracht haben, und sehen, daß diese menschliche Industrie so zu sagen diesen Boden umgeschaffen, und neu erschaffen hat.

Die Erzeugnisse der ungebauten Erde würden kaum irrenden Horden eine hinreichende Nahrung gewährt haben. Völker, die blos von Fischerei und Jagd ge-

lebt hätten, würde nie große Nationen geworden sein. Die Vermehrung des menschlichen Geschlechts war allenthalben die Folge der Fortschritte des Ackerbaues und der Künste; die Industrie hat die Erde bewohnbar gemacht, und sie zur Aufnahme der Menschen vorbereitet; so hat sie das große Werk der Schöpfung vollendet. Was würde aber aus dem Ackerbau und der Industrie ohne das GrundEigenthum werden, welches nichts anderst als das Recht ist, den Antheil des Grund und Bodens immerwährend zu besitzen, worauf wir unsere mühseligen Arbeiten und unsere gerechte Hoffnungen verwendet haben.

Wirft man die Augen auf die Staaten und Länder, so ist es auffallend, daß der Wohlstand der Völker sich weit weniger nach der Fruchtbarkeit des Bodens als nach der Weisheit der Gesetzgebung richtet. Die fruchtbarsten Gegenden liegen wüst und öde, seit das Eigenthum daselbst ohne Sicherheit ist, während in andern die Industrie Wüsten in Felder umschaft, Kanäle gräbt und Sümpfe austrocknet. Das Eigenthum allein hat diese Anstrengungen bewirkt; es hat die Industrie, die Quelle der Macht und des Reichthums, erzeugt.

Man muß das menschliche Herz schlecht kennen, um die Vertheilung der Güter als die Quelle der Strittigkeiten und Ungerechtigkeiten anzusehen, die die Menschheit betrübt haben. Der Mensch, der ohne Eigenthum in den Wäldern umherirrt, ist deswegen nicht weise und mäßig; er hat wenig Begierden, weil er wenig Kenntnisse hat; er blickt nicht in die Zukunft, und ist daher in den Bedrängnissen der Gegenwart um so schrecklicher; und indem er durch die Gewalt zu erlangen sucht was die Arbeit ihm verschaffen sollte, wird er ungerecht und grausam. Auch hätte man Unrecht zu glauben, als hätten die Völker, die keine Theilung der Güter kennen, keine Gelegenheiten zu Strittigkeiten. Sie würden sich um ihre Beute, wie um ein erworbenes Gut streiten; ihre Jagden, ihre Fischerei, die Weide für ihr Vieh würden eine Menge Strittigkeiten erzeugen, die in ihrem unkultivirten Zustand um so grausamer werden müßten.

Das Eigenthum im Gegentheil hat die ersten Regeln der Moral und Gerechtigkeit entwickelt und festgesetzt. Indem jeder jedem das seine läßt, kann er selbst besitzen. Sobald der Mensch in die Zukunft blickt und etwas zu verlieren hat, hält die Furcht der Vergeltung ihn von Ungerechtigkeiten ab.

Eben so wenig ist die Ungleichheit der Menschen aus dem EigenthumsRechte entstanden. Die Menschen sind weder an Stärke, noch an Talenten gleich. Zufall und Schicksal vermehren diese Ungleichheit, die in der Gesellschaft um so fühlbarer wird. Diese Ungleichheit ist auch an sich betrachtet kein Uebel. Menschlichkeit, Wohlthätigkeit und Mitleiden werden dadurch erzeugt und lindern die Uebel die daraus entspringen; aus den gegenseitigen Bedürfnissen entstehen zwischen den Armen und den Wohlhabenden, zwischen den Fleissigen und den Trägen, Verhältnisse, die die Bande der Gesellschaft befestigen und enger schlingen.

Dies sind die allgemeinen und ersten Grundsätze, worauf die Gesellschaften beruhn, welche die Erfahrung der Jahrhunderte und die Beistimmung aller Völker bestätigt hat. Manchem hat es unnöthig geschienen, anerkannte Wahrheiten hier nochmal zu proklamiren; allein wenn je ein blinder Pyrrhonism sie miskennen könnte, so wird man diese weise Vorsicht des Gesetzes lobpreisen.

Alle folgende Titel des CivilGesetzbuches sind blos die Entwickelung jener Regeln die auf die Ausübung des EigenthumsRechtes Bezug haben; allein der gegenwärtige definirt insbesondere das Eigenthum, und beschränkt dessen Ausübung in den Fällen, wo das allgemeine Interesse der Gesellschaft es erheischt. Er stellt für jene Fälle Regeln auf, wo gewisse Modifikationen des EigenthumsRechts Zweifel über die Frage, wem es zusteht, verursachen könnten; ja da es selbst Umstände giebt, wo ein Eigenthum erst entsteht, so bestimmt der GesetzVorschlag, wem es nach den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit in diesen Fällen angehören muß.

Art. DXXXVII.

Das Eigenthum ist das Recht, die Dinge auf die unbedingteste Art und Weise zu benuzzen (d'en jouir) und eben so darüber zu verfügen, vorausge-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 537. Die Definition dieses Artikels ist jedem begreiflich, und offenbar richtiger als jene, welche sich in dem römischen Rechte befindet: Jus utendi et abutendi re suâ, quatenus juris ratio patitur; indem es widersinnig scheint, den Mißbrauch des Eigenthums zum Recht zu erklären. Das CivilGesetz kann ihn wohl dulden, so lange er keinem Dritten schadet, allein das NaturGesetz verbietet ihn. Auch scheint es daß die Römer sich dieses Ausdruckes blos als eines Gegensatzes von jenem Jus utendi et fruendi, wie sie den Nießbrauch definirten, gebraucht und darunter blos das Recht, die Dinge auf die unbedingteste Art zu gebrauchen, verstanden haben.

Eine wohl angeordnete Gesetzgebung muß die Ausübung des EigenthumsRechtes, wie die aller andern Rechte reguliren. Freiheit ist nicht Unabhängigkeit. Die Völker im Naturstande sind unabhängig ohne frei zu sein; die Bürger eines Staates sind frei aber nicht unabhängig, weil sie unter Gesetzen stehen, die ihnen gegen die Gewalt anderer Schutz verleihen. Die wahre Freiheit besteht nur im richtigen Verhältniß der individuellen Rechte zu dem allgemeinen Wohl. Wenn jeder thun kann was er will, kann er auch thun was andern und der Mehrheit schadet. Das Gesetz muß also die Handlungen, die auf den Gebrauch des Vermögens Bezug haben, eben so leiten, wie die, die sich auf den Gebrauch der persönlichen Kräfte beziehen.

Daher die Beschränkung des obigen Artikels. Das Gesetz erlaubt z. B. dem Eigenthümer eines Waldes nicht, ihn auszurotten, weil diese Besitzung allen Gliedern des Staats theuer ist. So verbietet es

setzt, daß man keinen, von den Gesetzen oder von den Verordnungen verbotenen Gebrauch davon macht.

Art. DXXXVIII.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigen-

Anmerkungen.

dem Eigenthümer, auf seinem eignen Grund und Boden Gebäulichkeiten zu errichten, die die gemeinschaftliche Straße verspetren könnten, LebensMittel zu verkaufen oder selbst hinzuwerfen, welche Krankheiten verursachen könnten, und dem Kunstverständigen Gifte oder andere Gegenstände feil zu bieten, die zu gefährlich sind, um ohne Aufsicht dem Gebrauch von Jedermann überlassen zu werden. Es wäre überflüssig, eine Menge anderer Beispiele anzuführen, um diese Beschränkung zu rechtfertigen.

Zum Art. 538. Hier war der Platz, die große Frage zu erörtern, welche Gewalt der Staat über die Güter der Privaten hat. Omnia rex imperio possidet, singuli domino ist die Maxime aller Länder und aller Staaten, weshalb die Publizisten gesagt haben: „der freie und ungestörte Genuß seiner Besitzthümer sey ein wesentliches Recht jedes Volkes, das nicht sklavisch regiert werde; jeder Bürger müsse sein Eigenthum ohne Störung behalten, dieses Eigenthum dürfe nie verletzt werden, und müsse heilig sein wie die Konstitution des Staates selbst", (Bœhmer, introductio in jure publico p. 250, Le Bret de la souveraineté IV. Buch 10 Kap. Montesquieu, Esprit des loix Liv. 8 Kap. 2. Die Herrschaft, welche dem Souverain gehört, führt keine Idee von Gewalt über die Besitzungen der einzelnen Bürger mit sich (Wolff jus naturæ p. I. §. 103.) Sie ist das Recht zu regieren, zu verbieten und befehlen, was das allgemeine Beste erheischt. Sie giebt dem Staat kein anderes Recht über die Besitz-

thum abzutreten, ausgenommen wegen dem allge-

Anmerkungen.

zungen der Bürger, als ihren Gebrauch durch Civil-Geseze zu reguliren, und Auflagen von denselben zu erheben. Alle diese Rechte bilden das was Grotius (B. I. K. 1. §. 6. K. 3. §. 6. B. II. K. 14. §. 7. B. III. K. 20.) und Puffendorff (B. VIII. K. 5.) mit so viel andern die Oberherrschaft (dominium eminens) des Landesherrn nennen, welche in ihrem wahren Sinne, so wie wir ihn an den angeführten Stellen entwickelt finden, kein EigenthumsRecht unterstellt, und blos die von der StaatsVerwaltung unzertrennliche Prärogative begreift. Viele RechtsGelehrte, die bei einem so wichtigen Gegenstand den Misbrauch der Worte fürchteten, haben sich gegen die Unrichtigkeit dieser Ausdrücke erhoben. Diese Diskussion hat eine Zeitlang alle Universitäten von Europa beschäftigt. (Fleischer Inst. juris nat. et Gent. B. III. K. II. §. 2. Leyser diss. pro imperis contra dominium eminens 1673.) In Frankreich sah man dagegen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts sogar Schriftsteller auftreten, welche dem Landesherrn ein Mit-EigenthumsRecht auf den Ertrag der Besitzungen der Bürger zuerkannten, und alle RegierungsFormen in einen gesezlichen Despotism aufzulösen suchten.

Diese Irrthümer haben vor den ewigen Grundsäzen der Natur und des VölkerRechts weichen müssen. Es ist anerkannt, daß alle die Gründe, welche die Nothwendigkeit des EigenthumsRechtes für die Privaten erweisen, dem Staate fremd sind, dessen politisches Leben nicht denselben Bedürfnissen wie das natürliche Leben der Individuen unterworfen ist. Zwar könnte der Staat nicht bestehen, wenn er keine Mittel hätte, seine VerwaltungsKösten zu bestreiten, allein indem er sich durch die Erhebung von Auflagen diese verschafft, übt der Souverain kein EigenthumsRecht sondern eine bloße VerwaltungsGewalt aus. Eben so erläßt er, nicht als allgemeiner und oberster Eigenthümer des Grund-

meinen Nutzen (pour cause d'utilité publique) und

Anmerkungen.

und Bodens sondern als oberster Verwalter des öffentlichen Interesses, die CivilGesetze, um den Gebrauch der PrivatBesitzungen zu reguliren, und indem der Gesetzgeber Verordnungen über die Güter der Bürger erläßt, tritt er nicht als MitEigenthümer, sondern blos als SchiedsRichter und Regulator, für die Erhaltung der Ordnung und des Friedens auf.

Alle diese Grundsätze, alle Begriffe des EigenthumsRechts wurden durch die Einführung des FeudalSystems entstellt; jeder Fürst maaßte sich Nutzenbringende Berechtigungen über die Besitzungen seiner Vasallen an. Damals entstand jene Menge ungerechter und willkührlicher Verfügungen, welche noch in einem großen Theile von Europa herrschend sind. Allein selbst in diesen Verordnungen sind die ewigen Wahrheiten nicht zu verkennen, worauf die gesetzliche Ordnung beruht. Selbst in den Gegenden, worinn das FeudalSystem am herrschendsten war, erkannte man doch immer noch freie und Allodial-Güter an, welches allein beweißt, daß man die Lehnherrschaft nicht als einen nothwendigen Ausfluß der Souverainetät ansah. Man unterschied vielmehr in dem Landesherrn zwei Eigenschaften: die als Lehnsherr, jedoch nur von seinen Vasallen, und die als politischer Magistrat von allen. Die Lehnsherrschaft war immer nur eine zufällige Gewalt und als Prärogative der Souverainetät können nur jene angesehen werden, welche jedem Souverain zustehn und ohne welche es unmöglich ist eine politische Gesellschaft zu regieren.

Von diesen Grundsätzen geht auch der obige Artikel aus. In den einzigen Fällen, worinn der Bürger gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten, betrachtet er den Staat als einen Privatmann der mit einem andern Privatmann unterhandelt. Damit jedoch der Staat über das Eigenthum

mittelst einer gerechten und vorläufigen Entschädigung.

Art. DXXXIX.

Das Eigenthum eines Mobiliar oder Immobi-

Anmerkungen.

der Bürger verfügen könne, wird grade jene absolute und strenge Nothwendigkeit nicht erfordert, welche selbst dem Privatmann ein Recht auf die Güter eines andern giebt, so z. B. einem Güterbesitzer, dem platterdings jeder Weg um zu seinem Grundstück zu gelangen abgeschnitten wäre, das, seinen Nachbar zu zwingen ihm gegen Zahlung den Durchgang über sein Feld zu gestatten. Es ist genug wenn der öffentliche Nuzzen dieses Opfer erheischt, weil bei allen denen, die in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, vorausgesetzt wird, daß jeder sich verpflichtet habe, das, was allen Nutzen bringt, selbst durch eigene Aufopferung möglich zu machen. Selbst wenn der Eigenthümer des Bodens, dessen Hingabe gefordert wird, im Auslande wohnhaft ist, so kann er doch nicht vorgeben, daß er dem gesellschaftlichen Vertrag des Landes, worinn diese Güter liegen, nicht beigepflichtet habe, und also auch nicht zu den daraus herfliessenden Verbindlichkeiten angehalten werden könne; schon dadurch daß er Eigenthümer ist, ist er in Hinsicht dieses Eigenthums allen Gesetzen des Landes, worinn es gelegen ist, unterworfen.

In jedem Fall ohne Ausnahme, kann er jedoch fordern, vorher eine billige Entschädigung zu verlangen. Es ist genug daß er seinem heiligen Vorrecht, über sein Eigenthum nach Belieben zu schalten, entsagen muß. Die Lasten des Staates müssen von allen, in gleichem Verhältniß getragen werden. Diese Gleichheit, dieses Verhältniß wären aber hin, wenn einer oder einige je angehalten werden könnten, ein Opfer zu bringen, zu welchem die andern Bürger nichts beitragen würden.

liar Gegenstandes giebt ein Recht auf alles was er hervorbringt, so wie auf alles, was sich, es sey natürlicher oder künstlicher Weise, accessorisch damit vereinigt.

Dieses Recht heißt das Zuwachs Recht, (droit d'accession).

Erster Abschnitt.

Von dem ZuwachsRecht auf das, was von dem Gegenstande hervorgebracht wird.

Anmerkungen.

Zum Art. 539. Das Projekt beschäftigt sich nun mit der ersten Wirkung des EigenthumsRechts. Die allgemeine Verfügung, welche das Gesetz hier aufstellt, giebt ihm vor dem römischen Gesetz einen offenbaren Vorzug. Es kam darauf an, das neue EigenthumsRecht zu definiren, welches ein Ausfluß eines schon bestehenden Eigenthums sein kann. Der Grundsatz desselben ist bei allen Nationen und in allen Gesetzgebungen derselbe; allein die römische Gesetzgebung enthielt eine Menge von Unterscheidungen, welche nothwendig Verwirrung hervorbringen mußten. Die Möglichkeit dnrch den Ausdruck Zuwachs-Recht, (droit d'accession) alle die verschiedenen Arten der Erzeugung, der Vereinigung und der Inkorporation einer Sache aus und mit der andern zu bezeichnen, hat den Plan des Gesetzes ausserordentlich vereinfacht. Es zerfällt dadurch in zwei Abschnitte, von welchen der erste von dem Zuwachs-Recht auf das, was ein Gegenstand selbst hervorbringt und der zweite von dem ZuwachsRecht auf das, was sich mit einem Gegenstande vereinigt nnd verkörpert, handelt, welcher letzte wieder in zwei Paragraphen: 1) in Hinsicht auf Immöbel uhd 2) in Hinsicht auf Möbel zerfällt.

Art. DXL.

Die natürlichen oder durch Industrie erwirkten Früchte des Grund und Bodens,

Die CivilFrüchte,

Die Zuzucht (die Vermehrung der Heerde durch Junge) des Viehes,

---

Anmerkungen.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 540. Man nennt diejenigen Früchte, welche der Boden ohne künstliche Beihülfe hervorbringt, natürliche Früchte; industrielle die, welche die Erde nicht ohne die Arbeit der Menschen erzeugt. CivilFrüchte diejenigen, welche das Resultat einer gesetzlichen oder freiwilligen Uebereinkunft sind, z. B. die Interessen eines Kapitals.

Es scheint beinahe überflüssig den Grund zu entwickeln, warum der Eigenthümer des Bodens, des Kapitals, auch Eigenthümer der Früchte oder der Renten ist; denn in der Ordnung und nach dem Gang der Ideen hat die Nothwendigkeit, den Anbauer wenigstens bis zur Aerndte als Eigenthümer der durch seinen Anbau hervorgebrachten Früchte zu betrachten, sein Recht auf den Grund und Boden selbst, den er bearbeitet, ursprünglich anerkennen gemacht, denn indem er sich Jahr für Jahr durch seine Arbeit dieselben Rechte versicherte, hat sich der Genuß in fortwährenden Besitz und der Besitz in Eigenthum verwandelt. Man muß also sicher gestehn daß der Eigenthümer des Bodens auch Eigenthümer der Früchte ist, weil sein EigenthumsRecht auf die Früchte der Ursprung seines EigenthumsRechtes auf den Boden gewesen ist. Das Eigenthum des Bodens würde zudem unnüz sein, wenn man es von den Vortheilen trennen könnte, die der Boden hervorbringt. Eine Konvention, ein besonderer RechtsTitel können zwar auf eine Zeitlang den Nießbrauch und das

gehören kraft des ZuwachsRechtes dem Eigenthümer an.

Art. DXLI.

Die von einem Gegenstand hervorgebrachten Früchte gehören dem Eigenthümer nicht anderst als mit der Last an, die Kösten des von einem Dritten geschehenen Anbaues, seiner Arbeiten und jene der Saat zurückzuerstatten.

Art. DXLII.

Der bloße Besitzer macht die Früchte nur in dem

Anmerkungen.

Eigenthum trennen, allein in der allgemeinen Ordnung gehören beide zusammen. Sonst würde der Eigenthümer aus seinem Eigenthum nicht anderst als durch die Veräusserung desselben Vortheil ziehen können.

Ein gleiches gilt von der Viehzucht, da eine Heerde ohne ihre Zuzucht ein unfruchtbares Eigenthum ist.

Zum Art. 541. Es wäre jedoch ungerecht, wenn jemand die Vortheile beziehen wollte, ohne die Auslagen und die Arbeiten zu zahlen, wodurch diese hervorgebracht werden. Diese Verfügung gründet sich sich auf die erste Regel der natürlichen Billigkeit, daß niemand sich auf Unkosten eines Dritten bereichern darf.

Zum Art. 542. u. 543. Wenn sich ein Gegenstand in dem Besitz eines andern als des Eigenthümers befindet, so ist der Besitzer gehalten ihn zurückzuerstatten, sobald der Eigenthümer ihn vindizirt. Das Gesetz erfordert nicht daß der Besitzer, wenn er in gutem Glauben war, die Früchte zurückerstatte, wohl

Falle zu den seinigen, wenn er mit gutem Glauben besitzt; im entgegengesetzten Falle ist er gehalten das erzeugte mit dem hervorbringenden Gegenstand selbst dem Eigenthümer, der diesen vindizirt, zurückzuerstatten.

Art. DXLIII.

Der Besitzer ist in gutem Glauben, wenn er kraft eines, das Eigenthum (auf ihn) übertragenden Titels, dessen Fehler ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt.

Er hört von dem Augenblicke auf in gutem Glauben zu sein, wo ihm diese Fehler bekannt sind.

Anmerkungen.

aber, wenn er in bösem Glauben besessen hat. Dieser Unterschied ist äusserst gerecht. Der Besitzer mit gutem Glauben hat die Früchte, als einen Zuwachs seines Eigenthums, genossen; er hat keinen Fehler begangen, und doch hiesse es ihn als einen Schuldigen strafen, wollte man ihn zwingen etwas herauszugeben, was er vielleicht nicht mehr hat. Anderst ist es, wenn er in bösem Glauben war. Dann wußte er daß der Gegenstand, der die Früchte hervorgebracht hat, ihm nicht angehörte, also auch die Früchte nicht. Er mußte sie also für den rechtmäßigen Eigenthümer aufheben, und nichts kann ihn von der Zurückgabe freisprechen.

Das Gesetz erklärt, wann ein Besitzer in gutem Glauben ist und wann nicht. Seine Definition ist weit bestimmter als die des römischen Rechtes. Sie giebt blos zu folgender Bemerkung Anlaß. Es muß solange vermuthet werden, als habe der Besitzer die Fehler seines Titels nicht gekannt, als das Gegen-

Zweiter Abschnitt.

Von dem ZuwachsRecht auf das, was sich mit einem Gegenstande vereinigt und verkörpert.

Art. DXLIV.

Alles, was sich mit einem Gegenstande vereinigt und verkörpert, gehört nach den hierunten aufgestellten Regeln dem Eigenthümer an.

§. 1.

Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Immöbel.

Art. DXLV.

Das Eigenthum des Bodens zieht das Eigenthum dessen, was auf oder unter demselben ist, nach sich.

Anmerkungen.

theil nicht bewiesen ist. Das CivilGesetz ist kein GewissensRichter. Es hält immer das Gute für erwiesen, solange kein Beweiß des Bösen vorliegt.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 545. Das EigenthumsRecht wäre unvollkommen, wenn es dem Eigenthümer nicht frei stünde, aus allen äussern und innern Bestandtheilen des ihm zugehörigen Bodens Vortheil zu ziehen. Der Zustand der Gesellschaft macht jedoch hier wieder einige Beschränkungen nothwendig. Da wir mit andern leben, so müssen wir ihre Rechte, so wie sie die unsrigen achten. Wir dürfen uns daher sogar auf unserm Grund und Boden nichts erlauben, was das erworbene Recht eines Dritten beeinträchtigen könnte;

Der Eigenthümer kann auf demselben alle ihm gefällige Pflanzungen und Anlagen (constructions) machen, vorbehaltlich der im hier nachfolgenden Titel IV. von den Servituden, bestimmten Ausnahmen.

Er kann unter demselben bauen und nachgraben lassen, wie es ihm ansteht, und aus den Gruben alle Erzeugnisse beziehen, die sie liefern können, vorbehaltlich der Modifikationen, die aus den Ge-

---

Anmerkungen.

die Nothwendigkeit und die Vielfachheit der gesellschaftlichen Kommunikationen haben unter der Benennung von Dienstbarkeiten, Servituden und andern, Pflichten, Verbindlichkeiten und Dienstleistungen herbeigeführt, welche ein Eigenthümer nicht ohne Unbilligkeit und ohne Zerreissung der gesellschaftlichen Bande verkennen darf.

Im Allgemeinen sind die Menschen hinlänglich auf ihren eigenen Vortheil bedacht, und man kann dem persönlichen Interesse die Sorgfalt für einen fleissigen Anbau überlassen. Es giebt jedoch Besitzungen von solcher Art, daß das PrivatInteresse über die Art, diese Besitzungen zu gebrauchen, sich oft und leicht mit dem allgemeinen Interesse in Widerspruch finden kann, welches z. B. bei Minen, Waldungen und andern dergleichen Besitzungen der Fall sein kann, die von jeher die besondere Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich gezogen haben, und deren Gebrauch und Anbau daher von besondern Verordnungen regulirt wird.

In den Städten ist man ferner interessirt, auf die Regelmäsigkeit und selbst die Sicherheit der Gebäude zu sehn. Ein Eigenthümer darf sich daher das Recht nicht anmaaßen, durch seine besondere

setzen und Verordnungen in Betreff der Minen und den PolizeyGesetzen und Verordnungen herfliessen können.

Art. DXLVI.

Von allen Anlagen, Pflanzungen und Werken auf oder in der Erde, wird so lange vermuthet, als habe der Eigenthümer des Grund und Bodens (worauf oder in welchem sie befindlich sind) sie auf seine Kösten angelegt, und als gehörten sie ihm an, als das Gegentheil nicht erwiesen wird; dem EigenthumsRechte ohnbeschadet, welches ein

---

Anmerkungen.

Bauart die allgemeinen Pläne der öffentlichen Verwaltung zu durchkreuzen, und deshalb muß er, hier sowohl wie auf dem Lande, sich auch jenem Zwang unterwerfen, den die Polizey ihm aus allgemeinen Rücksichten auferlegen kann.

Zum Art. 546. Es wird immer vermuthet als sey jede Pflanzung auf Kösten des Eigenthümers des Grund und Bodens geschehen, und als gehörten die Bäume ihm an. Dies ist eine rechtliche Vermuthung (præsumptio juris) d. h. der Eigenthümer des Bodens ist von der Verbindlichkeit freigesprochen, den Beweiß derselben zu liefern, sondern sie wird so lange zu seinem Vortheil vorausgesetzt, als das Gegentheil nicht erwiesen wird. Der, welcher sein Eigenthum streitig machen will, muß seine Ansprüche erweisen. Eben so verhält es sich mit Bauten und andern Anlagen. Das Gesetz schützt immer die Eigenthümer des Bodens in ihrem Besitz, solange kein erwiesenes Recht eine Ausnahme macht. Ein solches ist indessen die Verjährung. Wenn irgend ein

Dritter, sowohl auf einen unterirrdischen Platz oder Gewölbe (soutarrain) unter dem Gebäude eines andern, oder auf jeden andern Theil des Gebäudes erworben haben oder erwerben könnte.

Art. DXLVII.

Der Eigenthümer des Bodens, welcher mit Materialien, die ihm nicht zugehörten, Gebäulichkei-

---

Anmerkungen.

Dritter während der zur Verjährung erforderlichen ZeitFrist einen Theil des Gebäudes ruhig besessen hätte, so kann zu seinem Nachtheil keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt finden. Der Eigenthümer hat sich es zuzuschreiben, wenn er so lange geschwiegen hat. Das Gesetz sieht dieses Stillschweigen als eine stillschweigende Einwilligung zum Uebertrag des Eigenthums auf den Besitzer an. Diese Verfügung, so wie die folgenden sind aus dem römischen Rechte beibehalten.

Zum Art. 547 u. 548. Nachdem das Gesetz so den Umfang und die Gränzen des EigenthumsRechts genau bestimmt hat, hat man sich mit den Hypothesen beschäftigt, wann ein ImmobiliarEigenthum zufallsweise vermehrt werden kann. So kann z. B. ein Dritter auf dem Grund und Boden eines andern ein Gebäude errichten oder Pflanzungen anlegen. Wem gehören diese an? vorausgesetzt daß der Dritte in gutem Glauben war, denn sonst würde seine Unternehmung blos ein strafbarer Eingriff in das EigenthumsRecht sein. Dann handelte es sich nicht davon, die gegenseitige Rechte abzuwägen, sondern eine ungerechte Anmassung zu verfolgen.

Die verschiedenen RechtsGelehrten kamen über die Frage nicht überein, ob die in gutem Glauben auf

ten, Pflanzungen und sonstige Werke angelegt hätte, muß den Preiß dieser Materialien bezahlen; er kann auch, wenn es statt findet, zu Schadloshaltungen

Anmerkungen.

dem Grunde eines Dritten gemachte Pflanzung dem, der die Pflanzung gemacht hat, oder dem Eigenthümer des Grunds und Bodens gehöre. Einige stimmten für den ersten, andere für den letzten; noch andere wollten eine Art von Gemeinschaft zwischen beiden einführen, weil einerseits die Bäume von dem Boden ihre Nahrung erhalten, und anderen Theils sie an und für sich einen Werth haben, den ein anderer, als der GrundEigenthümer hingegeben hat. Dies war die Meinung von Grotius und einiger andern berühmten Publizisten. Grotius ward von Puffendorf widerlegt Dieser letzte setzt die Nachtheile auseinander, welche eine gezwungene Gemeinschaft zwischen Leuten, die nichts miteinander zu schaffen haben wollen, mit sich führen müßte; er hat bewiesen, daß es unmöglich sein würde, in der Theilung des Ertrags die Gleichheit zwischen den interessirten Partheyen zu erhalten, und bemerkt, wie gefährlich es nothwendig sein müßte, ein GrundEigenthum ohne Wissen des Eigenthümers mit einer solchen Dienstbarkeit zu belasten, und wie ungerecht, bei dem Recht eines jeden, einen gesellschaftlichen Besitz zu beendigen und sein Interesse von dem anderer zu trennen, einem GrundEigenthümer eine dem Civil- und NaturRecht zuwiderlaufende Servitude aufzubürden.

Man hat also diese Systeme dem römischen Rechte nachgesetzt, welches entscheidet, daß alles dem unbeweglichen Grund und Boden weichen muß; und daß man daher in der Nothwendigkeit, zwischen dem Grund-Eigenthümer und dem Urheber der Pflanzung, die man nicht gegen ihren Willen in Gemeinschaft zu bleiben zwingen kann, zu entscheiden, den GrundEigenthümer vorziehen, und ihm das Eigenthum derjenigen Dinge zuerkennen müsse, die sich blos zufällig mit

verurtheilt werden, aber der Eigenthümer der Materialien hat nicht das Recht, sie wegzunehmen.

Art. DXLVIII.

Wenn ein Dritter die Pflanzungen, Anlagen und Werke mit seinen Materialien gemacht hat, so hat

---

Anmerkungen.

seinem Grund und Boden vereinigt finden. Der Urheber dieser Pflanzung hat sich immer Unklugheit vorzuwerfen, und seine Handlung, er mag mehr oder weniger in gutem Glauben gewesen sein, bleibt immer ein Eingriff in fremdes Eigenthum. Das Gesetz giebt daher dem Eigenthümer des Grunds und Bodens, auf welchem ein Dritter eine Pflanzung gemacht hat, die Befugniß, die Pflanzung zu behalten oder den Dritten zu zwingen, sein Eigenthum wieder in den vorigen Zustand zu versetzen. Im ersten Falle ist er blos schuldig, den Werth der Pflanzung und den Lohn der HandArbeit zurückzuerstatten, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Vermehrung des Werthes, die sein Gut dadurch erhalten haben kann. Im zweiten fallen alle Kösten und Schadloshaltungen dem Dritten zur Last. Ein gleiches gilt von Gebäuden und andern Anlagen. Blos in dem Falle findet eine Ausnahme statt, wo ein Besitzer in gutem Glauben sie angelegt hätte und nachher evinzirt worden wäre. Der GrundEigenthümer, der mit fremden Materialien gebaut hat, ist gleichfalls gehalten, sie zu zahlen und selbst Schadloshaltungen zu geben, allein in keinem Falle kann dieser Dritte seine Materialien selbst zurücknehmen.

Die Gerechtigkeit dieser allgemeinen Grunsätze kann nicht wohl verkannt werden. In dem Falle des Art. 547, wo ein Eigenthümer fremde Materialien oder Bäume zu seinen Anlagen oder Pflanzungen verwendet hätte, lassen sich nur zwei Fällen unterstellen. Er war

der Eigenthümer des Grunds und Bodens das Recht, sie entweder zu behalten oder den, der sie angelegt hat, zu zwingen, sie hinwegzunehmen.

Wenn der Eigenthümer des Grunds und Bodens die Niederreissung der Pflanzungen und Anlagen fordert, so geschieht sie auf Kösten desjenigen, der sie gemacht hat, ohne irgend eine Entschädigung für ihn. Er kann selbst nach Beschaffenheit der

---

Anmerkungen.

in gutem Glauben, d. h. er wußte nicht, daß diese Gegenstände einem Dritten gehörten, und er war in bösem Glauben, d. h. er wußte es. In jedem Falle muß er den Werth derselben zahlen, allein im ersten Falle nichts mehr, als diesen Werth, selbst wenn der Eigenthümer derselben durch ihre Wegnahme einen Verlust erlitten hätte. Alles, was der andere mehr, als den Werth bezahlen müßte, wäre nicht mehr die Zahlung einer Schuld, sondern die Bestrafung eines Fehlers; wo aber kein Fehler ist, darf auch keine Strafe statt finden. Ganz anderst verhält es sich im zweiten Falle. Wenn jemand Materialien oder Bäume weggenommen hat, wissentlich, daß sie nicht sein waren, muß er jeden Schaden ersetzen, den ihr Eigenthümer durch diese Wegnahme erlitten haben könnte. Sogar kann er, wenn diese Absicht bei ihm vermuthet werden kann, Diebstahls halber verfolgt werden. Allein in keinem Falle darf er, der GrundEigenthümer mag nun in gutem oder in bösem Glauben sein, seine Materialien oder Bäume wegnehmen; eher darf er, wenn sein Schuldner nicht im Stande ist, ihn zu befriedigen, den Verkauf des Gutes selbst verfolgen. Durch die Wegnahme der Bäume würden sie oft zu Grunde gehen und durch die der Materialien der Bau selbst zerstört werden. Die Billigkeit erlaubt nicht, Böses mit

Umstände zu Schadloshaltungen für den Nachtheil, den der Eigenthümer des Bodens dadurch erlitten haben kann, verurtheilt werden.

Wenn der Eigenthümer (aber) vorzieht, diese Pflanzungen und Anlagen (für sich) zu behalten, so ist er schuldig, den Preiß der Materialien und den Werth der HandArbeit zurückzuerstatten, ohne Rücksicht auf die größere oder geringeree Vermehrung

---

Anmerkungen.

Bösem zu vergelten, und diese Rache würde dem Eigenthümer der Materialien selbst wenig Vortheil bringen.

Nicht weniger gerecht ist die Verfügung des Gesetzes für den entgegengesetzten Fall. Auch der Dritte, der auf fremdem Grund und Boden Anlagen gemacht hätte, darf seine Materialien nicht willkührlich zurücknehmen. Sobald die Pflanzung geschehen, sobald der Bau vollendet ist, machen beide Kraft des ZuwachsRechtes einen Theil des Eigenthümers aus. Da aber der Eigenthümer in ihre Errichtung nicht eingewilligt hat, so steht es ihm frei, zu fordern, daß seine Besitzung wieder in den vorigen Stand gesetzt werde; in diesem Falle liegt die Wegnahme der Materialien dem Dritten zur Last, und wenn dadurch etwas beschädigt wird, muß er den Schaden wiederherstellen. Mit einem Worte, das GrundEigenthum muß in denselben Zustand wiederhergestellt werden, worinn es sich vor der Anlage befand.

Wenn im Gegentheil der GrundEigenthümer die Anlage selbst benutzen will, so steht dies blos bei ihm. Indem er alsdann diese Anlagen behält, billigt er sie auch. Sobald er sie billigt, ist es, als habe er selbst sie vornehmen lassen; dann muß er die Materialien und die HandArbeit zahlen, denn seine

des Werthes, die der Grund und Boden dadurch erhalten haben kann.

Wenn jedoch die Pflanzungen, Anlagen und Werke durch einen evinzirten Dritten angelegt worden sind, welcher, in Rücksicht auf seinen guten Glauben, nicht zur Rückerstattung der (bezogenen) Früchte verurtheilt worden ist, so kann der Eigenthümer die Niederreissung der besagten Pflanzungen, Anlagen und Werke nicht verlangen, sondern er soll die Wahl haben, entweder den Werth der Materialien und

---

Anmerkungen.

nachherige Genehmigung legt ihm dieselben Verbindlichkeiten auf, als habe er gleich anfangs sie bestellt.

Das Gesetz läßt eine einzige Ausnahme zu, und hier ist wieder seine Weisheit nicht zu verkennen. Im Falle, wo der, der die Anlage gemacht hat, den Boden selbst in gutem Glauben besessen hat, und sich für dessen Eigenthümer hielt, versagt es dem wahren Eigenthümer das Recht, die Zerstörung derselben zu fordern. Die Entscheidung ob er in gutem Glauben war oder nicht, steht den Tribunalien, wenn sie über die Evinzirung erkennen, zu. Die Entscheidung ist zu seinen Gunsten, wenn er nicht zur Rückerstattung der Früchte verurtheilt worden (Art. 542), in diesem Falle muß der GrundEigenthümer die Anlage behalten; allein da er sie nicht aus freiem Willen sondern durch das Gesetz gezwungen behält, so kann er auch nicht angehalten werden, den Preiß der Materialien und der HandArbeit zu vergüten. Oft kann durch eine Anlage von 300 Fr. der Werth eines Gutes um mehrere 1000 Fr. vermehrt worden sein und so auch im Gegensatz. Das Gesetz läßt ihm die Wahl zwischen den zweien Mitteln der Vergütung, und es kann es ohne Ungerechtigkeit thun,

den Preiß der HandArbeit zurückzuerstatten, oder eine Summe zu bezahlen, die der gleich ist, um welche der Werth des Gutes (dadurch) vermehrt worden ist.

Art. DXLIX.

Der Anwurf und der Zuwachs, welche sich nach und nach und unmerkbar an den Grundstücken bilden, die am Ufer eines Stromes oder Flusses gelegen sind, heissen Anschwemmung (alluvion).

Anmerkungen.

da selbst der Besitzer in gutem Glauben nicht mehr fordern darf, als seine Auslagen zurückzuerhalten, und auf den größern Werth des Gutes, das ihm nicht gehört, keinen Anspruch zu machen hat. So kann der Eigenthümer zuweilen weniger zu zahlen haben, als die Summe, um welche das Gut an Werth zugenommen hat, allein nie mehr. Man muß wohl bemerken, daß das Gesetz keinen andern Beweiß des guten Glaubens als das EvictionsUrtheil selbst zuläßt; es will dadurch jener Menge von Zwistigkeiten vorbeugen, die nothwendig entstehen würden, wenn man den Beweiß des guten Glaubens auf jede Weise erbringen könnte.

Zum Art. 549. Die Definition dieses Artikels ist die des römischen Gesetzes. Zu einer Anschwemmung ist erforderlich, daß der Zuwachs an Erde nach und nach und unmerkbar geschehen sey. Diese beiden Bedingungen sind unnachläßig. Die Natur scheint durch diese langsame Operation den Reichthum des Ufer-Bewohners absichtlich vergrößert zu haben. Die Feudalität hatte ehedem die Gesetzgebung über diesen Gegenstand äusserst verdunkelt. Die Anschwemmungen in schiffbaren Strömen und Flüssen gehörten nicht den Privaten sondern dem Fürsten, und die in Flüssen, die weder schiffbar noch flößbar wa-

Die Anschwemmung geschieht zum Vortheil des Eigenthümers des Ufers, der Fluß oder Strom, an welchem sie statt hat, mag nun schiffbar oder flößbar sein oder nicht; unter der Obliegenheit je-

---

Anmerkungen.

ren, der OrtsHerrschaft an. So lauteten wenigstens die LandesRechte von der Normandie, Auxerre, Sens, Mez und eine Menge anderer; auch in den Provinzen des geschriebenen Rechtes ward dieser Grundsatz durch mehrere Edicte und Deklarationen aus dem 17ten Jahrhundert aufgestellt, und kurz vor der Revolution machte der Fiskus neue Bewegungen, um sie durchzusetzen, die blos durch die muthige Widersetzung des Parlamentes zu Bordeaux vereitelt wurden. Allenthalben, wo die Privaten auch das Eigenthum der Anschwemmungen behalten hatten, forderte man nach dem Grundsatz, kein Boden ohne Herrn, Grundzinsen von ihnen.

Das EigenthumsRecht des UferBesitzers beruht jedoch auf dem natürlichen Grundsatz, daß der Vortheil dem zufallen muß, der dem Schaden ausgesetzt ist; am Ufer gelegene Besitzungen sind mehr, als jede andere bedroht. Es besteht, so zu sagen, ein aleatorischer Kontrakt zwischen den Besitzern und der Natur, die jeden Augenblick diese Besitzungen verschlingen oder vermehren kann.

Vergebens wollte man den Einwurf machen, daß, da die Flüsse und Ströme dem Völker und Staats-Rechte angehören, auch die von ihnen herrührenden Anschwemmungen keines PrivatEigenthums empfänglich wären. Dumoulin hat schon hierauf erwiedert, daß freilich die PrivatBesitzungen nicht durch Gegenstände vermehrt werden können, deren Gebrauch nothwendig öffentlich bleiben muß; allein daß alle die, welche eines PrivatEigenthums empfänglich sind, selbst wenn sie von den dem StaatsRecht zugehörigen Gegenständen erzeugt werden, PrivatEigenthum wer-

doch, im ersten Falle, den Verordnungen gemäß einen Fußtritt oder Leinpfad frei zu lassen.

Art. DL.

Ein gleiches gilt von dem Grund und Boden, den ein fliessendes Wasser zurückläßt, indem es sich unmerklich von einem seiner Ufer zurückzieht und auf das andere hinwirft; der Eigenthümer des (dadurch) trocken gewordenen Ufers zieht den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der UferEigenthümer von der andern Seite den von ihm verlohrnen Erdstrich

---

Anmerkungen.

den können, und es in der That werden, wie z. B. die Anschwemmungen, die zwar von Flüssen und Strömen hervorgebracht werden, aber doch selbst eben wie jeder andere Grund und Boden des PrivatEigenthums empfänglich sind.

Das Gesetz hat also die UferBewohner in die Ausübung ihrer natürlichen Rechte wieder eingesetzt. Es hat ihnen blos in Hinsicht auf die schiff- und flößbaren Ströme und Flüsse die Verbindlichkeit aufgelegt, den zum öffentlichen Gebrauch nöthigen Raum frei zu lassen.

Zum Art. 550. Auch ohne Rücksicht auf die schier unüberwindlichen Schwierigkeiten, die mit den Reklamationen des durch die Anschwemmung verkürzten Eigenthümers verbunden gewesen sein würden, würde schon die natürliche Billigkeit die Verfügung dieses Artikels bestimmt haben. Der angeschwemmte Theil hat sich ohne Zuthun des Eigenthümers mit seinem Grund und Boden vereinigt. Die Ungewißheit des Zufalls erhält in dieser Hinsicht ein vollkommenes Gleichgewicht zwischen allen UferBesitzern.

(auf der entgegengesetzten Seite) zurückfordern könnte.

Dieses Recht findet in Hinsicht auf die Erdstriche, welche das Meer zurückläßt, nicht statt.

Art. DLI.

Die Anschwemmung findet in Hinsicht auf See und Teiche nicht statt; der Eigenthümer derselben behält immer den Erdstrich, den das Wasser bedeckt, wenn es dem Abfluß des Teiches gleich steht, wenn auch schon die Masse des Wassers sich (nachher) vermindern sollte.

Im Gegensatz erwirbt der Eigenthümer des Tei-

Anmerkungen.

Das Eigenthum eines jeden kann ebensowohl weggeschwemmt als angeschwemmt werden. Es ist bloßer Zufall, wenn ein Eigenthümer sich in dem letzten Falle befindet. Da niemand ihn für den Verlust entschädigt haben würde, kann ihn auch niemand seines Gewinnes berauben.

Dies Recht dehnt sich nicht auf die Anschwemmungen des Meeres aus. Die Ufer des Meeres machen einen Theil der StaatsGränze aus. Das politische Interesse erheischt daher für alles, was sie betrift, eine besondere Gesetzgebung.

Zum Art. 551. See und Teiche sind keine fliessende Wässer, welche sich von einer Seite auf die andere hinwerfen könnten. Wenn die Masse des Wassers darinn vermindert wird, so ist es die Wirkung der Trockenheit oder einer LokalUrsache. Wird sie ausserordentlich vermehrt, so sind ausserordentliche Regen-

ches kein Recht auf die, am Ufer gelegenen, Ländereien, welche sein Wasser bei ausserordentlichem Anwuchs bedecken könnte.

Art. DLII.

Wenn ein Strom oder ein schiffbarer oder nicht schiffbarer Fluß durch eine plötzliche Gewalt einen beträchtlichen und erkennbaren Theil eines am Ufer gelegenen Grundstückes hinwegreißt, und es zu einem tiefer unten gelegenen Grundstücke oder auf das entgegengesetzte Ufer hinführt, so kann der Eigenthümer des weggeschwemmten Theils sein Eigenthum zurückfordern; allein er ist gehalten sein Begehren in JahresFrist anzustellen; nach dieser Zeit-Frist soll er mit seiner Klage unzulässig sein, den

---

Anmerkungen.

güsse Schuld daran. Das Bett des Teiches bleibt aber immer dasselbe, und der Eigenthümer kann durch solche Umstände weder Vortheil ziehen noch Schaden leiden.

Zum Art. 552. Da die Anschwemmung eine unmerkliche Vermehrung des Bodens ist, so folgt nothwendig, daß dasjenige Stück Erde, welches ein Fluß oder Strom plözlich abreißt und in einer anderen Gegend ansetzt, nicht als Anschwemmung betrachtet werden kann. Der Eigenthümer hat das Recht, sein Eigenthum zurückzufordern, wo er es auch finden mag. Hier ist die Wegführung seines Grunds und Bodens die Wirkung einer gewaltsamen Krise, nicht des gewöhnlichen Ganges der Natur. Solange der Eigenthümer des Bodens, womit der weggeführte Erd-

Fall ausgenommen, daß der Eigenthümer des Grund und Bodens, mit welchem das weggeschwemmte Stück verbunden worden ist, noch von diesem nicht Besitz genommen hätte.

Art. DLIII.

Die Inseln, Inselchen und Erdanschwemmungen, welche sich in dem Bette der Ströme oder der schiffbaren oder flößbaren Flüsse bilden, gehören der Nation an, wenn kein gegentheiliger Titel oder Verjährung vorliegt.

Art. DLIV.

Die Inseln und Erdanschwemmungen, die sich in

Anmerkungen.

strich vereinigt worden ist, noch nicht Besitz genommen hat; kann daher der alte Eigenthümer es zurückfordern, er kann es nicht mehr, wenn er seit dieser Besitznahme ein Jahr hat verstreichen lassen. Eine längere ZeitFrist würde die Ungewißheit des neuen Besitzers verlängern und dem Anbau des neuen Erdstrichs Abbruch thun. Das Stillschweigen, welches der vorige Eigenthümer ein Jahr lang beobachtet hat, läßt vermuthen, daß er von seinem Rechte, zu reklamiren, keinen Gebrauch hat machen wollen.

Zum Art. 553 u. 554. Der Unterschied, welcher hier zwischen schiff- und flößbaren Flüssen, und solchen, die es nicht sind, gemacht wird, gründet sich darauf, daß die von der ersten Klasse wegen dem Interesse des Handels von besonderer Wichtigkeit sind; die Schiffarth kann erheischen, daß der Lauf des

Flüssen bilden, welche weder schiffbar noch flößbar sind, gehören den Eigenthümern derjenigen Ufer-Seite an, wo die Insel sich gebildet hat; wenn die Insel sich nicht auf einer Seite allein gebildet hat, so gehört sie den Eigenthümern der beiderseitigen Ufer, (jedem) von der Linie an, welche man in der Mitte des Flusses als gezogen unterstellt.

Art. DLV.

Wenn ein Strom oder ein Fluß, dadurch daß er sich einen neuen Arm bildet, das Feld eines Ufer-Besitzers abschneidet und umfängt, und eine Insel daraus macht, so behält dieser Eigenthümer das Eigenthum seines Feldes, wenn auch schon die In-

---

Anmerkungen.

Flusses nicht durch solche Inseln gehemmt und sie daher zerstört werden. Die Nation beraubt dadurch niemand seines Eigenthums, weil sie niemand angehören. Sie versagt sich blos eine Freigebigkeit, weil die öffentliche Ordnung darunter leiden könnte.

Zum Art. 555. Diese Besorgnisse müssen jedoch verschwinden, wenn ein EigenthumsRecht vorliegt. (Daher erkennt der Art. 553 auch den auf Verjährung gegründeten Besitz an). Dies ist der Fall, wenn ein Fluß sich einen neuen Arm bildet, und so ein PrivatEigenthum zur Insel macht. Der Eigenthümer ist unglücklich genug, einen Theil seines Eigenthums überschwemmt, und das übrige in eine Insel verwandelt zu sehn. Das Gesetz will sein Unglück nicht noch vermehren. Auch rettet er vielmehr einige Trümmer seines Eigenthums, als er eine neue

sel sich in einem Strome oder in einem schiff- oder flößbaren Flusse gebildet hat.

Art. DLVI.

Wenn ein Strom oder Fluß, er mag nun schiffbar oder flößbar sein oder nicht, sein altes Bett verläßt und sich einen neuen Lauf bildet, so nehmen die Eigenthümer des neuerdings dadurch eingenommenen Erdstrichs das alte, verlassene Bett als Entschädigung hin, und zwar jeder im Verhältnisse des Erdreichs, welches ihm entrissen worden.

Art. DLVII.

Die Tauben, Kaninchen, Fische, welche in einen andern Taubenschlag, in ein anderes Gehege oder

---

Anmerkungen.

Insel gewinnt. Der Staat verschmäht zudem ein ErwerbsMittel, welches in dem Unglück seiner Bürger seinen Ursprung nehmen würde.

Zum Art. 566. Diese Konzession geschieht zur Entschädigung des erlittenen Verlustes, wie der Ausdruck des Gesetzes selbst sagt; sie muß daher auch nach Verhältniß dieses Verlustes unter alle Theilhaber vertheilt werden.

Zum Art. 557. Man unterscheidet drei Gattungen von Thieren: die wilden Thiere, die HausThiere, und jene, die keines von beiden ganz sind. Da die Thiere der ersten Gattung sich nie an das Joch der Menschen gewöhnen, so giebt es kein EigenthumsRecht auf dieselben, als die Occupation, welches auch mit derselben aufhört. Die Thiere der zweiten Gattung

in einen andern Teich übergehn, gehören dem Eigenthümer dieser Gegenstände, vorausgesetzt (jedoch) daß sie nicht durch betrügerische oder künstliche Mittel dahin angelockt (attirés) worden sind.

§. 2.

Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Möbel.

Art. DLVIII.

Wenn das ZuwachsRecht zwei MobiliarDinge zum Gegenstande hat, welche zwei verschiedenen Herren angehören, so ist es ganz den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit untergeordnet.

Die folgenden Regeln sollen dem Richter als Bei-

Anmerkungen.

können sich der Herrschaft ihres Eigenthümers nicht durch die Flucht entziehen. Er kann sie allenthalben zurückfordern, wo er sie findet. Die der dritten Gattung aber gehören, Kraft des ZuwachsRechtes, dem Eigenthümer des Grunds und Bodens, wo sie sich befinden; sobald sie sich auf einen andern flüchten, hören sie kraft desselben Rechtes zu diesem andern. Wenn sie jedoch durch betrügerische und künstliche Mittel angelockt werden, so behält der erste Eigenthümer sein Recht auf dieselben; denn der Betrug darf nie ein ErwerbsMittel werden.

Zum Art. 558. Dieser Gegenstand ist allgemeiner Grundsätze wenig empfänglich, da jeder einzelne Fall verschieden ist. Die Billigkeit allein muß dabei zur Richtschnur dienen. Die Regeln der folgenden Artikel sind bei weitem nicht auf alle Hypothesen au-

spiel dienen, um sich in den nicht vorgesehenen Fällen nach den besondern Umständen zu bestimmen.

Art. DLIX.

Wenn zwei, verschiedenen Herren angehörige, Dinge, welche dergestalten mit einander verbunden worden sind, daß sie ein Ganzes ausmachen, nichtsdestoweniger getrennt werden können, so daß das eine ohne das andere bestehen kann, so gehört das Ganze dem Herrn desjenigen Gegenstandes, der das Hauptstück ausmacht, mit der Obliegenheit, dem andern den Werth des damit vereinigten Gegenstandes zu bezahlen.

Art. DLX.

Als Hauptstück wird derjenige Theil erachtet,

Anmerkungen.

wendbar. Der Gesetzgeber konnte weiter nichts thun, als den Richter in seiner Entscheidung der einzelnen Fälle leiten.

Zum Art. 559 u. 560. Sobald zwei, verschiedenen Herren zugehörige Gegenstände zu einem Ganzen verbunden sind, hat man zuerst zu untersuchen, welcher die Hauptsache und welcher die Nebensache ist. Das ganze gehört sodann dem Herrn der Hauptsache, unter der Verbindlichkeit, dem Herrn oder Eigenthümer der Nebensache den Werth seines Eigenthums zu zahlen. Ohngeachtet beide Sachen nicht unzertrennlich sind, und die eine ohne die andere bestehen kann, so ist es im Allgemeinen genug, daß sie ein

mit welchem der andere blos zum Gebrauch, zur Verzierung oder Ergánzung des ersten verbunden worden ist.

Art. DLXI.

Nichtsdestoweniger kann, wenn der verbundene Gegenstand viel kostbarer als der HauptGegenstand ist, und wenn er ohne Vorwissen des Eigenthümers verwendet worden ist, dieser verlangen, daß der vereinigte Gegenstand (von dem Hauptstück) getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst wenn daraus eine Verletzung (degradation) der Sache

---

Anmerkungen.

Ganzes ausmachen, damit der Eigenthümer der Nebensache die Trennung nicht verlangen könne. Durch diese Trennung würde sonst gewöhnlich einer der beiden Gegenstände, oft beide verletzt werden. Hieraus würde eine Menge von Strittigkeiten entstehen, denen das Gesetz vorbeugen wollte.

Zum Art. 561. Es giebt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel; wenn nämlich die Nebensache weit kostbarer als die Hauptsache ist, z. B. das Gehäuß einer Uhr. Der Eigenthümer der ersten würde in solchen Fällen unter der strengen Anwendung jenes allgemeinen Grundsatzes gar zu sehr leiden. Das Gesetz ist unbedingt schuldig, ihn zu schützen, daß er nicht eines wichtigen Eigenthums, durch eine ohne seinen Willen geschehene Vereinigung, die er daher nicht verhindern konnte, beraubt werden könne. In diesem Falle ist die Ausnahme billig, denn eine sklavische Anhängigkeit an die allgemeinen Grundsätze, weit entfernt, ein Beweiß der Ehrfurcht für die

entstehen könnte, mit welchem er verbunden worden ist.

Art. DLXII.

Wenn von zwei, zu einem Ganzen vereinigten, Dingen, die eine Sache nicht als die Nebensache der andern betrachtet werden kann, so wird die für die Hauptsache erachtet, die den größten Werth hat, oder, wenn der Werth (von beiden ungefähr gleich ist) die, welche das größte Volumen hat.

Art. DLXIII.

Wenn ein Künstler oder irgend jemand einen Stoff, der ihm nicht zugehörte, gebraucht hat, um

---

Anmerkungen.

strengste Gerechtigkeit zu sein, würde sogar ihre erste Grundsätze verletzen.

Zum Art. 562. Wenn von beiden Sachen keine, nach der Definition des Artikels 560 als Nebensache betrachtet werden kann, entscheidet der Werth, und bei gleichem Werthe, die Quantität, welche den Vorzug erhalten soll. Diese Vorsicht des Gesetzes hat den Zweck, jene Zerstückelungen zu verhüten, welche bloße Laune anverlangen könnte, und die aus einem nützlichen Ganzen meistens zwei unbrauchbare Theile machen würde. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß in diesem Falle, wie in allen andern, der, welcher das Ganze an sich zieht, den Werth der damit vereinigten Sachen zahlen muß.

Zum Art. 563. Es kam hier darauf an, zwischen dem Eigenthümer des Stoffes, und dem, der den-

eine Sache anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigenthümer des Stoffs, dieser mag nun seine erste Form wiederannehmen können oder nicht, das Recht, den Gegenstand, der daraus gebildet worden ist, gegen Zahlung der HandArbeit anzuverlangen.

Art. DLXIV.

Wäre jedoch die HandArbeit so beträchtlich, daß sie den Werth des verbrauchten Stoffs bei weitem überstiege, so würde alsdann die Industrie für die

---

Anmerkungen.

selben verarbeitet hat, zu entscheiden. Das Gesetz hat keinen Anstand genommen, dem ersten den Vorzug zu geben. Es bemerkt ausdrücklich, daß der Umstand, daß der Stoff seine alte Form wieder annehmen kann, keinen Unterschied machen könne.

Zum Art. 564. Die Ausnahme dieses Artikels ist auf dieselben Grundsätze, wie die des Art. 561 gegründet. Wir finden sie schon in den Institutionen. „Es wäre widersinnig, sagt Justinian, zu wollen, daß das Werk eines Apollos oder Perrhesius kraft des Zuwachs-Rechts von dem Eigenthümer des Leinewandes zurückgefordert werden könnte, worauf das Kunstwerk gemahlt wäre.“ Ein gleiches gilt von dem Marmorblocke, den ein Künstler in eine kostbare Bildsäule umgeschaffen hätte, und von vielen andern Gegenständen. Der Künstler kann sie behalten, wenn er den Werth des Stoffes bezahlt.

Justinian bemerkt, daß diese Verfügung blos auf den Fall anwendbar ist, wo der Künstler, der den Gegenstand zurückbehalten will, den Stoff in gutem Glauben besessen hätte, denn wenn er sie böslich dazu weggenommen hätte, so könnte nicht allein das

Hauptsache erachtet, und der Arbeiter würde das Recht haben, den bearbeiteten Gegenstand, gegen Zahlung des Werthes des Stoffes an den Eigenthümer (desselben) zurückzubehalten.

Art. DLXV.

Wenn jemand, um ein Ding von anderer Art

Anmerkungen.

Gesetz ihn nicht in ihrem Besitz schützen, sondern er könne auch noch ausserordentlicherweise verfolgt werden. Da diese Verfügung auf alle die Fälle anwendbar ist, wo man sich wissentlich fremden Eigenthums zu bemächtigen gesucht hätte, so finden wir sie am Ende des Gesetzes in einem allgemeinen Artikel (570), um nicht gezwungen zu sein, sie bei jedem Artikel insbesondere anzuführen.

Noch ist hier der Platz einer andern Stelle der Institutionen zu erwähnen, die die Aufmerksamkeit der geschicktesten Kommentatoren auf sich gezogen hat. Es heißt darinn, daß wenn jemand auf ein Blatt Papier oder Pergament, das ihm nicht zugehörte, ein Gedicht, eine Geschichte, oder eine Rede geschrieben habe, das Geschriebene dem Eigenthümer des Papiers oder Pergaments angehören müsse. Das Gesetz hat in dieser Stelle offenbar blos von der mechanischen Operation des Schreibens handeln wollen, denn eines Theils erklärt der Text diese Verfügung selbst dann anwendbar, wenn die Schrift in goldnen Buchstaben sey; und auf der andern beweißt jenes oben aus den Institutionen angeführte Beispiel bis zur Evidenz, daß die Werke des Genies und der Erfindung die Arbeit des Schriftstellers oder Künstlers ihm vor dem Eigenthümer des rohen Stoffes den Vorzug ertheilen muß.

Zum Art. 595. Das Gesetz stellt nun eine andere Hypothese auf, wenn nämlich ein Stoff von einem

zu bilden, zum Theil Stoff verwendet hat, welcher ihm angehörte, und zum Theil solchen, der ihm nicht angehörte, ohne daß der eine Stoff oder der andere ganz vernichtet wäre, jedoch so, daß sie nicht ohne Nachtheile getrennt werden können, so ist der Gegenstand beiden Eigenthümern gemeinschafttich, und zwar dem einen nach Verhältniß (a raison) des Stoffes, der ihm angehörte, und dem andern, nach Verhältniß des Stoffes, der ihm angehörte, und seiner HandArbeit zusammengenommen.

Art. DLXVI.

Wenn eine Sache durch die Vermischung mehrer, verschiedenen Eigenthümern angehörigen Materien, gebildet worden ist, von welchen jedoch kei-

---

Anmerkungen.

andern, als dem Eigenthümer, eine andere Form erhalten hat. In dem von diesem Artikel vorgesehenen Falle gehört der Gegenstand den beiden Eigenthümern des Stoffes gemeinschaftlich an; und zwar verhältnißmäßig auf das Interesse, was der eine in Hinsicht auf seinen Stoff, und der andere in Hinsicht auf den Stoff und zugleich auf seine Arbeit, hat. Dieses Mittel bewahrt das Interesse von beiden; die Sache wird nicht verletzt und die Anwendung auf die besonderen Fälle ist leicht und billig.

Zum Art. 566 u. 567. Diese Artikel sind blos die nochmalige Anwendung des schon entwickelten allgemeinen Grundsatzes. Wenn alle Eigenthümer um die Verwendung des Stoffes gewußt haben, so gehört der Gegenstand ihnen gemeinschaftlich an; hat

ne als Hauptstoff angesehen werden kann; so kann, wenn die Materien sich trennen lassen, der, ohne dessen Vorwissen sie vermischt worden sind, ihre Theilung anverlangen.

Wenn die Materien nicht mehr ohne Nachtheil getrennt werden können, so erwerben sie (die Eigenthümer) gemeinschaftlich das Eigenthum (der Sache) im Verhältniß der Quantität, der Qualität und des Werthes der jedem zugehörigen Materie.

Art. DLXVII.

Wenn die, einem der Eigenthümer zugehörige Materie durch ihre Quantität und ihren Werth weit vorzüglicher, als die andere wäre, so soll in diesem Falle der Eigenthümer der Materie von vorzügliche-

---

Anmerkungen.

einer derselben nichts darum gewußt, und ist die Trennnng der Materien möglich, so kann er die seinige zurückfordern; ist diese nicht möglich, so bleibt die Sache wieder gemeinschaftlich und blos wenn der dem Eigenthümer, der um die Vermischung nichts wußte, zugehörige Stoff von überwiegendem Werth ist, kann er gegen Zahlung des Werthes des damit verbundenen Stoffes den Gegenstand an sich ziehen. Diese Grundsätze sind durchaus richtig. Was liegt in der That daran, sobald die Trennung der Materien unmöglich ist, ob der Eigenthümer der einen derselben um die Mischung gewußt habe oder nicht? Die Theilung ist dann unmöglich geworden; und das Gesetz kann ihm kein anderes Hülfsmittel, als eine Klage auf SchadenErsatz (Art. 570) anbieten. Es

rem Werthe die durch die Mischung hervorgebrachte Sache anverlangen können, wenn er dem andern den Preiß seiner Materie bezahlt.

Art. DLXVIII.

Wenn die Sache den Eigenthümern der Materien, woraus sie gebildet worden, gemeinschaftlich verbleibt, so muß sie zum gemeinschaftlichen Vortheil öffentlich verkauft (licitée) werden.

Art. DLXIX.

In allen den Fällen, wo der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen zur Verfertigung ei-

---

Anmerkungen.

mußte der Weisheit der Richter überlassen bleiben, zu entscheiden, ob eine Materie vor der andern von so vorzüglichem Werthe sey, daß die im Art. 567 ermächtigte Ausnahme von der allgemeinen Regel statt finden kann.

Zum Art. 568. Wenn das Gesetz sagt, daß die Sache öffentlich verkauft werden muß, setzt es voraus, daß die interessirten Partheyen sich nicht über eine Theilung oder Entschädigung haben vereinigen können. Es ist klar, daß blos in diesem Falle der gerichtliche Verkauf, dessen Form das Gesetzbuch der CivilProzeduren regulirt, statt findet.

Zum Art. 569. Nichts kann billiger sein, als diese Verfügung. Weil der Eigenthümer in die Verwendung seines Stoffes nicht eingewilligt hat, kann er auch nicht gezwungen werden, sie so anzunehmen,

ner Sache von anderer Gattung verwendet worden ist, das Eigenthum dieser Sache anfordern kann, hat er die Wahl, die Zurückgabe seines Stoffes, von derselben Art, Betrag, Gewicht, Maaß und Güte, oder den Werth anzuverlangen.

Art. DLXX.

Die, welche andern zugehörige Materien, und ohne ihr (der Eigenthümer) Vorwissen verwendet haben, können auch, nach den Umständen, zu

---

Anmerkungen.

wie sie durch diese Verwendung geworden ist. Der Ersatz dieses Stoffes ist eine Schuld, welche der andere Eigenthümer von dem Augenblick an, wo er sich erlaubt, hat ihn zu benutzen, gegen ihn eingegangen ist. Das Gesetz sagt: oder seinen Werth; es steht dem Eigenthümer also frei, eine andere Sache von gleicher Gattung und Güte, oder die Zahlung derselben zu fordern; denn, wenn er finden sollte, daß eher diese Zahlung, als ein neuer anderer Stoff, der vielleicht nicht alle die Eigenschaften des verlohrenen vereinigen könnte, ihm seinen gerechten Ersatz gewähren kann, so war kein Grund da, ihm das Recht, jenes Gut auf diese oder jene Art zu fordern, zu versagen.

Zum Art. 570. Der letzte Artikel bewahrt allen Partheyen ihre Rechte auf Entschädigung, und der Gesellschaft, im Falle von Betrug und Diebstahl, ihre Genugthuung.

Dieser Titel konnte nur wenige allgemeine Verfügungen enthalten; denn das ganze Gesetzbuch ist

Schadloshaltungen verurtheilt werden, den ausserordentlichen Verfolgungen (poursuites) in vorkommenden Fällen ohnbeschadet.

Anmerkungen.

blos bestimmt, alles das, was auf die Ausübung des EigenthumsRechtes Bezug haben kann, zu entwickeln; dieser Titel bestimmt insbesondere das EigenthumsRecht selbst zu definiren. Er erinnert die Bürger an das, was sie sich untereinander, den Staat an das, was er dem Bürger schuldig ist; er verbietet der StaatsGewalt solche GnadeAusspendungen, die einem Dritten Nachtheil bringen könnten, und giebt die Regel und das Maaß einer weisen Zusammensetzung aller PrivatInteressen mit dem allgemeinen Interesse. So prägt er selbst den geringsten Verfügungen der öffentlichen Verwaltung den Karakter der Größe und Majestät ein.

Anmer-

Anmerkung des Herausgebers.

Eben sollte mit dem Drucke des folgenden Titels angefangen werden, als das Gesetz vom 30 Ventose 12 Jahres: über die Vereinigung aller Gesetze des CivilGesetzbuchs zu einem Ganzen erlassen ward, welches die OrdnungsFolge der vorhergehenden Gesetze bestimmt, und einige Einschaltungen verordnet.

Da demselben gemäß die Artikel des CivilGesetzbuches durch alle Bücher fortlaufen, so sind folgende Veränderungen dadurch enrstanden, welche wir hier nur kurz andeuten, worüber aber dem gegenwärtigen Bande eine detaillirte Uebersicht beigelegt wird, um den bereits erschienen Bänden beigeheftet zu werden, und die Zahl der Artikel darnach zu berichtigeu.

In dem ersten Buche werden nach dem Art. 151 im fünften Titel sechs Artikel eingeschaltet, welche den Innhalt des Gesetzes vom 15 Ventose:

über die ehrfurchtsvollen Anfragen ausmachen. Die Ordnung dieses ganzen Buches bleibt übrigens unverändert.

In dem zweiten Buche Titel I wird nach dem dem Art. 523, der nun nach der Einschaltung der obigen 6 Artikel der Art. 529 ist, gleichfalls ein Artikel eingeschaltet.

In dem dritten Buche ist nichts, als die Ziffernfolge der Artikel zu verändern, welche da anfangt, wo das gegenwärtige Buch abläßt.

Von dem folgenden Titel an zählen also die Artikel dem Gesetz vom 30 Ventose gemäß.

Die gegenwärtige Ausgabe des CivilGesetzbuches verliert durch diese Veränderung nichts an ihrer Brauchkarkeit, indem die Abonnenten in dem Anhang zum gegenwärtigen Band

1) für den ersten Band
   a) den Innhalt der, in das erste Buch, einzuschaltenden 6 Artikel,
   b) eine Uebersicht der Zahlen, welche mit den bisherigen dieses ersten Buchs korrespondiren;
2) für den zweiten Band
   a) den Inhalt des eingeschalteten Artikels,
   b) eine Uebersicht der Zahlen, welche mit den bisherigen des ersten und zweiten Titels korrespondiren;

3) für den dritten Band

a) die Uebersicht der Zahlen, welche mit den bisherigen des ersten und zweiten Titels dieses Buchs korrespondiren

erhalten, welche man diesen Bänden anheften und gleich nachschlagen kann. Die Artikel des folgenden Titels dieses Bandes aber, wie die der übrigen des dritten Buchs, welche den vierten und fünften Band ausmachen, erhalten gleich diejenige Ziffernzahl, welche sie nach der neuen und endlichen Ordnung des Gesetzbuches einnehmen.

Dritter Titel.

Von der Nuznieſſung, dem Gebrauch und der Einwohnung.

Erſtes Kapitel.

Von der Nuznieſſung.

Art. DLXXVIII.

Die Nuznieſſung iſt das Recht, Gegenſtände, deren Eigenthum einem andern zuſteht, wie die Ei-

---

Anmerkungen.

Dritter Titel.

Erſtes Kapitel.

Zum Art. 678. So ſchwer auch jede Definition überhaupt ſein mag, (L. 202. §. de regulis juris) und obgleich es ſelbſt gefährlich geſchienen hat, deren in ein Geſetzbuch einzurücken, ſo iſt doch die dieſes Artikels von der kleinen Zahl derjenigen, welche ihren Gegenſtand vollkommen erklären, und woraus alle die folgenden Artikel natürlich herflieſſen. Man iſt dabei nicht der Meinung mehrerer Rechts-Gelehrten gefolgt (Domat I. B. II. Titel von der Nuznieſſung §. 2.) welche die Nuznieſſung als das Recht definirte,

genthümer selbst zu benutzen (d'en jouir), allein mit der Obliegenheit, die Substanz derselben zu erhalten.

Anmerkungen.

eine Sache zu benutzen, ohne sie zu verletzen oder zu vermindern. Diese Ausdrücke würden den Nießbrauch aller Gegenstände nothwendig ausschliessen, die sich durch den Gebrauch verzehren oder abgenutzt werden, von welchen man jedoch gleichfas den Nießbrauch haben kann, den die Institutionen: **uneigentliche** Nuzniessung oder quasi usufructus (§. II. de usufr.) nannten und welchen man in dem neuen Gesetze abzuschaffen keinen Grund hatte, da er auf die allgemeine RechtsRegel gegründet ist, daß der Nießbrauch auf jedes Eigenthum gestiftet werden kann (L. 1. §. de usufr. Instit. §. II. de usufr.) deshalb hat man den Ausdruck des römischen Gesetzes, salvâ rerum substantia (L. I. §. de usufr.) beibehalten.

Diese Definition bestimmt, welcher Unterschied zwischen dem Eigenthümer und dem Nuzniesser besteht. Dem Eigenthümer steht der Genuß und die Verfügung über die Güter, dem Nuznieſſer blos der Genuß zu. Der Eigenthümer kann die Substanz seines Eigenthums willkührlich auflösen, zernichten und ändern; der Nuznieſſer muß sie erhalten und darf nicht einmal, um sie zu verbessern, eine andere Natur ihnen geben. Der Nuznieſſer hat dagegen mit dem Eigenthumer gemein, daß er alle Vortheile, die ein Gegenstand nur abwerfen kann, zu beziehen hat. Er hat diesen Genuß grade wie der Eigenthümer, aber wie ein weiser Eigenthümer, der sein Eigenthum nicht ausbraucht und für dessen Erhaltung interessirt ist. Seine Verwaltung muß die eines FamilienVaters sein, der die Zukunft nicht der Gegenwart aufopfert, sondern die letzte weise genießt, um die andere gleichfalls geniessen zu können.

Art. DLXXIX.

Die Nutznieſſung wird durch das Geſetz oder den menſchlichen Willen geſtiftet (établi).

Art. DLXXX.

Die Nuznieſſieſſung kann entweder geradehin (purement), oder auf beſtimmte Zeit oder bedingungsweiſe geſtiftet werden.

Anmerkungen.

Zum Art. 579. Der Nießbrauch kann von dem Geſetz oder von dem menſchlichen Willen begründet werden; von dem Geſetz, welches im Fall des Art. 378 des Geſetzbuches den Aeltern die Nuznieſſung des Vermögens ihrer Kinder bis zum 18ten Jahr geſtattet, und in allen den Fällen, wo er eine nothwendige Folge vorher anerkannter Rechte iſt. Durch den menſchlichen Willen, d. h., durch den in Teſtamenten, Schenkungen oder Kontrakten ausgedrückten Willen des Eigenthümers, welcher alle vernünftige Bedingungen mit dieſer Freigebigkeit verbindet.

Zum Art.. 580 u. 581. Dieſe Artikel verfügen über die Dauer und die Art der Nuznieſſung nach den oben entwickelten Grundſätzen. Er findet ſowohl von einem Gut, als von der Geſammtheit der Güter, als von einem Theil der Güter, z. B. der Möbel oder Immöbel, und zwar in der ganzen Ausdehnung, die das Geſetz dieſen Benennungen beigelegt, ſtatt. Eben ſo kann ſie dann, wo ſie nicht vom Geſetz beſtimmt iſt, willkührlich feſtgeſetzt werden.

Dieſe vorläufigen Artikel dienen zur Einleitung in die folgenden Paragraphen, welche 1) von den Rechten des Nuznieſſers, 2) von ſeinen Obliegenheiten, 3) von den Fällen, worinn die Nuznieſſung endigt, handeln.

Art. DLXXXI.

Sie kann auf alle Arten von Güter, Möbel oder Immöbel gestiftet werden.

§. 1.

Von den Rechten der Nuzniessung.

Art. DLXXXII.

Der Nuzniesser hat das Recht, alle Arten von Früchten, die der Gegenstand, dessen Nießbrauch ihm zusteht, hervorbringen kann, sie mögen natürliche oder industrielle oder CivilFrüchte sein, zu geniessen.

Art. DLXXXIII.

Natürliche Früchte sind die, welche die Erde

Anmerkungen.

Zum Art. 582 bis 584. Alle Verfügungen dieses Titels sind im Allgemeinen weniger Erläuterungen empfänglich. Auf der einen Seite sind sie die nothwendigen und natürlichen Folgen der im ersten Artikel enthaltenen Definition des Nießbrauchs, und auf der andern sind sie sowohl in den Provinzen vom geschriebenen Rechte, als in jenen der LandesRechte längst angenommen, und durch den RechtsGebrauch bekannt.

Schon das Wesen des Nießbrauchs giebt uns einen Begriff von den Rechten des Nutzniessers. Ihre Ausübung ändert jedoch nach der Natur der Gegenstände, worauf dieses Recht beruht. Er hat entweder solche Dinge zum Gegenstand, welche ohne einigen Ertrag blos durch ihren Gebrauch nützlich sind,

von selbst erzeugt. Die Erzeugnisse und der Zuwachs des Viehes sind gleichfalls natürliche Früchte.

Industrielle Früchte eines Grundstücks sind diejenigen, welche man durch den Anbau (desselben) erhält.

Art. DLXXXIV.

CivilFrüchte sind die Miethen der Häuser, die Interessen der exigiblen Summen, die Rückstände von Renten.

Die Pachtschillinge von PachtKontrakten werden ebenfalls in die Klasse der CivilFrüchte gezählt.

Art. DLXXXV.

Die natürliche und durch Industrie erwirkten

Anmerkungen.

oder solche die irgend einen Ertrag abwerfen. Wir haben den Unterschied zwischen den natürlichen, industriellen und CivilFrüchten schon bei dem vorigen Titel entwickelt.

Zum Art. 584 bis 586. Hier ist der Ort, zu bemerken, daß zwischen den natürlichen und industriellen, und zwischen den CivilFrüchten in Hinsicht auf den Augenblick, wo die Rechte des Nuzniessers darauf anfangen und aufhören, ein Unterschied statt findet. Es liegt in der Natur dieses Rechtes, daß der Nuzniesser den Gegenstand in dem Zustand annimmt und läßt, worinn er sich befindet; also gehören die am Halme, am Zweig und an der Wurzel hängende Früchte ihm an, sobald sein Nießbrauch anfangt, und dem Eigenthümer, sobald der Nießbrauch aufhört, und zwar ohne Entschädigung für den einen und den andern. Die CivilFrüchte hingegen, wel-

Früchte, welche in dem Augenblick, wo die Nuznieſſung eröfnet wird, an den Zweigen oder an der Wurzel hangen, gehören dem Nuznieſſer an.

Die, welche ſich in dem Augenblick, wo die Nuznieſſung endigt, in demſelben Zuſtand befinden, gehören dem Eigenthümer an, ohne Rückerſtattung der Arbeits und SaatKoſten von beiden Seiten, aber auch ohnbeſchadet dem Antheil an dieſen Früchten, der dem theilhabenden Anbauer, wenn deren

---

Anmerkungen.

che nur Tag für Tag erworben werden, gehören dem Nuznieſſer im Verhältniß der Dauer ſeines Nießbrauchs an; ſie korreſpondiren mit jedem Augenblicke dieſer Dauer.

Das neue Geſetz iſt in zwei Umſtänden von dem römiſchen Recht verſchieden. 1) Bewilligte dieſes dem Nuznieſſer ein Recht auf die Zurückforderung der Saat- und Baukoſten, welche ihm das neue Geſetz verweigert. Denn da das Geſetz dem Nuznieſſer alle die Früchte bewilligt, welche zur Epoche der Eröfnung der Nuznieſſung noch nicht gemäht oder gepflückt waren, ohne daß er zu den Baukoſten derſelben beizutragen hat, ſo erheiſcht die Billigkeit, daß auch der Eigenthümer ſie ohne dieſe Laſt erhalte. Vorzüglich forderte aber das Intereſſe der Geſellſchaft dieſe Abänderung, wodurch eine fruchtbare Quelle von Strittigkeiten verſtopft iſt.

2) Der zweite Unterſchied hat auf den Pachtſchilling der Landhöfe Bezug. Das römiſche Geſetz ſetzte ihn den Früchten, deren Stelle er erſetzt, gleich, und ſo wie dieſe dem Nuznieſſer angehörten, ſobald ſie während der Dauer des Nießbrauchs geärndtet worden waren, ſo gehörte ihm auch der Pachtſchilling, ohngeachtet der Nießbrauch in dem Zwiſchenraum von

einer beim Anfang oder zu Ende der Nuzniessung vorhanden war, erworben sein könnte.

Art. DLXXXVI.

Von den CivilFrüchten wird gehalten, als würden sie Tag für Tag erworben, und sie gehören dem Nuzniesser im Verhältniß der Dauer seiner Nuzniessung an. Diese Regel ist auf den Pachtschilling der Höfe, wie auf den Miethschilling der Häuser und auf alle andere CivilFrüchte anwendbar.

Art. DLXXXVII.

Wenn die Nuzniessung Dinge begreift, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie aufzuzehren, z. B. Geld, Getraide, flüssige Gegenstände, so hat der

---

Anmerkungen.

der Verfallzeit der ZahlungsTermine bis zum Empfang aufgehört hatte. Das Gesetz hat aber anderst entschieden. Da der Nuzniesser sein Recht auf die Früchte in eine Rente verwandelt hat, so mußte diese Rente auch das Schicksal der andern CivilFrüchte haben; und dies beugt den Schwierigkeiten zuvor, zu welchen das römische Gesetz in jenen Fällen Plaz gab, wo verschiedene Gattungen von Früchten zu gleicher Zeit verfallen waren, oder wo blos ein Theil der Früchte eingeärndtet war, und man daher durch eine gerichtliche Abschäzung die Vertheilung des Pachtschillings unter die interessirten Partheyen machen mußte.

Zum Art. 587. Hier ist zwar nicht eigentlich von einem Nießbrauch die Rede, denn der Gebrauch die-

Nuzniesser das Recht, sich deren zu bedienen, allein unter der Obliegenheit am Ende der Nuzniessung andere von gleicher Quantität, Qualität und Werth oder ihren AbschätzungsPreiß zurückzuerstatten.

Art. DLXXXVIII.

Die Nuzniessung einer LeibRente giebt gleichfalls dem Nuzniesser, während der Dauer seines Nießbrauchs, das Recht, die verfallene Termine derselben zu beziehen, ohne zu irgend einer Zurückerstattung gehalten zu sein.

Art. DLXXXIX.

Wenn die Nuzniessung Dinge begreift, die, ohne sich gleich aufzuzehren, doch nach und nach

---

Anmerkungen.

ser Dinge zieht ihren Ruin nach sich. Allein das Gesetz, in der Absicht, Akte der Wohlthätigkeit zu erleichtern, und die Ausübung einer so nüzlichen Tugend zu ermuntern, hat doch die Wirkung solcher Verfügungen zu sichern gesucht. Es hat daher diesen Quasi Nießbrauch aus dem römischen Rechte beibehalten, und das Interesse des Eigenthümers und des Nuzniessers dadurch zu versichern gesucht, daß es dem lezten die Verbindlichkeit auferlegt, sie am Ende seines Nießbrauchs von gleicher Güte zurückzuerstatten oder zu vergüten.

Zum Art. 589. Unter die Gegenstände, welche keinen Ertrag abwerfen, gehören ferner solche MobiliarGegenstände, die sich zwar durch den Gebrauch abnuzzen aber nicht ganz aufzehren. Sie sind darum von

durch den Gebrauch abgenutzt werden (se deteriorent), z. B. Leinwand, Hausrath (meubles meublans), so hat der Nuzniesser das Recht, sie zu dem Gebrauch, zu welchem sie bestimmt sind, zu benutzen, und ist nicht gehalten, sie am Ende der Nuzniessung in einem andern Zustande, als in dem, worinn sie sich befinden werden, und der durch Betrug von seiner Seite oder seine Schuld nicht verschlimmert worden sein darf, zurückzuerstatten.

Art. DXC.

Wenn die Nuzniessung Holzschläge begreift, so ist der Nuzniesser gehalten, die Ordnung und den Be-

---

Anmerkungen.

den vorhergehenden unterschieden, und der Nuzniesser brauch sie auch nur in dem Zustande zurückzugeben, worinn sie sich nach dem Gebrauch befinden. Er darf sie jedoch nur als guter FamilienVater gebrauchen; und wenn sie absichtlich oder durch seine Schuld wesentlich beschädigt oder gar zerstört werden, so ist er allerdings eine Entschädigung schuldig. Kurz dieser Gebrauch muß von der Art sein, als habe ein Dritter ihm diese Gegenstände blos geliehen. Freilich kann die Anwendung dieses Artikels in vielen Fällen große Schwierigkeiten erleiden, allein das Gesetz konnte nur dem Richter eine Regel geben, nach der er sich in den einzelnen Fällen zu bemessen hat.

Zum Art. 590 bis 594. Wenn die Nuzniessung Waldungen begreift, so erfordert die Vorsicht, welche man immer der Erhaltung dieser Besitzungen selbst schuldig ist, daß der Nuzniesser allen den Ver-

trag der Schläge, der wirthschaftlichen Behandlung und dem gewöhnlichen Brauch der Eigenthümer gemäß, einzuhalten; und zwar ohne daß der Nuzniesser, oder seine Erben, für die gewöhnlichen Schläge, sowohl von niederstämmigem Holz als von Reißholz oder hochstämmigem Holz, die er während seines Nießbrauchs nicht hätte fällen lassen, eine Entschädigung angesinnen könnte.

Die Bäume, die man ohne Schaden, aus einer Baumschule ziehen kann, machen gleichfalls blos unter der Obliegenheit einen Theil der Nuzniessung aus, sich nach dem OrtsGebrauche in Hinsicht der Wiederanpflanzung zu bemessen.

Art. DXCI.

Der Nuzniesser genießt gleichfalls, wobei er sich immer nach den ZeitFristen und dem Gebrauch der alten Eigenthümer zu bemessen hat, diejenigen

---

Anmerkungen.

fügungen nachkomme, welche der Eigenthümer in Hinsicht auf die Ordnung und den Betrag der Schläge getroffen hat, und das Gesetz weder ihm noch seinen Erben eine Klage auf Entschädigung derjenigen, die er versäumt haben könnte, gestatte (Art. 590). Im Allgemeinen gilt die Regel, daß er von den Waldungen, Baumschulen, Baumstücken allen den Vortheil ziehen darf, den ein weiser Familien-Vater davon gezogen haben würde, mit der Obliegenheit, mit derselben Vorsicht auch über ihre Fort-

Parthien hochstämmigen Holzes, welche in regelmäs-
sige Schläge eingetheilt worden sind, diese Schläge
mögen nun periodisch in einem gewissen District des
Waldes geschehen, oder sie mögen in einer größern,
auf der ganzen Oberfläche des Gutes ohne Un-
terschied, gefällten Anzahl Bäume bestehen.

Art. DXCII.

In allen andern Fällen darf der Nuzniesser die
hochstämmigen Bäume nicht berühren; er darf
blos die durch Zufall ausgerissene oder gekrächte
Bäume zu den Reparaturen, zu welchen er ver-
bunden ist, verwenden; für diesen Gegenstand kann
er selbst deren, wenn es nöthig ist, fällen lassen,
allein unter der Obliegenheit, diese Nothwendigkeit

Anmerkungen.

pflanzung und ihren Anbau zu wachen. Hierzu kommt
noch die zweite Verbindlichkeit, sich in der Art die-
ses Genusses nach den von dem Eigenthümer einge-
führten Regeln der Aushölzung zu bemessen, selbst
wenn sein Genuß dadurch vermindert werden sollte.
Denn von dem welcher die Nuzniessung bewilligt oder
stipulirt hat, muß, solange das Gegentheil nicht
ausdrücklich vorliegt, immer vermuthet werden, daß
es sein Wille gewesen sey, daß der Nuzniesser ge-
rade so wie er selbst und seine Vorfahren die Besiz-
zungen zu geniessen habe. Deshalb darf er die hoch-
stämmigen Bäume, welche nicht durch ihr Alter oder
ihren Standpunkt forstmäsig zum Schlage reif sind,
nicht angreifen, weil sie einen integrirenden Theil
des Bodens ausmachen und nicht als Früchte ange-

(gemeinschaftlich) mit dem Eigenthümer zu konstatiren.

Art. DXCIII.

Er kann die nöthigen Pfähle für die Weinberge aus den Waldungen beziehen; eben so kann er den jahrlichen oder periodischen Ertrag der Bäume beziehen, alles nach dem LandesBrauch oder dem Herkommen der Eigenthümer.

Art. DXCIV.

Die Fruchtbäume, welche abgehn, selbst die, welche durch Zufall ausgerissen oder gebrochen worden, gehören dem Nuzniesser unter der Obliegenheit, sie durch andere zu ersetzen.

Art. DXCV.

Der Nuzniesser kann selbst geniessen, einem andern verpachten, oder selbst sein Recht verkaufen,

---

Anmerkungen.

sehen werden können. Er darf jedoch die ausgerissenen oder gekrächten Bäume zu den nöthigen Reparaturen verwenden, und deren selbst zu diesem Zweck fällen, denn nichts ist natürlicher als das, was das Gut hervorbrigt, zu seiner Unterhaltung zu verwenden.

Zum Art. 595. Da der Nießbrauch ein persönliches Recht ist, so sollte man, wenn man sich strenge an diesen Ausdruck halten wollte, glauben, daß er wie

oder ohnentgeltlich abtreten. Wenn er verpachtet, so muß er sich in Hinsicht auf die Epochen, zu welchen die Bestände erneuert werden müssen und auf ihre Dauer, nach den Regeln bemessen, die in dem Titel: von dem EheVertrag, für den Mann in Hinsicht auf die Güter seiner Frau aufgestellt sind.

Art. DXCVI.

Der Nuzniesser bezieht den Genuß der Vermehrung, welche der Gegenstand, dessen Nießbrauch er hat, durch Anschwemmung erhalten hat.

Art. DXCVII.

Er genießt die Rechte auf Dienstbarkeiten, Durch-

Anmerkungen.

andere persönliche Rechte, nicht übertragen werden könne; auf der andern Seite aber würde der Nuzniesser nicht denselben Genuß, dieselbe Art des Genusses wie der Eigenthümer haben, stünde es ihm nicht frei, sein Recht zu veräussern oder abzutreten. Das Interesse der Gesellschaft und das des Eigenthümers erfordert jedoch weise Beschränkungen, worunter wir jene bemerken, die durch das Verbot, zu lange PachtBestände zu ertheilen, den Zweck hat, jeder Hemmung des Eigenthümers in seinem unbedingten EigenthumsRecht vorzubeugen.

Zum Art. 596 u. 597. Wie die Anschwemmung einen Theil des Eigenthums ausmacht und sich mit diesem vereinigt, so vereinigt sich der Ertrag der Anschwemmung mit dem Ertrage des Eigenthums; dieser gehört dem Nuzniesser, jenes dem Eigenthü-

gang, und überhaupt alle Rechte, die der Eigenthümer zu genießen hat; und er genießt sie, wie der Eigenthümer selbst.

Art. DXCVIII.

Eben so genießt er, und auf dieselbe Art wie der Eigenthümer, die Minen und Steinbrüche, welche sich bei Eröfnung der Nuzniessung im Anbau befinden; nichtsdestoweniger, wenn es sich von einem Anbau handelt, der nicht ohne Concession geschehen darf, so darf der Nuzniesser ihn nicht eher fördern, als nachdem er die Erlaubniß der Regierung dazu erhalten hat.

Anmerkungen.

mer. Ein gleiches gilt von den Rechten auf Dienstleistungen und Servituden, die zu dem Eigenthum gehören. Wollte man sie von demselben trennen, so würde der Nuzniesser nicht wie der Eigenthümer selbst geniessen.

Zum Art. 598. Bei den Minen und Steinbrüchen findet der Unterschied statt, daß er wohl jene ausfördern darf, welche im Augenblick des Eintritts seines Nießbrauchs im Anbau waren, allein er hat kein Recht deren zu eröfnen; denn offenbar können die, welche noch nicht eröfnet waren, eben so wenig in die Klasse der jährlichen und periodischen Früchte gerechnet werden, als der Schatz, welchen er während der Dauer seiner Nuzniessung durch Zufall entdecken sollte.

Das neue Gesetz ist hierinn von dem römischen verschieden, welches dem Nuzniesser erlaubte, Steingruben zu eröfnen, vorausgesetzt, daß es nicht auf

Er hat kein Recht auf die noch nicht eröfneten Minen und Steinbrüche, noch auf die Torfgruben, deren Ausförderung noch nicht angefangen hat, noch auf den Schatz, der während der Dauer der Nuzniessung entdeckt werden könnte.

Art. DXCIX.

Der Eigenthümer darf weder durch Störungen von seiner Seite, noch auf irgend eine Art den Rechten des Nuzniessers Abbruch thun.

Der Nuzniesser, seinerseits, kann zu Ende der Nuzniessung keine Entschädigung für die Verbesse-

---

Anmerkungen.

fruchtbarem Grund und Boden geschah und daß der Feldbau nicht darunter litt. Dieses Recht mußte, selbst unter diesen weisen Beschränkungen, oft zu häufigen Strittigkeiten Gelegenheit geben. Die Abänderung des neuen Gesetzes ist ausserdem auf den Grundsatz gegründet, daß der Nuzniesser nicht anderst als wie der Eigenthümer zu geniessen hat, und nie die Substanz des Grund und Bodens verändern darf.

Zum Art. 599. Die Regel dieses Artikels ist der Gegensatz des Artikels 595; sie bestimmt die Rechte des Nuzniessers und die Pflichten des Eigenthümers; sie beschützt den Nuzniesser in seinem ungestörten Genuß.

Offenbar hat der Nuzniesser das Recht, alle diejenigen Anlagen zu machen, welche ohne den Werth des Gutes zu verringern, seinen Genuß vermehren können. Er hat deshalb kein Recht auf Entschädigung, wenn sogar diese Verbesserungen den Werth des Gu-

rungen in Anspruch nehmen, die er gemacht zu haben behaupten könnte, selbst wenn der Werth des Gegenstandes dadurch vermehrt worden wäre.

Er, oder seine Erben, kann jedoch die Spiegel, Gemählde und andere Verzierungen wegnehmen, welche er hat aufstellen lassen, allein unter der Obliegenheit, die Plätze wieder in ihren vorigen Zustand zu versetzen.

§. 2.

Von den Obliegenheiten des Nuzniessers.

Art. DC.

Der Nuzniesser nimmt die Dinge in dem Zustan-

Anmerkungen.

tes vermehrt haben sollten. Zwar scheint es anfangs unbillig, daß der Eigenthümer auf Kosten des Nuzniessers Vortheil ziehen soll; allein wenn man erwägt, daß der Nuzniesser selbst von diesen Verbesserungen Vortheil gezogen hat, daß sie übrigens in den Augen des Gesetzes nichts als das natürliche Resultat einer weisen und sorgfältigen Verwaltung sind, daß es endlich nicht im Willen des Nuzniessers stehn darf, den Eigenthümer zum voraus mit Repetitionen zu beschweren, die ihm oft lästig fallen könnten, wenn man endlich bedenkt daß dadurch eine unerschöpfliche Quelle von Prozessen verstopft wird, so wird niemand ihr seine Beistimmung verweigern.

Zum Art. 600 u. 601. Diese Verbindlichkeiten sind von zwei Gattungen; entweder beziehen sie sich auf den Nießbrauch oder sie fliessen von der Nothwen-

de hin, worinn sie sich befinden; allein er kann den Genuß nicht eher antreten, als nachdem er in Gegenwart des Eigenthümers, oder nachdem dieser gehörig dazu berufen worden ist, ein Inventarium der Möbel und ein Verzeichniß der Immöbel, die dem Nießbrauch unterworfen sind, hat errichten lassen.

Art. DCI.

Wenn der Akt, wodurch die Nuzniessung gestif-

Anmerkungen.

digkeit her, in gewissen Fällen zu den Schulden des Eigenthums beizutragen.

Um die Obliegenheiten in Betreff auf die Nuzniessung zu bestimmen, muß man zwei Epochen betrachten: die des Eintritts in den Genuß und die seiner Dauer. Beim Eintritt in den Genuß hat der Nuzniesser zwei Obliegenheiten zu erfüllen

1) muß er ein Inventarium über die Möbel und ein Verzeichniß der Immöbel errichten lassen, denn da er die Sachen in dem Zustande zurückerstatten muß, worinn er sie gefunden hat, so ist ihm sowohl als dem Eigenthümer daran gelegen, daß dieser Zustand konstatirt werde;

2) muß er dafür, daß er als guter HausVater genieſſen will, Caution stellen, denn der Eigenthümer kann eine Garantie verlangen, daß der Nuzniesser die ihm gesteckten Gränzen nicht überschreite (Leg. 13 ff. de usufruct. et leg I. Cod. eod. tit.)

Es giebt drei Ausnahmen von dieser letzten Verbindlichkeit. 1) Die erste wenn der Eigenthümer selbst, der den Nießbrauch gestiftet hat, den Nuz-

tet ist, ihn nicht davon freigesprochen hat, so hat er eine Bürgschaft zu stellen, daß er als ein guter HaußVater genieſſen will; die Aeltern, welche die gesetzliche Nuzniessung des Vermögens ihrer Kinder haben, so wie der Verkäufer oder der Schenker, die sich die Nuzniessung vorbehalten haben, sind jedoch nicht gehalten, Caution zu stellen.

Art. DCII.

Wenn der Nuzniesser keine Caution findet, so

Anmerkungen.

niesser davon freigesprochen hat (Leg. 62 ff. de adilitio edict.) Denn alsdann hat der Eigenthümer eingewilligt, sich auf den guten Glauben des Nuzniessers zu verlassen, und weder er noch seine Erben können von dieser Verfügung zurücktreten. 2) Die zweite wenn ein Gegenstand mit Vorbehalt des Nießbrauchs geschenkt oder verkauft worden ist (Leg. 8. §. 4. Cod de bon. quæ lib.), weil man alsdann nicht vermuthen kann, daß der Schenkgeber oder Verkäufer sich mit dieser Verbindlichkeit habe belasten wollen; weil das Gesetz dem Schenkgeber nicht aus seiner Wohlthat eine Last machen darf, und weil diese Bedingung bei einem Verkauf in den Kaufbrief selbst aufgenommen werden kann; 3) die dritte tritt bei der gesetzlichen Nuzniessung ein, die den Aeltern von dem Vermögen ihrer Kinder zusteht; weil das Gesetz von den Aeltern die beleidigende Vermuthung nicht haben darf, als würden sie das Vermögen ihrer Kinder verschleudern, und von ihnen keine stärkere Garantie, als ihre eigene Zuneigung fordern kann.

Zum Art. 602. Das Gesetz mußte den Fall vorhersehen, wo der Nuzniesser keine Caution finden kann.

werden die Immöbel verpachtet oder in Sequester gegeben;

Die in der Ruzniessung einbegriffenen Summen werden angelegt;

Die Waaren (denrées) werden verkauft, und die davon herrührenden Gelder werden gleichfalls angelegt.

Die Interessen dieser Summen und die Pachtschillinge der Pachthöfe gehören in diesem Falle dem Ruznieſſer an.

Art. DCIII.

In Ermangelung einer Bürgschaft von Seiten des Ruznieſſers kann der Eigenthümer fordern, daß die Mobiliarschaft, welche durch den Gebrauch abgenutzt wird (qui dépérissent par l'usage), ver-

---

Anmerkungen.

In vielen Gegenden mußte der Eigenthümer sich bisher in solchen Fällen mit der bloßen juratorischen Caution begnügen. Das neue Gesetz hat für sein Interesse weit besser gesorgt. Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Maasregeln versichern dasselbe eben so wohl wie das des Ruznieſſers, und das Gleichgewicht, welches es unter den Rechten von beiden immer zu erhalten sucht, wird in dem folgenden

Art. 603 noch fühlbarer. Der Eigenthümer, der in dem vorgesehenen Falle keinen Rückgriff an den Ruznieſſer haben würde, kann verlangen daß diejenigen Gegenstände, die sich durch den Gebrauch verzehren oder abnutzen, verkauft werden sollen; der Ertrag des

kauft und ihr Kaufschilling so wie jener der Waaren angelegt werde; der Nuzniesser hat alsdann während seiner Nuzniessung die Interessen zu beziehen; nichtsdestoweniger kann, den Umständen nach, der Nuzniesser anverlangen, und der Richter verordnen, daß ein Theil der zu seinem Gebrauch nöthigen Möbel ihm unter einer bloßen juratorischen Caution und unter der Obliegenheit, sie bei Erlöschung seines Nießbrauchs wieder beizubringen, gelassen werden soll.

Art. DCIV.

Die Verzögerung der Cautionsleistung beraubt den Nuzniesser der Früchte, wozu er berechtigt sein kann, nicht; sie werden ihm von dem Augenblick an geschuldet, wo die Nuzniessung eröfnet worden ist.

Anmerkungen.

Kaufschillings gehört immer dem Nuzniesser. Doch durfte das Gesetz das Recht der Nuzniessung im Wesentlichen nicht beschränken, und mußte es daher dem Ermessen des Richters überlassen, zu beurtheilen, welche Möbel der Nuzniesser zu seinem Gebrauche selbst nöthig hat, um sie ihm unter der bloßen juratorischen Caution zu verabfolgen.

Zum Art. 604. Die Vortheile der Nuzniessung müssen von dem Augenblick an laufen, wo das Recht eröfnet war. Durch die Verzögerung der Cautionsstellung kann nie das Recht selbst, wohl aber die Ausübung desselben beschränkt werden.

Art. DCV.

Der Nuznieſſer iſt blos zu denjenigen Reparaturen verbunden, welche erforderlich ſind, um die Güter (in Bau und Fach) zu unterhalten.

Die HauptReparaturen bleiben dem Eigenthümer zur Laſt, den Fall ausgenommen, wo ſie durch die Unterlaſſung (par le defaut) der zur Unterhaltung nöthigen, Reparaturen ſeit der Eröfnung der Nuznieſſung, verurſacht worden wären, in welchem Fall der Nuznieſſer gleichfalls dazu gehalten iſt.

Art. DCVI.

HauptReparaturen ſind die von ſchweren Mauern und Gewölben, die Wiederherſtellung von Balken und ganzen Decken;

Die von Dämmen, und ſolchen Mauern, die zur

Anmerkungen.

Zum Art. 605 u. 606. Wir kommen itzt zu jenen Verbindlichkeiten, welche dem Nuznieſſer während der Dauer des Nießbrauchs obliegen. Die erſte iſt die, die Güter, worauf die Nuznieſſung haftet, in Stand und Beſſerung, in Dach und Fach zu unterhalten, und die dazu nöthigen Auslagen zu tragen.

Es giebt dreierlei Arten von Reparaturen; die kleinen, welche dem Miether oder Pächter zur Laſt fallen; die, welche zur Unterhaltung erforderlich ſind oder die Leibzüchtigen, welche der Nuznieſſer zu tragen hat (Leg. 7. ff. de usufruct. et quemadmod.) und die großen Reparaturen, welche dem Eigenthü-

Bayerische Staatsbibliothek München

Unterstützung und Einschlieſſung dienen, wenn sie (gleichfalls) im Ganzen geschieht.

Alle andere Reparaturen sind bloße Unterhaltungs-Reparaturen.

Art. DCVII.

Weder der Eigenthümer noch der Nuzniesser sind verbunden, das wieder aufzubauen, was aus Alterthum verfallen ist, oder das, was durch bloßen Zufall zerstört worden ist.

Art. DCVIII.

Der Nuzniesser ist, während der Dauer seines Genusses, zu allen jährlichen Lasten des Gutes verbunden, so wie Steuern (contributions) und an-

---

Anmerkungen.

met zur Last fallen, wenn sie nicht anderst durch die Schuld des Nuzniessers verursacht worden sind. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich (Art. 606), welche dafür angesehen werden sollen. Alle übrige hat der Nuzniesser zu tragen.

Zum Art. 607. Auch dies ist eine Folge des Grundsatzes, daß der Nuzniesser die Sachen in dem Zustande hinzunehmen, zu genieſſen und zurückzuerstatten hat, worinn er sie findet. Der Eigenthümer kann nicht gezwungen werden, das was, ohne seine und des Nuzniessers Schuld zu Grunde gegangen ist, wiederherstellen zu lassen.

Zum Art. 608 u. 609. Was die Lasten betrift, die auf dem Eigenthum haften, so unterscheiden diese Artikel sehr richtig die jährlichen Lasten, z. B. die

Bayerische Staatsbibliothek München

dre, welche gewöhnlich als mit den Früchten verbundene Lasten angesehen werden.

Art. DCIX.

Was diejenigen Lasten betrifft, welche während der Dauer der Nuznieſſung dem Eigenthum auferlegt werden können, so tragen der Nuznieſſer und der Eigenthümer folgendermaſſen dazu bei:

Der Eigenthümer ist verbunden, sie zu bezahlen, und der Nuznieſſer muß ihm die Intereſſen verrechnen (il doit lui en tenir compte).

Wenn der Nuznieſſer sie vorgelegt hat, so hat er zu Ende des Nießbrauchs das Recht das Kapital zurückzufordern.

Art. DCX.

Jedes Vermächtniß von einer LeibRente oder ali-

Anmerkungen.

Steuern, welche immer angesehen werden, als hafteten sie auf dem jährlichen Ertrag, von den zeitlichen oder zufälligen Lasten. Die ersten fallen dem Nuznieſſer allein, die zweiten dem Eigenthümer und dem Nuznieſſer gemeinschaftlich zur Last. Der erste hat das Kapital, der andere die Intereſſen zu zahlen. Dieſer gemeieſchaftliche Beitrag beruht auf den Regeln der Billigkeit, denn jeder zieht, im Verhältniß seines Beitrages, den Vortheil einer Auslage, die die Erhaltung oder Verbeſſerung des Eigenthums zum Gegenstande hat.

mentarischen Pension, welches ein Testator gemacht haben könnte, muß der UniversalLegatar der Nuzniessung ganz (dans son integrité), und der Legatar von der Nuzniessung unter einem UniversalTitel im Verhältniß seines Genusses, abtragen und zwar ohne irgend eine Rückforderung von ihrer Seite.

Art. DCXI.

Der Nuzniesser unter einem PartikularTitel ist zur Zahlung der Schulden, wofür der Grund und Boden hypothezirt ist, nicht verbunden; wenn er gezwungen wird, sie zu zahlen, so steht ihm gegen

---

Anmerkungen.

Zum Atr. 610 bis 612. Zur Verständlichkeit der in diesen Artikeln enthaltenen Verfügungen muß man sich jener erinnern, die in dem 2ten Titel des dritten Buches, von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten enthalten sind. Dieser Titel unterscheidet drei Arten von Vermächtnissen, das PartikularVermächtniß von einem bestimmten Gegenstand; das UniversalVermächtniß, von der Gesammtheit des Vermögens, und das Vermächtniß unter einem UniversalTitel, welches einen gewissen Betrag des Vermögens, z. B. die Hälfte, oder das Drittel, oder alle Möbel, oder alle Immöbel, oder blos einen Theil der Möbel, oder einen Theil der Immöbel zum Gegenstande hat. Dieser Titel verfügt weiter, daß der UniversalLegatar alle Schulden abtragen muß; der Legatar unter einem UniversalTitel muß im Verhältniß seines Vermächtnisses zu ihrer Zahlung beitragen; der PartikularLegatar ist von ihrer Zahlung frei.

Dieselben Grundsätze finden hier ihre Anwendung.

dem Eigenthümer der Rückgriff zu, vorbehaltlich (jedoch) dessen, was im Titel von den Schenkungen und Testamenten Art. 1019 (*) gesagt worden ist.

Art. DCXII.

Der UniversalNuzniesser, so wie jener unter einem UniversalTitel hat folgendermassen mit dem Eigenthümer zur Zahlung der Schulden beizutragen:

Man schäzt den Werth des der Nuzniessung unterworfenen Grund und Bodens; der Beitrag zu den Schulden wird hierauf nach Verhältniß dieses Werthes bestimmt.

Wenn der Nuzniesser die Summe vorschiessen will, welche das GrundGut dazu beizutragen hat, so wird ihm, zu Ende der Nùzniessung, das Kapital ohne alle Interesse zurückgegeben.

Anmerkungen.

Das Gesetz unterscheidet drei Gattungen von Nuzniessung: die unter einem PartikularTitel, die unter einem UniversalTitel und die UniversalNuzniessung selbst.

Der Nuzniesser unter einem PartikularTitel ist zur Zahlung der Schulden keineswegs gehalten, vorbehaltlich jedoch der Rechte des HypothekenGläubigers und des Rekurses des Nuzniessers an den Eigenthümer, im Falle diese Rechte ihre Anwendung finden sollten.

Der Nuzniesser unter einem UniversalTitel und der UniversalNuzniesser sind hingegen zur Zahlung

(*) Nach der bisherigen Ziffernfolge 309.

Wenn der Nuznieſſer dieſen Vorſchuß nicht machen will, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, entweder dieſe Summe zu zahlen, in welchem Falle der Nuznieſſer ihm während der Dauer des Nießbrauchs die Intereſſen zu Gut ſchreiben muß, oder einen Theil der, der Nuznieſſung unterworfenen Güter, bis zur gehörigen Conkurrenz verkaufen zu laſſen.

Art. DCXIII.

Der Nuznieſſer iſt blos zu jenen Prozeß-Koſten gehalten, welche den Genuß betreffen, und eben ſo zu den andern Verurtheilungen, wozu dieſe Prozeſſe Gelegenheit geben können.

Anmerkungen.

der Schulden verbunden und zwar der erſte zu Zahlung des ganzen Betrages, der zweite im Verhältniß ſeines Genuſſes. Dieſe Schulden ſind jedoch zweierley: entweder Leib-Renten oder Penſionen, die ihrer Natur nach als Laſten der Früchte angeſehen werden müſſen, oder ſolche die auf dem Eigenthum laſten. Die erſte hat der Nuznieſſer ohne Rekurs an den Eigenthümer ſelbſt abzutragen; von den zweiten ſchuldet der Nuznieſſer blos die Intereſſen und der Eigenthümer das Kapital. Das Geſetz beſtimmt, wie im Falle der Zahlung derſelben dieſe beiderſeitigen Obliegenheiten erfüllt werden müſſen.

Zum Art. 613. Da alles, was auf den Genuß Bezug hat, den Nuznieſſer angeht, ſo folgt nothwendig daraus, daß alle Köſten der Prozeſſe, die auf die Ausübung dieſes Rechtes Bezug haben könnten, ſo wie die Verurtheilungen, die den bloſſen Genuß angehen, ihm zur Laſt fallen.

Art. DCXIV.

Wenn ein Dritter, während der Dauer der Nuzniessung, irgend eine Usurpation gegen den Grund und Boden begeht, oder auf irgend andere Art in die Rechte des Eigenthümers eingreift, so ist der Nuzniesser verbunden, ihn diesem zu veranzeigen; im UnterlassungsFalle ist er für allen Schaden verantwortlich, der für den Eigenthümer daraus entstehen könnte, und zwar so, wie er es für den von ihm selbst angestellten Schaden sein würde.

Art. DCXV.

Wenn der Nießbrauch blos auf ein Stück Vieh gestiftet ist, welches ohne die Schuld des Nuzniessers stirbt, so ist dieser weder gehalten, ein anderes zu-

---

Anmerkungen.

Zum Art. 614. Da es nicht allein seine Pflicht ist, alles zu unterlassen, was durch seine Schuld den Zustand des ihm anvertrauten Eigenthums verschlimmern könnte, sondern auch, über seine Erhaltung sorgfältig zu wachen, so folgt daraus, daß er dem Eigenthümer jede Usurpation oder Beeinträchtigung von Seiten eines Dritten zu veranzeigen hat, und daß er im UnterlassungsFalle für den Schaden verantwortlich ist, grade als habe er denselben verursacht.

Zum Art. 615 u. 616. Diese Artikel schliessen den Abschnitt mit den Regeln, die in dem Falle zu beobachten sind, wenn die Nuzniessung auf Thiere gestiftet ist. Diese können zu Grunde gehn mit sei-

rückzugeben, noch den Schätzungs-Preiß davon zu bezahlen.

Art. DCXVI.

Wenn die Heerde, worauf eine Nuzniessung gestiftet ist, durch Zufall oder Krankheit, und ohne die Schuld des Nuzniessers ganz zu Grunde geht, so ist dieser zu nichts weiter gegen den Eigenthümer gehalten, als ihm über die Häute oder ihren Werth Rechnung abzulegen.

Wenn die Heerde nicht ganz zu Grunde geht, so ist der Nuzniesser verbunden, die abgegangenen Stücke Vieh, bis zur Konkurrenz des Zuwachses, zu ersetzen.

Anmerkungen.

ner oder ohne seine Schuld; im ersten Falle ist er dafür verantwortlich; im zweiten aber nicht. Doch muß er immer, bis zur Konkurrenz des Zuwachses einer Heerde, deren Vortheil er zieht, die abgegangenen Stücke ersetzen (*Leg.* 62. ff. de usufr.) Diese Unterhaltung ist mit seinem Genuß wesentlich verbnnden.

Wir finden in diesem Kapitel keinen besondern Abschnitt von den Rechten und den Verbindlichkeiten des Eigenthümers. Die einen und die andern befinden sich mit den Rechten und Obliegenheiten des Nuzniessers so enge verbunden, daß ihre Aufzählung die bloße Wiederhohlung des schon gesagten gewesen sein würde.

§. 3.

Wie sich die Nuzniessung endigt.

Art. DCXVII.

Die Nuzniessung erlöscht durch den natürlichen und den bürgerlichen Tod des Nuzniessers;

Durch den Ablauf der Zeit, für welche sie bewilligt war;

Durch die Konsolidation, oder Vereinigung der beiden Eigenschaften als Eigenthümer und Nuzniesser in derselben Person;

Durch den NichtGebrauch des Rechtes während dreisig Jahren;

Anmerkungen.

Zum Art. 617. Die Nuzniessung erlöscht oder hört auf, und zwar in folgenden Fällen:

1) Durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Nuzniessers (Leg. 1 et 3 quib. mod. ff de usufruct.), denn sie ist ein persönliches Recht, das mit der Person aufhört.

2) Durch den Ablauf der Zeit, für welche sie gestiftet war, Kraft der Autorität des Gesetzes oder des Willens der Partheyen.

3) Durch die Vereinigung der beiden Eigenschaften als Eigenthümer und Nuzniesser, Kraft der Regel nemini res sua servit.

4) Durch die Verjährung des Rechtes Leg. 16. Cod. de usufr.

5) Durch die gänzliche Zerstörung des Gegenstandes, worauf die Nuzniessung begründet ist, denn es läßt

Durch den gänzlichen Verlust des Gegenstandes, worauf die Nuzniessung gestiftet ist.

Art. DCXVIII.

Die Nuzniessung kann gleichfalls durch den Misbrauch, den der Nuzniesser von seinem Genuß, entweder durch Beschädigungen (degradations) des Gutes, oder dadurch, daß er es aus Mangel an Unterhaltung verfallen (dépérir) ließe, machen könnte, aufhören.

Die Gläubiger des Nuzniessers können in den (darüber entstehenden) Strittigkeiten für die Erhaltung ihrer Rechte interveniren, sie können sich zur Wiederherstellung der begangenen Beschädigun-

---

Anmerkungen.

sich kein Recht auf ein Ding denken, das nicht mehr existirt.

6) Durch die Verzichtleistung des Nuzniessers. Siehe unten die Anmerkung zu dem Art. 622.

Zum Art. 618. Endlich kann sie auch durch den Misbrauch, den der Nuzniesser von seinem Rechte machen könnte, beendigt werden. Die Klage darauf steht offenbar dem Eigenthümer zu. Die Gerechtigkeit erheischt, dem den Genuß einer Sache abzunehmen, der sie nicht zu gebrauchen weiß, sonst gestünde man ihm das Recht zu, das Eigenthum selbst zu zerstören. Blos das Schicksal der Gläubiger konnte in diesem Falle die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers erregen. Er hat für ihr Interesse dadurch gesorgt, daß sie bei der Klage zwischen dem Eigenthümer und Nuzniesser dazwischenkommen, und die Wiederher-

gen, und zur Garantieleistung für die Zukunft erbieten.

Der Richter kann, nach der Wichtigkeit der Umstände, entweder die gänzliche Erlöschung der Nuznuiessung ausprechen, oder auch den WiederEintritt des Eigenthümers in den Genuß des damit belasteten Gegenstandes blos unter der Obliegenheit, dem Nuzniesser oder seinen Stellvertretern (ses ayans cause) bis zu dem Augenblick, wo die Nuznuiessung hätte aufhören müssen, eine bestimmte Summe zu bezahlen.

Art. DCXIX.

Die Nuznuiessung, welche keinem Privaten bewilligt ist, dauert nur dreisig Jahre.

Anmerkungen.

stellung des Schadens anbieten können. Endlich bleibt es dem Richter überlassen, nach der Wichtigkeit der erwiesenen Beschwerden zu erkennen, ob der Nuzniesser sein Recht ohne Entschädigung verlieren soll, oder ob der Eigenthümer ihm eine verhältnißmäsige Abgabe dafür verabreichen soll.

Zum Art. 619. Hierinn weicht das neue Gesetz von dem römischen Text ab: placuit centum annis tuendos esse municipes, quasi is finis vitæ longævi hominis est. (L. 8. ff. de usufr. et usufr. legato. L. an usufr. 56. de usufr.) Schon Domat hatte die Billigkeit dieser Abänderung eingesehen (titre XI. de l'usufruit, in fine.) Das Interesse der Gesellschaft erheischt zudem, daß der Genuß nie zu lange von dem Eigenthum getrennt sey, und daß ein Mann 100

Art. DCXX.

Die Nuzniessung, welche auf so lange bewilligt ist, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht haben würde, dauert bis zu dieser Epoche, wenn auch der Dritte vor dem bestimmten Alter gestorben ist.

Art. DCXXI.

Der Verkauf des der Nuzniessung unterworfenen Gegenstandes macht keine Aenderung in den Rechten des Nuzniessers; dieser fährt fort, seine Nuzniessung zu geniessen, wenn er nicht förmlich darauf Verzicht geleistet hat.

Art. DCXXII.

Die Gläubiger des Nuzniessers können die Ver-

Anmerkungen.

Jahre leben kann, kann kein Grund werden, um z. B. einer Stadt die Nuzniessung während dieser Zeitfrist zu lassen.

Zum Art. 620. Man ist in dieser Hinsicht der Absicht des Stifters einer solchen Verfügung gefolgt, der offenbar die Dauer des Gennsses auf jenen Zeitpunkt ausdehnen wollte; es wäre eine Beeinträchtigung des Interesses des Nuzniessers gewesen, hätte der Zufall ihn ohne seine Schuld verkürzen können.

Zum Art. 621. Diese Verzichtleistung kann aus keinen Umständen gefolgert werden. Sie muß ausdrücklich sein.

Zum Art. 622. Diese Verfügung ist nicht neu, al-

zichtleistung, die er zu ihrem Nachtheil gemacht haben könnte, annulliren lassen.

Art. DCXXIII.

Wenn blos ein Theil des der Nuzniessung unterworfenen Gegenstandes vernichtet ist, so bleibt die Nuzniessung auf dem übriggebliebenen Theile haften.

Art. DCXXIV.

Wenn die Nuzniessung auf ein bloßes Gebäude gestiftet ist, und dieses Gebäude durch Sturm oder einen andern Zufall zerstört wird, oder aus Alter einstürzt, so hat der Nuzniesser kein Recht auf den Genuß, weder des Bodens noch der Materialien.

Wenn die Nuzniessung auf ein Gut (domaine)

Anmerkungen.

lein sie giebt eine neue Gelegenheit, zu bemerken, welche besondere Aufmerksamkeit das neue Gesetz allenthalben dem Interesse der Gläubiger widmet, das bisher zu oft vernachlässigt ward. Bei dem gegenwärtigen Zustand der Völker, wo der Reichthum des Staats nicht minder aus dem MobiliarReichthum wie aus den GrundBesitzungen der Einwohner besteht, müssen auch alle Gattungen dieses Eigenthums dem Gesetz gleich theuer sein.

Zum Art. 623 u. 624. Die Verfügungen der obigen Artikel sind wieder die nothwendige Folge des schon entwickelten Grundsatzes. Wenn der Gegenstand, worauf die Nuzniessung gestiftet ist, ganz zu Grunde geht, hört auch das Recht ganz auf, und der Nuzniesser hat keine Ansprüche mehr zu machen.

gestiftet wär, von welchem das Gebäude einen Theil ausmachte, so hat der Nuzniesser den Boden und die Materialien zu benuzzen.

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte der Benuzzung (de l'usage) und der Wohnung.

Art. DCXXV.

Die Berechtigungen zur Benuzzung und zur Wohnung werden auf dieselbe Art, wie die Nuzniessung gestiftet und verlohren.

Art. DCXXVI.

Wie im Falle der Nuzniessung kann man sie nicht geniessen, ohne vorher Caution zu stellen, und ob-

---

Anmerkungen.

Wird aber dieser Gegenstand nur zum Theil zerstört, so dauern seine Rechte auf die übriggebliebenen Theile fort, und er hat dann sogar von den Trümmern des zerstörten Theils den Genuß zu fordern.

Zweites Kapitel.

Zum Art.. 625 bis 636. Die Verfügungen dieses Kapitels geben nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß, da sie sich meistens auf die vorhergehenden beziehen. Zwischen der Nuzniessung (usufruit) und der Benuzzung (usage) ist nur der einzige Unterschied, daß die erste ein Recht auf alle Früchte, auf jeden Ertrag des Gegenstandes, der damit belastet ist, er-

ne (zuvor) Verzeichnisse und Inventarien zu errichten.

Art. DCXXVII.

Der (zur Benuzzung) Berechtigte, und der, welcher ein Recht auf Wohnung hat, müssen sie als gute FamilienVäter geniessen.

Art. DCXXVIII.

Die Benuzzungs- und WohnungsRechte werden von dem Titel regulirt, der sie begründet hat, und erhalten, nach seinen Verfügungen, mehr oder weniger Ausdehnung.

Art. DCXXIX.

Wenn der Titel sich über die Ausdehnung dieser Rechte nicht erklärt, so werden sie folgendermassen regulirt.

Anmerkungen.

theilt, während sich die zweite nur auf denjenigen Antheil der Früchte beschränkt, der zu den Bedürfnissen des Berechtigten erforderlich ist. Diese Bedürfnisse richten sich nach dem Vermögen, und den Gewohnheiten des Berechtigten; und da es unmöglich ist, von den Bedürfnissen eines Individuums die seiner Frau und seiner Kinder zu trennen, so dehnt sein Recht sich auf die seiner Familie aus, wenn er schon im Augenblicke, wo das Recht gegründet worden ist, weder Gatte noch Vater war. Das Recht der Wohnung ist nichts anderst, als das Recht

Art. DCXXX.

Der, welcher die Benuzzung der Früchte eines Grund und Bodens hat, kann deren nicht mehr fordern, als er für seine Bedürfnisse und die seiner Familie brauch.

Er kann deren selbst für die Bedürfnisse derjenigen Kinder fordern, die ihm seit der Bewilligung der Benuzzung nachgebohren worden sind.

Art. DCXXXI.

Wer zur Benuzzung berechtigt ist, (l'usager) kann sein Recht weder einem andern abtreten noch verlehnen.

Art. DCXXXII.

Wer zur Wohnung in einem Hause berechtigt ist, kann mit seiner Familie daselbst wohnen, selbst wenn

---

Anmerkungen.

ein Hauß zu benuzzen; alle Regeln, die daher auf das Gebrauchs- oder BenuzzungsRecht anwendbar sind, treten auch hier ein.

Im Allgemeinen ward dieses Recht durch den Titel regulirt, worauf es beruht (628). Das Gesetz verfügt blos für den Fall, wo dieser Titel nicht verfügt hätte; es ergänzt die Verfügungeu desselben, wenn sie unvollständig sind; allein seine Verordnungen bleiben ohne Kraft, sobald sie mit andern in diesem Titel enthaltenen im Widerspruche stehen.

er zu der Epoche, wo dieses Recht ihm gegeben worden ist, nicht verheirathet war.

Art. DCXXXIII.

Das Recht einer Wohnung beschränkt sich auf das, was zur Wohnung desjenigen, dem dieses Recht bewilligt ist, und seiner Familie nöthig ist.

Art. DCXXXIV.

Das Recht auf Wohnung kann weder abgetreten noch vermiethet werden.

Art. DCXXXV.

Wenn der Berechtigte alle Früchte des Gutes aufzehrt, oder das ganze Haus einnimmt, so hat er wie der Nuzniesser, die Baukosten, die Unterhaltungsunkosten, und die Zahlung der Steuern zu tragen.

Nimmt er blos einen Theil der Früchte weg oder

Anmerkungen.

In einer Verfügung ist das Benuzzungs- oder Wohnungsrecht jedoch von der Nuzniessung verschieden; es kann weder abgetreten noch vermiethet werden, denn da der Umfang und die Gränzen dieses Rechtes sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Konvenienz des Berechtigten richten, so würde es bei dem Uebergang auf jeden Dritten Modifikationen erleiden und andern Regeln unterworfen sein.

nimmt er blos einen Theil des Hauses ein, so trägt er prorata dessen, was er genießt, dazu bei.

Art. DCXXXVI.

Die Berechtigungen in Gehölzen und Waldungen werden durch besondere Gesetze regulirt.

Vierter Titel.

Anmerkungen.

Vierter Titel.

Vorbemerkung.

Dieser Titel regulirt alles, was die Servituden oder die Dienstbarkeiten, welche auf dem Grund und Poden haften, betrifft, er bestimmt ihre Natur, ihren Zweck, ihre Benuzzung, und theilt sie in die Klassen ein, welche sie ihrem Ursprunge nach einnehmen.

Die Servituden sind in der Civil-Gesetzgebung von großer Wichtigkeit; sie hangen innig mit dem Eigenthums-Rechte zusammen, das sie in dem dienstbaren Grunde modifiziren und gewissermassen schmälern, während sie es in demjenigen, der die Dienstbarkeit zu fordern hat, vermehren; und schon in dieser Hinsicht würden sie die Sorgfalt des Gesetzgebers verdienen, wenn sie nicht aus noch interessanteren Gesichts-Punkten seine Aufmerksamkeit auf sich zögen.

Der Ackerbau würde ohne die Dienstbarkeiten an vielen Orten ganz in Verfall gerathen; ein rundum von fremdem Eigenthum eingeschlossenes Feld, das keinen Ausgang auf die öffentliche Straße hätte, müßte ohne Anbau verbleiben, wenn nicht das Gesetz seinem Herrn einen Durchgang über die anliegenden Felder eröfnete: so versichert das Gesetz jedem sorgfältig das Recht, die Gewässer, die

Von den Servituden oder Dienstbarkeiten des Grundes und Bodens.

Anmerkungen.

sich auf seinem Grund und Boden befinden können, zu dessen Befruchtung zu benuzzen, und verbietet ihm zugleich, willkührlich über diejenigen zu verfügen, worauf eine niedriger gelegene Erde ein Recht erworben haben könnte. Es begünstigt die Einzäunungen, allein mit den Beschränkungen, die das Interesse anderer erheischt; es trift Verfügungen über die Gränzgraben und Hecken, und die Entfernungen der Pflanzungen auf zwei angränzenden Feldstücken, und erstickt so eine Menge Prozesse, die eine der schädlichsten Geiseln des Ackerbaues waren, in der Wurzel.

Die Nachbarschaft, welche eine fortwährende Quelle von freundschaftlichen Verbindungen und Vortheilen sein sollte, war nur zu oft der Gegenstand immerwährender Debatten. Das Gesetz sucht ihnen vorzubeugen oder sie zu beenden, indem es den Unternehmungen der boshaften oder unbescheidenen Neugierde eines oft gehässigen Nachbars Schranken setzt.

Endlich eröfnet keine Materie mehr, als die der Servituden, (die bisher von Gesetzen, welche beinahe alle bloße Lokal-Verfügungen waren, sich oft widersprachen, und deren Zahl allein in dem römischen Corpus juris die von tausend überstieg, regiert wurden,) der Chikane ein weites Feld. Es war daher dringend, eine einfache und lichtvolle Theorie an deren Stelle zu setzen, die mit Scharfsinn dem vernünftigen Theil der örtlichen Gebräuche, und den weisen Verfügungen der Jurisprudenz angepaßt, ohne die Achtung zu verletzen, die man dem Eigenthum schuldig ist, genau den Karacter, die Ausdehnung und die Gränzen der Dienstleistungen bestimmt, die die Gesetze der Natur, die gesellschaftliche Ordnung, die Pflichten der Nachbarschaft und freiwillige Uebereinkünfte einem Grundstück auferlegen können.

Art. DCXXXVII.

Jede Dienstbarkeit ist eine Last, welche einem Grundstück zum Gebrauch und Nuzzen eines andern,

---

Anmerkungen.

Zum Art. 637. Gleich der erste Artikel enthält die Definition jeder Servitude. Sie ist weit richtiger als die, welche berühmte RechtsGelehrte davon gegeben hatten. So definirte sie Barthole in einem engern Sinne: ein, einem Grundstück seines Nuzzens halber anklebendes, Recht, welches das Recht oder die Freiheit eines andern Grundstückes vermindert, allein das Wort Recht kann in dieser relativen Bedeutung blos in einem activen Sinne genommen werden, während das Wort Servitude, so wie der Ausdruck Last, dessen sich das neue Gesetz bedient, schon an sich selbst etwas passives ausdrückt.

In einem ausgedehnteren Sinne hatte man sie: jede Art von Dienstbarkeit, zu welcher ein Grundstück zum Nuzzen eines andern verbunden ist, definirt; allein ein großer Theil der GrundDienstbarkeiten ist für den öffentlichen Nuzzen des Staates oder von Gemeinden begründet; und selbst unter denen, welche unter Privaten bestehen, giebt es viele, deren unmittelbarer Gegenstand das allgemeine Interesse des Handels oder des Ackerbaues ist. Diese Verhältnisse gehören aber der administrativen Aufsicht an; sie werden von dem RuralKodex, von den PolizeyGesetzen, den Beschlüssen der Regierung regulirt. Das CivilGesetz berührt diese Gegenstände blos gelegentlich und wegen ihrer Verbindung mit dem PrivatInteresse, das sein alleiniger Gegenstand ist.

Seine Definition giebt hingegen drei karakteristische Zeichen jeder GrundDienstbarkeit an; erstens: die Existenz zweier Grundstücke, von welchen das eine sie zu fordern, das andere sie zu leisten hat. Zweitens, die Existenz verschiedener Eigenthümer, der eine von dem Grundstücke, das sie zu fordern,

einem andern Eigenthümer zugehörigen Grundstücks auferlegt ist.

Art. DCXXXVIII.

Eine Dienstbarkeit begründet keinen Vorrang (préeminence) eines Grundstücks vor dem andern.

Anmerkungen.

der andere von dem, das sie zu leisten hat, weil niemanden sein eigenes Eigenthum dienstbar sein kann; endlich: die Ursache der Dienstbarkeit, der Nuzzen des dazu berechtigten Grundstückes, denn ein Recht, von welchem dieses Grundstück keinen Vortheil ziehen könnte, wäre nicht allein keine Dienstbarkeit, sondern sogar null.

Man findet bei den meisten RechtsGelehrten eine andere Bedingung, die das Projekt nicht fordert, nämlich die Nachbarschaft der beiden Grundstücke; allein da diese Bedingung nicht immer wesentlich ist, schien sie nicht in die Definition zu gehören. Selbst die, welche sie erheischen, scheinen dieses gefühlt zu haben, indem sie bemerken, daß man die Nachbarschaft nicht mit der Angränzung verwechseln dürfe. Es ist wenigstens gewiß, daß eine Dienstbarkeit sehr wohl zwischen zwei Grundstücken bestehen kann, die von einem Dritten getrennt werden; das römische Recht liefert mehrere Beispiele hiervon.

Zum Art. 638. Dieser Artikel ergänzt die Definition der Servitude, indem er jeden Begriff jener verderblichen Hierarchie des Bodens entfernt, die die französische Gesetzgebung vor der Abschaffung der FeudalBerechtigungen entehrte. Hier ist weder von einem LehnSysteme, noch von solchen Dienstbarkeiten die Rede, welche einer Person aufliegen, und zu deren Unterpfand blos der Boden dient. Man hielt es auch deshalb für zweckmäsig, durch diese ausdrückliche Erklärung jeder Misdeutung vorzubeugen, weil

Art. DCXXXIX.

Jede Dienstbarkeit fließt entweder aus der natürlichen Lage der Gegenden (des lieux), oder aus von dem Gesetze auferlegten Verbindlichkeiten, oder aus Uebereinkünften zwischen den Eigenthümern her.

Anmerkungen.

1 mehrere RechtsGelehrte in weitläufigen Dissertationen zu beweisen gesucht hatten, daß die Feudal-Pflichten eine Art von Dienstbarkeit seyen, und man nicht wollte, daß diese letztern jemals Gelegenheit geben könnten, diese abgeschaften Rechte wieder einzuführen.

Zum Art. 639. Durch diese Einschränkungen ward das Gesetz nothwendig äusserst vereinfacht; man hat jedoch, weit entfernt, etwas wesentliches daraus wegzulassen, vielmehr in mancher Hinsicht seinen Umfang noch mehr ausgedehnt, indem man einige Obliegenheiten der TerritorialNachbarschaft darinn aufgenommen hat, um deren Klassifikation die RechtsGelehrten bisher verlegen waren.

Die von dem Gesetz angenommene Methode kommt dabei dem Gedächtniß durch eine zweckmäßige Eintheilung zu Hülfe; nach derselben entspringen alle Dienstbarkeiten aus drei Ursachen: der Natur, dem Gesetz und dem menschlichen Willen.

Alle einzelne Verfügungen nehmen ohne Unordnung die Stelle ein, welche der Ursprung des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen, ihnen anweißt. Die meisten derselben bedürfen keiner weitläufigen Zergliederung, und wir werden uns daher vorzüglich darauf beschränken, die wesentlichen Abweichungen des neuen Rechtes von dem alten zu bemerken.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, die sich von der natürlichen Lage der Gegenden herleiten.

Art. DCXL.

Die niedriger gelegenen Grundstücke, sind gegen die, welche höher liegen, der Dienstbarkeit unterworfen, das Wasser, welches von Natur, und ohne Zuthun von Menschenhänden davon abläuft, aufzunehmen.

Der Eigenthümer des niedriger gelegenen Grundstücks darf keinen Damm aufführen, der diesen Ablauf verhindern würde.

Der Eigenthümer des höher gelegenen Grund-

Anmerkungen.

Erstes Kapitel.

Zum Art. 640. Die 6 ersten Artikel dieses Kapitels handeln von den Gewässern, den Lasten die sie verursachen, und dem Nuzzen, den sie bringen können.

Die Natur selbst hat dem niedriger gelegenen Boden die Dienstbarkeit auferlegt, das von einem höher gelegenen abfliessende Wasser aufzunehmen; der Eigenthümer des ersten darf diesen Abfluß durch keinen Damm hemmen, weil sonst der höher gelegene Erdstrich ganz überschwemmt, oder doch zum Anbau untauglich gemacht werden könnte. Allein diese natürliche Dienstbarkeit darf auch durch den Eigenthümer des höhergelegenen Erdstrichs nicht willkührlich zum Nachtheil des niedriger gelegenen vermehrt werden.

stücks darf nichts thun, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks vermehren könnte.

Art. DCXLI.

Wer eine Quelle in seinem Grundstücke besitzt, kann sie nach Belieben benuzzen, vorbehaltlich des Rechtes, welches der Eigenthümer des niedriger gelegenen Grundstückes durch Titel oder Verjährung erworben haben könnte.

Anmerkungen.

Zum Art. 641 u. 642. Allein weit häufiger sind die Streitfragen, zu welchen die Gewässer in Hinsicht auf ihre Benuzzung zur Befruchtung der Felder oder zu anderen Anlagen Gelegenheit gegeben haben. Allerdings hat der Eigenthümer des Bodens, welchem die Quelle entquillt, das erste Recht darauf; sie ist eine Wohlthat, womit die Natur seine Besizzung bereichert hat, und ein accessorischer Theil seines Eigenthums. Billig kann er sie also, wie das Eigenthum selbst benuzzen.

Wenn aber diese Quelle nachher ihre Richtung abwärts nimmt, soll dann der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchen sie sich ergießt, kein Recht darauf erwerben? Die Natur theilt auch ihm jenen Ueberfluß mit, und wenn die Verbindlichkeit, diese Gewässer aufzunehmen, eine mit seiner Lage verbundene Last ist, so scheint es billig, daß es auch eine ZeitFrist gebe, nach welcher er der Vortheile versichert sey, die aus dieser Lage herfliessen und jene Last kompensiren können. Sobald die gegenseitigen Ansprüche durch Titel regulirt sind, ist diese Frage leicht zu lösen, wo aber keine vorliegen, gab sie zu häufigen Prozessen Anlaß.

Nach der alten Jurisprudenz behielt der Eigenthü-

Art. DCXLII.

Die Verjährung kann in diesem Falle, nur durch einen ununterbrochenen Besitz während einer Zeit-Frist von dreisig Jahren, von dem Augenblick an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Bodens sichtbare (apparens) Werke angelegt und beendigt hat, deren Zweck es ist, den Fall und den

---

Anmerkungen.

mer des Bodens, wo die Quelle entsprang, immer das Recht, nach Belieben darüber zu verfügen, und sie willkührlich zu leiten, ohne daß diese Befugniß durch den langen Gebrauch der Quelle durch den Eigenthümer des niedriger gelegenen Bodens beschränkt werden könnte, er mogte nun Werke angelegt haben, um das Wasser zu fassen, oder selbst Anlagen gemacht haben, um es zu benuzzen.

Die Art. 641 und 642 enthalten eine liberale Abweichung von diesen Grundsätzen; die Kouvention, welche die beiden Eigenthümer durch einen Titel eingehen konnten, mußte, so schien es, durch eine solche Toleranz des einen ersetzt werden können, deren Dauer und Karactere seine Einwilligung vermuthen ließ. Dreisig Jahre eines ruhigen und fortwährenden Genusses schienen eine solche Verjährung bewirken zu müssen, die einem Titel gleiche Kraft hätte, allein dieser Genuß kaun nicht eher oponirt werden, als von dem Augenblick an, wo die Möglichkeit vorlag, ihm zu widersprechen, und dies ist nicht eher möglich, als sobald sichtbare Werke oder Anlagen, deren Zweck es war, den Genuß zu verschaffen und zu erleichtern, angefangen und beendigt worden sind. Das Gesetz konnte sich mit keinem geringern Beweiß jener Einwilligung begnügen, da es darauf ankam, den Eigenthümer in dem freien Ge-

Lauf des Wassers in sein Eigenthum zu erleichtern, erworben werden.

Art. DCXLIII.

Der Eigenthümer der Quelle darf ihren Lauf nicht ändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Ortes oder Weilers (hameau) ihr nöthiges Wasser liefert; allein wenn die Einwohner die Benuzzung (derselben) nicht erworben oder verjährt haben, kann der Eigenthümer eine Entschädigung verlangen, die von Kunstverständigen regulirt wird.

Art. DCXLIV.

Der Eigenthümer, dessen Eigenthum sich längst eines fliessenden Wassers, das jedoch keines von

---

Anmerkungen.

brauch der Wässer, die in seinem Eigenthum ihre Quelle haben, und also sein Eigenthum sind, zu beschränken.

Zum Art. 643. Dieses Recht erleidet eine andere Beschränkung in Hinsicht auf den öffentlichen Nuzzen. Die Richtung der Quelle kann selbst durch den Eigenthümer der Quelle nicht mehr verändert werden, sobald sie den Einwohnern eines Ortes ihr bedürftiges Wasser liefert. Er kann alsdann blos in dem Falle eine Entschädigung fordern, wenn das, was das öffentliche Interesse in diesen Umständen erheischt, ein Verlust für ihn ist.

Zum Art. 644. Dieser Artikel enthält zwei Abweichungen, die erste von mehreren ehemaligen ProvinzialStatuten, die andere von dem Gesetz vom 6 Oktober 1791. Nach den ersten richtete sich das Ei-

denjenigen sein darf, die der Art. 538 (*) für Dependenz des StaatsEigenthums erklärt, hinzieht (dont la propriété borde une eau courante) kann sich dessen bei seinem Vorüberfluß zur Wässerung seiner Besitzung bedienen.

Der, dessen Besitzung von einem solchen Wasser durchschnitten wird, kann dasselbe sogar während der Strecke, die es darinn durchläuft, unter der Obliegenheit benuzzen, es, bei dem Austritt aus seinem Grund und Boden, seinem gewöhnlichen Lauf wiederzugeben.

Anmerkungen.

genthumsRecht auf die vorüberfliessenden oder durchfliessenden Gewässer nach der höhern oder niedrigern Lage des Erdreichs; so daß der Eigenthümer des höher gelegenen Bodens den untern Boden derselben durch Ableitungen oder auf andere Art berauben konnte, wenn es nur zu seinem Nuzzen, und nicht in der bloßen Absicht, einem andern zu schaden, geschah. Diese auf der bloßen Absicht beruhende Unterscheidung erlitt in ihrer Anwendung unüberwindliche Schwierigkeiten. Das neue Gesetz ist darinn den einfachen Begriffen des Eigenthums gefolgt.

Die zweite Abweichung von dem Gesetz vom 6 Oktober 1791 (1 Titel 5 Abschnitt Art. 4) besteht in der Ausnahme, welche das neue Gesetz von denjenigen Gewässern macht, die der Titel: von dem Unterschied unter den Gütern, zu Dependenzien des Staats-Eigenthums erklärt hat. Es ist darinn der Ordonnanz von 1669, (XXVII. Titel Art. 44) gefolgt, indem es gefährlich schien, dem UferBewohner eine Berechtigung auf solche Gewässer zuzustehn.

(*) 531 nach der ersten Zifferfolge.

Art. DCXLV.

Wenn sich zwischen den Eigenthümern, welchen diese Gewässer nüzlich werden können, Strittigkeiten erheben, so müssen die Tribunalien bei ihren Erkenntnissen, das Interesse des Ackerbaus mit der, dem Eigenthum schuldigen, Ehrfurcht verbinden, und in allen Fällen müssen die besondern und LokalVerordnungen, über den Lauf und die Benuzzung der Gewässer, beobachtet werden.

Art. DCXLVI.

Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbar zur Absteinung ihrer anstossenden Besitzungen zwingen. Die Absteinung geschieht auf gemeinschaftliche Kösten.

Anmerkungen.

Zum Art. 645. Die Ausübung der durch die vorhergehenden Artikel bewilligten Berechtigungen kann Hindernisse finden, sie kann zu Eingriffen Gelegenheit geben. Das Gesetz muß dies vorsehn, ohne jedoch allen vorbeugen zu können. Es überläßt ihre Entscheidung der Weisheit der Tribunalien, wobei es ihnen jedoch die Richtschnur giebt, die sie bei Auflösung solcher Streitfragen zu befolgen haben.

Zum Art. 646 bis 648. Mit dem Art. 648 endigen die Verfügungen des Gesetzes über die eigentlichen Dienstbarkeiten, die aus der Lage der Grundstücke entstehen können. Allein diese Lage mußte auch die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die Absteinung mehrerer sich berührenden Grundstücke hinwenden, deren Vernachlässigung kostspielige Prozesse erzeugen

Art. DCXLVII.

Jeder Eigenthümer kann seine Besitzungen einschliessen, vorbehaltlich der im nachfolgenden Art. 682 (*) eingeführten Ausnahme.

Art. DCXLVIII.

Der Eigenthümer, der sein Eigenthum einschliessen will, verliert sein Recht auf Weidstrich und öden Weidgang (parcours et vaine pature) im Verhältniß des Erdstrichs, welcher er demselben entzieht.

Anmerkungen.

kann. Einige Schriftsteller wollen zwar behaupten, daß sie immer der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen den Nachbarn sein müsse; allein das Gesetz erklärt sie für eine Pflicht, die jeder Nachbar dem andern auf seine Anforderung zu leisten schuldig ist und verfügt, daß sie auf gemeinschaftliche Kösten geschehen muß.

Die Nothwendigkeit der Absteinung führt auf die Befugniß der Umzäunung hin. Jeder Eigenthümer hat das Recht dazu, (wenn nicht eine Dienstbarkeit des Durchganges ihn daran verhindert), allein der Art. 648 enthält eine andere gerechte Abweichung von dem Gesetz von 1791., indem es damit den verhältnißmäßigen Verlust des Weidgangs verbindet; denn der, der seinen Einsatz in die Gesellschaft des Weidgangs zurückzieht, kann auf den Einsatz der andern keinen Anspruch machen.

(*) 675 nach der alten Ordnung.

Zweites Kapitel.

Von den, vom Gesetz begründeten, Servituden.

Art. DCXLIX.

Die vom Gesetz begründeten Servituden haben entweder den Nuzzen des Staates oder der Gemeinden, oder den Nuzzen der Privaten zum Gegenstand.

Art. DCL.

Diejenigen, welche des öffentlichen Vortheils oder des Nuzzens der Gemeinden halber gestiftet sind, haben den Fußpfad längst den schiffbaren oder flößbaren Flüssen, die Erbauung oder Wiederherstellung von Wegen und andere öffentliche und Gemeindeanlagen zum Gegenstand.

Alles, was diese Gattung von Servituden be-

Anmerkungen.

Zweites Kapitel.

Zum Art. 649 bis 652. Das Gesetz berührt nur im Vorübergehen diejenigen Servitnden, welche entweder den allgemeinen Nuzzen oder den einer Gemeinde zum Zwecke haben. Wenn ein Weg anzulegen, ein öffentliches Gebäude zu errichten ist, so muß das PrivatEigenthum dem allgemeinen Vortheil weichen. Dieser Grundsatz, der schon im Titel: von dem Eigenthum, aufgestellt worden ist, wird hier blos, als eine Ergänzung des Systems angeführt. Diese Art von Servitude, die auf jeder Besitzung

trift, wird von besondern Gesetzen oder Verordnungen regulirt.

Art. DCLI.

Das Gesetz unterwirft die Eigenthümer, den einen gegen den andern, abgesehn von jeder Uebereinkunft, verschiedenen Obliegenheiten.

Art. DCLII.

Ein Theil dieser Obliegenheiten wird durch den RuralKodex regulirt. Die andern haben auf die ZwischenMauern und Graben, auf die Fälle, wo eine GegenMauer angelegt werden kann, auf die Aussicht auf das Eigenthum des Nachbarn, auf die DachTraufe, und auf das DurchgangsRecht Bezug.

Anmerkungen.

haftet, aber nur selten einige verschlingt, kann blos als accidentell betrachtet werden, und verdient daher nur eine untergeordnete Stelle.

Das Gesetz beschäftigt sich vorzüglich mit jenen Servituden, die aus den beständigen Verhältnissen der PrivatBesitzungen unter einander entstehen; es regulirt sie, unabhängig von dem Willen der Eigenthümer, und beschränkt sich meistens blos darauf, durch lange Erfahrung bereits geprüfte Regeln aufs neue zu bestätigen.

Diese Servituden zerfallen wieder, ihrer Natur nach, in fünf Klassen; jeder der folgenden Paragraphen regulirt eine derselben.

§. 1.

Von der ZwischenMauer und dem ZwischenGraben.

Art. DCLIII.

Jede Mauer, die in einer Stadt oder auf dem Lande, zur Scheidung zwischen Gebäuden bis zu ihrer Höhe (jusqu'à l'héberge), oder zur Scheidung von Höfen und Gärten, oder selbst von eingeschlossenen Plätzen auf dem Felde, dient, wird für gemeinschaftlich (mitoyen) gehalten, wenn kein Titel oder Zeichen des Gegentheils vorliegt.

Art. DCLIV.

Es ist ein Zeichen, daß die Mauer nicht gemeinschaftlich ist, wenn die Spizze (la sommite) der Mauer auf der einen Seite grade und senkrecht mit der Aussenseite (de son parement) ist, und auf der andern eine sich abwärts neigende Fläche hat;

Ein gleiches gilt, wenn blos auf einer Seite eine MauerKappe (Regendach un chaperon) oder Stein Leisten (filets) und hervorragende Kragsteine (corbeaux) befindlich sind, welche bei Erbauung der Mauer daselbst angebracht worden wären.

In diesen Fällen wird dafür gehalten, als gehöre die Mauer ausschließlich dem Eigenthümer, auf dessen Seite sich der Ablauf oder die Kragsteine und SteinLeisten befinden.

Art. DCLV.

Die Ausbesserung und Wiederaufbauung einer (gemeinschaftlichen) ZwischenMauer fällt allen denen zur Last, welche daran Antheil haben, und zwar im Verhältniß der Rechte eines jeden.

Art. DCLVI.

Jeder MitEigenthümer einer ZwischenMauer kann sich jedoch (von der Verbindlichkeit) befreien, zu den Reparaturen und der Wiederaufbauung beizutragen, wenn er sein Recht der Gemeinschaft der ZwischenMauer fahren läßt, vorausgesetzt, daß die

---

Anmerkungen.

Zum Art. 653. bis 665. Alle diese Artikel handeln von den ZwischenMauern, welche die Besitzungen verschiedener Eigenthümer trennen, und nothwendig zu öftern Stritigkeiten Anlaß geben müssen.

Das römische Recht enthält zwar einige Texte über die gemeinschaftliche Mauer; allein in dieser Materie war dasselbe die Quelle nicht, woraus ein vollständiges Gesetz hätte hervorgehen können; denn die römischen Häuser, die nicht aneinanderstiessen, (so wie wir es aus den Gesetzen dieses Volkes, worinn sie meistens Inseln genannt werden, selbst ersehen), konnten zwischen Nachbarn nicht leicht oder wenigstens nicht oft zu solchen StreitFragen Anlaß geben, die bei uns nothwendig häufig sind. Die zahlreichen Verfügungen der ProvinzialStatuten, die von dem Bedürfnisse erzeugt und auf die Form der neuen Wohnungen gegründet waren, boten einen sichereren und dem heutigen Zustande der Dinge anpas-

ZwischenMauer kein ihm zugehöriges Gebäude unterstützt.

Art. DCLVII.

Jeder MitEigenthümer kann gegen die Zwischen-Mauer bauen, und in die ganze Dicke der Mauer, bis auf vier und fünfzig Millimeter (zwei Zoll) Balken einsetzen lassen; dem Rechte ohnbeschadet, welches dem Nachbarn zusteht, den Balken mit dem SchrotMeissel (a l'ebauchoir) bis auf die Hälfte reduziren zu lassen, im Falle er selbst an demselben Orte Balken auflegen, oder einen Schornstein anlehnen wollte.

Art. DCLVIII.

Jeder MitEigenthümer kann die (gemeinschaft-

Anmerkungen.

senderen Leitfaden dar. Das Projekt ist vorzüglich dem Herkommen von Paris gefolgt, welches mit den meisten andern übereinstimmte und in mehreren Punkten die Grundlage der Jurisprudenz der Provinzen vom geschriebenen Rechte geworden war. Da diese Verfügungen schier in allen Gegenden angenommen waren, und auf der Natur der Sache selbst beruhen, geben sie zu wenig Bemerkungen Gelegenheit.

Eine große Verschiedenheit bestand jedoch in vielen Gegenden, nicht über die Wirkungen des gemeinschaftlichen EigenthumsRechtes auf eine Mauer, wenn es einmal erworben war, sondern über die

liche) ZwischenMauer erhöhen lassen; allein er muß (alsdann) die Kösten der Erhöhung, die Unterhaltungskosten über die Höhe der gemeinschaftlichen EinschlußMauer, und noch ausserdem die Entschädigung für die Last, im Verhältniß der Erhöhung und des Werthes, allein tragen.

Art. DCLIX.

Wenn die ZwischenMauer nicht im Stande ist, die Erhöhung zu tragen, so muß der, welcher sie erhöhen will, sie ganz auf seine Kösten wiederaufbauen lassen, und der Ueberschuß an Dicke muß auf seiner Seite genommen werden.

Art. DCLX.

Der Nachbar, der zur Erhöhung nicht beigetragen hat, kann ein gemeinschaftliches Eigenthums-Recht darauf erwerben, wenn er die Hälfte der Aus-

---

Anmerkungen.

Art es zu erwerben; in einem Theil des Reichs war dazu die Einwilligung von beiden Theilen erforderlich. Es war nicht genug, daß der eine diese Gemeinschaft erwerben wollte, der andere mußte auch darinn einwilligen; es war ein gewöhnlicher Kontrakt und wenn der eine Nachbar sich weigerte, für irgend einen Preiß Antheil an seiner Mauer zu geben, so war der andere gezwungen, auf sein Begehren zu verzichten, oder auf seinem Grund und Boden eine neue Mauer anzuführen.

*

lagen, die sie gekostet hat, und den Werth der Hälfte des Grund und Bodens bezahlt, der für den Ueberschuß an Dicke, wenn einer existirt, hingegeben worden ist.

Art. DCLXI.

Jeder Eigenthümer, der an eine Mauer anstoßt, hat gleichfalls die Befugniß, sie ganz oder zum Theil zu einer gemeinschaftlichen ZwischenMauer zu machen, wenn er dem Herrn der Mauer die Hälfte ihres Werthes, oder die Hälfte des Werthes des Antheils, welchen er gemeinschaftlich machen will, und die Hälfte des Werthes des Bodens, worauf die Mauer steht, bezahlt.

Art. DCLXII.

Einer der Nachbarn kann in die ZwischenMauer keine Vertiefung machen, noch irgend ein Werk darinn anbringen, oder dawider anlehnen, ohne die Ein-

---

Anmerkungen.

In andern Gegenden hingegen konnte jeder Kraft des Gesetzes die Gemeinschaft der ZwischenMauer durch die Zahlung des halben Werthes der Mauer und des Grund und Bodens erwerben. Das neue Gesetz ist dieser Meinung als der gemeinnüzzigsten gefolgt, und daher kommt es auch, daß die Gemeinschaft der ZwischenMauern zu den gesetzlichen Servituden gezählt wird, statt daß sie sonst unter die konventionellen gehört hätte.

willigung des andern dazu erhalten zu haben, oder ohne, im Falle seiner Weigerung, durch Kunstverständige die nöthigen Mittel haben reguliren zu lassen, damit das neue Werk den Rechten des andern (MitEigenthümers) nicht schädlich werde.

Art. DCLXIII.

Jeder kann, in den Städten und Vorstädten, seinen Nachbar zwingen, zu der Aufbauung und Reparatur der Einschliessung beizutragen, die ihre in den besagten Städten und Vorstädten gelegene Häuser, Höfe und Gärten trennt; die Höhe der Einfassung soll nach den besondern Verordnungen und dem immerwährenden und anerkannten Gebrauche bestimmt werden; und in Ermangelung von Gebräuchen und Verordnungen soll jede ScheidungsMauer zwischen Nachbarn, welche in Zukunft gebaut oder wiederhergestellt wird, in den Städten von 50000 Seelen und mehr, mit Einbegriff der MauerKappe (chaperon) wenigstens zwei und dreisig Dezimeter (zehn

---

Anmerkungen.

Noch muß bemerkt werden, daß wenn kein Titel oder Zeichen des Gegentheils vorliegt, immer die gesetzliche Vermuthung (præsumptio juris) für die Gemeinschaft der Mauer besteht;

daß das Gesetz den Unterschied aufhebt, der in dieser Hinsicht in manchen Gegenden zwischen den Städten und den LandGemeinden bestand;

Schuh), und in den andern wenigstens sechs und zwanzig (acht Schuh) in der Höhe haben.

Art. DCLXIV.

Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern angehören, so müssen die Reparaturen und Wiederaufbauungen, wenn die EigenthumsTitel die Art derselben nicht regulirt haben, folgendermassen geschehen:

Die schweren Mauern und das Dach fallen allen Eigenthümern, jedem im Verhältniß des Werthes des ihm zugehörigen Stockwerkes, zur Last.

Der Eigenthümer jedes Stockwerkes hat den Fußboden, worauf er geht, zu machen.

Der Eigenthümer des ersten Stockwerkes macht die Treppe, die dahin führt, der Eigenthümer des zweiten Stockwerkes macht die Treppe, die von dem ersten Stocke an zu ihm führt, und so weiter fort.

Art. DCLXV.

Wenn eine ZwischenMauer oder ein Haus wieder

Anmerkungen.

daß endlich der Art. 657, welcher die Tiefe bestimmt, bis zu welcher jeder der MitEigenthümer Balken in die Mauer einlegen darf, der Verschiedenheit ein Ende gemacht hat, die bisher in dieser Hinsicht in vielen Gegenden geherrscht hat.

aufgebaut wird, so dauern die Activ und Passiv-Servituden in Hinsicht auf die neue Mauer oder das neue Haus fort, ohne daß sie jedoch vermehrt werden könnten, und vorausgesetzt, daß die Wiederaufbauung geschieht, ehe die Verjährung erworben ist.

Art. DCLXVI.

Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich erachtet, wenn kein Titel oder Zeichen des Gegentheils vorliegt.

Art. DCLXVII.

Das Zeichen des Gegentheils liegt vor, wenn der Erdwall oder der Auswurf sich blos auf einer Seite des Grabens befindet.

Art. DCLXVIII.

Der Graben wird als das ausschließliche Eigen-

Anmerkungen.

Zum Art. 666 bis 673. Auch hier finden wir nichts als längstbekannte, von der Erfahrung bewährte Regeln. Es wäre jedoch unzweckmäsig gewesen, in diesen Theil der Gesetzgebung jene Gleichförmigkeit zu bringen, welche sonst so wünschenswerth ist. Das Projekt sucht daher immer die örtlichen Gebräuche und Statuten aufrecht zu erhalten, deren Abänderung mit keinem Vortheil, aber mit wichtigen Nachtheilen verbunden wäre. Vorzüglich fühlbar

thum dessen angesehen, auf dessen Seite sich der Auswurf befindet.

Art. DCLXIX.

Der (gemeinschaftliche) ZwischenGraben muß auf gemeinschaftliche Kósten unterhalten werden.

Art. DCLXX.

Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich erachtet, ausgenommen, wenn blos eines der Grundstücke umzäunt wäre, oder wenn ein RechtsTitel oder ein hinlänglicher Besitz vom Gegentheile vorläge.

Art. DCLXXI.

Es ist nicht erlaubt, zahme hochstämmige Bäume anderst als in der Entfernung, welche von den

---

Anmerkungen.

wird dies bei dem Fall des Art. 671 und es muß jedem fühlbar sein, wie wenig hier eine allgemeine, einförmige Regel aufgestellt werden konnte. Die ersten Grundsätze der natürlichen Billigkeit geben uns zwar die GrundRegel, daß das Recht eines jeden Eigenthümers da aufhören muß, wo dem Nachbar aus seiner Ausübung ein Nachtheil erwachsen könnte; allein dieser erste Grundsatz, der allen Theilen des Gebietes gemeinschaftlich ist, lößt jene Schwierigkeiten nicht, die seine gleichförmige Anwendung erleiden würde. Die Verschiedenheit des Bodens, die Gattungen der Bäume, die Art des Ackerbaues müssen in dieser Hinsicht in den verschiedenen

gegenwärtig bestehenden besondern Verordnungen oder von dem beständigen und anerkannten Orts-Gebrauch vorgeschrieben ist, zu pflanzen; in Ermangelung von Verordnungen und Orts-Gebräuchen ist es nicht erlaubt, hochstämmige Bäume in einer geringern Entfernung als in der von zwei Metern von der Linie an zu pflanzen, welche die beiden Grundstücke trennt, und andere Bäume und lebendige Hecken in einer geringeren Entfernung als der von einem halben Meter.

Art. DCLXXII.

Der Nachbar kann fordern, daß die in geringerer Entfernung gepflanzten Bäume und Hecken ausgerissen werden. Der, auf dessen Eigenthum die Zweige der Bäume des Nachbars vorstehen, kann diesen zwingen, die Zweige abzuhauen. Wenn es Wurzeln sind, die auf sein Grundstück vorlaufen, hat er das Recht, sie selbst abzuhauen.

Anmerkungen.

Gegenden eines so weitumfassenden Reichs zweckmäsige und nüzliche Verschiedenheiten hervorbringen. Um daher die gesetzliche Ausübung des Eigenthums-Rechtes nicht zu schmälern, ohne jedoch die Rechte der Nachbarschaft zu verlezzen, mußte das Gesetz sich darauf beschränken, durch eine allgemeine Verfügung eine gemeinschaftliche Distanz angränzender Pflanzungen anzunehmen, die aber nur in Ermange-

Art. DCLXXIII.

Die Bäume, welche sich in der gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind gemeinschaftlich wie die Hecke, und jeder der beiden Eigenthümer hat das Recht, zu fordern, daß sie abgehauen werden.

§. 2.

Von der Distanz, die bei gewissen Anlagen beobachtet werden muß, und von den Zwischen-Werken, die dabei angebracht werden müssen.

Art. DCLXXIV.

Wer neben einer Mauer, sie mag nun gemeinschaftlich sein oder nicht, einen Brunnen, oder eine Abtritts-Grube graben läßt;

Wer daselbst ein Kamin oder einen Schornstein (cheminée) oder einen Feuerheerd, eine Schmiede, einen Back- oder andern Ofen anlegen,

einen Stall daran anbauen,

Anmerkungen.

lung von örtlichen Verordnungen und Gebräuchen anwendbar wird.

Zum Art. 674. Die nämliche Bemerkung gilt auch von diesem Paragraph. Das Gesetz konnte eben so wenig, wie im Falle des vorhergehenden, eine allgemeine Regel aufstellen, weil man nicht allenthalben dieselben Materialien findet; so findet man z. B. an einigen Orten Hausteine, an andern blos Sandsteine; diese Elemente müssen jedoch den Maaßstab

oder ein SalzMagazin oder einen Vorrath ätzender Materialien (matières corrosives) gegen diese Mauer anlehnen will;

ist verbunden, die von den besondern Gebräuchen und Verordnungen über diesen Gegenstand vorgeschriebene Distanz zu beobachten, oder die von denselben Verordnungen und Gebräuchen vorgeschriebene ZwischenWerke zu machen, um jedem Schaden des Nachbars vorzubeugen.

§. 3.

Von der Aussicht auf das Eigenthum seines Nachbarn.

Art. DCLXXV.

Kein Nachbar darf, ohne Einwilligung des andern, Fenster oder Oefnungen, auf welche Art es immer sein mag, nicht einmal solche, die man nicht

---

Anmerkungen.

der örtlichen Verfügungen geben; indem durch den Gebrauch dieser oder jener Materialien das Eigenthum des Nachbarn mehr oder weniger gegen die Gefahr gedeckt wird, und die Distanz seiner Werke, je nachdem er diese oder jene gebraucht, grösser oder geringer sein muß.

Zum Art. 675 bis 680. Die Servituden der Aussicht nehmen in dieser Materie eine ausgezeichnete Stelle ein. Der Grundsatz, daß niemand in eine gemeinschaftliche Mauer Fenster oder Oefnungen anbringen darf, welche auf das Eigenthum seines

öfnen kann (à verre dormant), in eine gemeinschaftliche ZwischenMauer anbringen.

Art. DCLXXVI.

Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, an welche unmittelbar ein fremdes Eigenthum anstoßt, darf Oefnungen und Fenster in dieser Mauer anbringen, welche (jedoch) mit einem eisernen Gitter versehen und so gemacht sein müssen, daß sie sich nicht öfnen lassen.

Das eiserne Gitter, womit diese Fenster versehen sein müssen, muß von der Art sein, daß die Oefnung zwischen den Stäben (les mailles auront un decimêtre d'ouverture au plus) höchstens von einem Dezimeter (ungefähr drei Zoll acht Linien) ist, und die FensterRahme muß so gemacht sein,

---

Anmerkungen.

Nachbarn gehen, ist nie bestritten worden. Allein es kam hier besonders darauf an, zu bestimmen, in wie weit die Ausübung des EigenthumsRechtes, selbst bei einer eigenthümlichen Mauer, beschränkt werden kann; und vorzüglich in dieser Hinsicht kann das Gebot, Fenster zu brechen, die auf fremdes Eigenthum gehen, als eine wahre, von dem Gesetz gestiftete Dienstbarkeit angesehen werden. Die Bedingungen, welche das Gesetz vorschreibt, bedürfen, ohngeachtet sie eine Modifikation des Eigenthums-Rechtes enthalten, keiner Rechtfertigung; denn die öffentliche Ordnung erlaubt nicht, daß der Gebrauch, den jemand von seinem Eigenthum macht, anderu für ihr Eigenthum Besorgnisse einflösen darf.

daß sie nicht geöfnet werden kann (chassis à verre dormant.)

Art. DCLXXVII.

Diese Fenster oder LichtOefnungen dürfen blos in der Höhe von sechs und zwanzig Dezimetern (acht Fuß) von dem Fußboden des Zimmers, welches daher sein Licht erhalten soll, wenn dieses auf gleicher Erde befindlich ist, und von neunzehn Dezimetern (sechs Fuß) von dem Boden, wenn es in einem höhern Stocke befindlich ist, angebracht werden.

Art. DCLXXVIII.

Man darf keine grade Aussicht, noch Aussichts-Fenster, noch Balkons oder sonst einen andern ähnlichen Vorsprung (saillie) auf das Eigenthum seines Nachbarn haben, es mag nun eingeschlossen sein oder nicht, wenn nicht zwischen der Mauer, wo man sie anbringen will, und dem besagten Eigenthum eine Distanz von neunzehn Dezimetern (sechs Fuß) befindlich ist.

Anmerkungen.

Einige RechtsGelehrten verlangten bei der Diskussion des Gesetzes eine Ausnahme in den einzelnen Verfügungen desselben, z. B. über die Höhe, worinn die Fenster angebracht werden dürfen, für die LandWohnungen; allein man hat geglaubt, daß eine allgemeine und gemässigte Maasregel zugleich die

Art. DCLXXIX.

Man darf keine SeitenAussicht oder schiefe Aussicht auf dasselbe Eigenthum haben, wenn nicht eine Distanz von sechs Dezimetern (zwei Fuß) befindlich ist.

Art. DCLXXX.

Die Entfernung, von welcher in den beiden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, wird von der Aussenseite der Mauer an, worinn die Oefnung angebracht wird, und wenn es sich von einem Balkon oder ähnlichem Vorsprung handelt, von seiner äusseren Linie bis zu der ScheidungsLinie zwischen den beiderseitigen Besizzungen, berechnet.

§. 4.

Von der Dachtraufe.

Art. DCLXXXI.

Jeder Eigenthümer muß die Dächer so bauen,

Anmerkungen.

Wohnungen auf dem Lande, wie die in der Stadt, regieren müsse, weil die öffentliche Ordnung über die Sicherheit der einen, wie für die der andern wachen muß.

Zum Art. 681. In diesem Artikel scheint eher von einer Pflicht als von einer Servitude die Rede zu sein, weil man auf seinem eigenen Grund und Boden keine Servitude ausüben kann; allein die Be-

daß das Regenwasser auf seinen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abläuft. Er darf es nicht auf den Grund und Boden seines Nachbars abschiessen lassen.

§. 5.

Von dem DurchgangsRecht.

Art. DCLXXXII.

Der Eigenthümer, dessen Besitzung rund um eingeschlossen ist, und der keinen Ausgang auf den öffentlichen Weg hat, kann einen Durchgang über den Grund und Boden seiner Nachbarn für den Anbau seiner Besitzung fordern, unter der Last, eine dem Schaden, den er (dadurch)

Anmerkungen.

schränkung, welche die Benuzzung unseres Eigenthums wegen dem Interesse eines fremden Eigenthums erhält, ist ebenfalls eine gesetzliche Servitude; der Zusammenhang dieser Verfügung mit den vorhergehenden erlaubte übrigens nicht, ihr eine andere Stelle anzuweißen.

Zum Art. 682 bis 685. Hier, wie bei den vorhergehenden Paragraphen, finden wir nichts, als allgemein bekannte und bewährte Regeln, die auf die natürliche Billigkeit gegründet sind. Denn so wie auf der einen Seite das allgemeine Interesse erheischt, daß kein Grundstück durch seine Lage dem Anbau entzogen und zu einem unfruchtbaren Besitzthum gemacht werden könne, so erheischt auf der andern Seite die Gerechtigkeit, daß die Mittel, es nuzbar zu machen, von demjenigen geliefert werden,

verursachen kann, angemessene Entschädigung zu zahlen.

Art. DCLXXXIII.

Dieser Durchgang muß regelmäsig auf der Seite genommen werden, wo der Uebergang von dem eingeschlossenen Grundstück auf den öffentlichen Weg am kürzesten ist.

Art. DCLXXXIV.

Er muß nichtsdestoweniger an dem Orte bestimmt werden, wo er dem, auf dessen Grund und Boden er bewilligt wird, am wenigsten schädlich ist.

Art. DCLXXXV.

Die Klage auf Entschädigung, welche im Fall des Art. 682 zusteht, ist verjährbar, und der Durch-

---

Anmerkungen.

der dadurch den geringsten Schaden erleidet, und daß auch dieser Schade ihm von dem, der dadurch Vortheil genießt, vergütet werde.

Endlich müssen wir noch bemerken, daß der Ausdruck gesetzliche, oder von dem Gesetz gestiftete Servituden, keineswegs andeutet, daß diese Verfügungen des Gesetzes durch den Willen und die Uebereinkünfte zweier Eigenthümer nicht abgeändert oder ganz derogirt werden könnten; sondern diese Dienstleistungen treten blos dann Kraft des Gesetzes ein, wenn keine menschliche Uebereinkunft über diesen Gegenstand vorliegt. Ist aber eine solche vor-

gang muß fortgefahren werden, ohngeachtet die Klage auf Entschädigung nicht mehr zulässig ist.

Drittes Kapitel.

Von den Servituden, welche durch die Menschen selbst gestiftet werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen von Servituden, welche auf die Güter gestiftet werden können.

Art. DCLXXXVI.

Es ist den Eigenthümern erlaubt, ihrem Eigenthum, und zum Vortheil ihres Eigenthums, alle ihnen gefällige Servituden aufzulegen, vorausgesetzt jedoch, daß die auferlegten Dienstbarkeiten weder der Person, noch zu Gunsten einer Person,

---

Anmerkungen.

handen, so tritt sie an die Stelle der allgemeinen Regeln des Gesetzes, um die Verhältnisse, worüber dieses verfügt, zu reguliren.

Drittes Kapitel.

Erster Abschnitt.

Zum Art. 686 bis 689. Dieses Kapitel handelt von denjenigen Servituden, welche blos durch menschliche Uebereinkünfte entstehen, und ihren Ursprung entweder 1) in einem förmlichen Kontrakt, oder 2) in einem solchen Besitze, der eine gegenseitige Uberein-

sondern blos einem Grundstück und wegen eines Grundstückes auferlegt werden, und vorausgesetzt, daß diese Dienstleistungen übrigens der öffentlichen Ordnung nicht zuwiderlaufen.

Die Benuzzung (l'usage) und der Umfang der so gestifteten Servituden werden von dem Titel, der sie begründet, regulirt, und in Ermangelung des Titels von folgenden Regeln:

Art. DCLXXXVII.

Die Servituden sind entweder zum Vortheil von Gebäuden oder zum Vortheil von Grundstücken gestiftet.

Die der ersten Gattung heissen städtische (urbai-

Anmerkungen.

kunft vermuthen läßt, oder endlich 3) in der Bestimmung des FamilienVaters nehmen.

Die Servituden dieser Art haben keine andere nothwendige Gränzen, als die, welche allen Uebereinkünften gemeinschaftlich sind, die öffentliche Ordnung.

Das Gesetz nimmt eine dreifache Unterscheidung unter denselben an: es theilt sie nämlich, in städtische und RuralServituden, in fortwährende oder unterbrochene, in augenscheinliche oder nicht augenscheinliche ein. Es giebt die Gründe an, worauf dieser Unterschied beruht, und regulirt die nothwendigen Vorzüge, welche die einen in Ermangelung eines Titels vor den andern erhalten müssen.

nes), die Gebäude, welchen sie geschuldet werden, mögen nun in der Stadt oder auf dem Lande gelegen sein.

Die der zweiten Gattung heissen RuralServituden.

Art. DCLXXXVIII.

Die Servituden sind entweder fortwährende (continues) oder unterbrochene (discontinues).

Die fortwährenden Servituden sind diejenigen, deren Benuzzung, ohne daß ein Zuthun von Menschenhänden in dem Augenblicke der Benuzzung (sans avoir besoin du fait actuel de l'homme) erforder-

---

Anmerkungen.

Dieser erste Abschnitt beschränkt sich auf die allgemeine Theorie dieser Art von Servituden, und ihre allgemeine Eintheilung nach der Verschiedenheit ihrer Charactere.

Die Einfachheit dieser leztern ist eine wahre Wohlthat des Gesezes; es giebt keine einzelne Gattung, welcher man nicht unter einer dieser Klassen eine Stelle anweisen könnte; und das neue Gesez ist darinn der Theorie einiger sonst berühmten RechtsGelehrten weit vorzuziehen, welche diese Eintheilung ohne hinreichende Gründe verworfen, und dagegen die Materie durch eine Menge kleinlicher Unterabtheilungen weit mehr verwickelt haben.

Die Bedingung des Art. 686 kann als die Ergänzung des Art. 638 angesehen werden, indem er verbietet, selbst durch freiwillige Uebereinkünfte Dienstleistungen zu Gunsten oder zur Last einer Person

lich wäre, immer forwährend ist oder sein kann; von dieser Gattung sind die Wasserleitungen, die Dachtraufen, die Aussichten und andere dieser Art.

Die unterbrochenen Servituden sind diejenigen, welche das Zuthun von Menschenhänden im Augenblicke der Ausübung bedürfen, um ausgeübt zu werden; von dieser Art ist das Durchgangs- das WeidRecht, das Recht (Wasser) zu schöpfen, und andere dieser Art.

Art. DCLXXXIX.

Die Servituden sind augenfällig oder nicht augenfällig.

Augenfällige Servituden sind diejenigen, wel-

Anmerkungen.

zu stiften. Das neue Gesetz konnte keine andere als Real Servituden annehmen; es hat dadurch allen so häufigen Diskussionen, zu welchen die Personal oder gemischte Servituden bisher Gelegenheit gaben, ein Ende gemacht. Die Römer begriffen gewöhnlich auch die Nuznieſſung, die Benuzzungs- und Wohnungs Berechtigungen unter der allgemeinen Benennung der Servituden; das neue Gesetzbuch, das sie aus einem richtigern Gesichts-Punkte als einen Ausfluß des EigenthumsRechts ansah, hat auch ihnen eine andere Stelle angewiesen, und daher jeder Möglichkeit der Entstehung von Personal oder gemischten Servituden vorgebeugt.

Ferner muß bemerkt werden, daß derselbe Artikel blos dem Eigenthümer das Recht zuspricht, Servituden zu begründen. Also hat man aus dem

che sich durch äussere Werke, z. B. eine Thüre, ein Fenster, eine Wasserleitung anzeigen.

Nicht augenfällige Servituden sind diejenige, welche keine äussere Zeichen ihres Daseins haben, wie z. B. das Verbot, auf ein Grundstück zu bauen, oder blos bis zu einer bestimmten Höhe zu bauen.

Zweiter Abschnitt.

Wie die Servituden begründet werden.

Art. DCXC.

Fortwährende und augenfällige Servituden

Anmerkungen.

Wörterbuch der Jurisprudenz auch die sogenannten oberflächlichen Servituden wegzustreichen, die der bloße Besitzer aufzulegen das Recht hatte; denn sein, wesentlich vorübergehendes, Recht kann wohl zuweilen zu einer Toleranz Gelegenheit geben, allein nie der Grund einer beständig dauernden Institution werden.

Zweiter Abschnitt.

Zum Art. 690 bis 695. Schon die Verschiedenheit der Servituden allein macht es fühlbar, daß jede Gattung derselben besondern Regeln unterworfen sein muß. So können die fortwährenden und augenfälligen durch einen ununterbrochenen Besitz von 30 Jahren erworben werden; denn tägliche und augenfällige Handlungen, wenn sie ohne alle Reklamation während so langer Zeitfrist statt gehabt haben, müssen offenbar die Einwilligung des benachbarten Eigenthümers vermuthen lassen. Der Titel kann ver-

werden durch Titel oder durch einen Besitz von dreißig Jahren erworben.

Art. DCXCI.

Nicht augenfällige fortwährende Servituden, und unterbrochene Servituden, sie mögen nun augenfällig sein oder nicht, können blos durch einen RechtsTitel begründet werden.

Selbst ein undenklicher Genuß ist nicht hinreichend, um sie zu begründen, ohne daß man jedoch heutzutage die Servituden dieser Art anfechten könnte, welche in Ländern, wo man sie bisher durch

---

Anmerkungen.

Iohren worden sein, der Besitz liegt vor, und seine Wirkungen könnten ohne Ungerechtigkeit nicht entkräftet werden.

Anderst verhält es sich mit den, nicht augenfälligen fortwährenden und den unterbrochenen Servituden, diese letzten mögen augenfällig sein oder nicht. In diesem letzten Falle kann nichts eine gesetzliche Vermuthung gewähren, daß der benachbarte Eigenthümer eine hinlängliche Kenntniß von oft zweideutigen Akten gehabt habe, deren Beweiß schon deshalb unzulässig ist.

Eben deswegen ist für die Servituden der ersten Gattung der Beweiß des dreissigjährigen Besitzes zulässig, nicht aber für die letzten, die nicht einmal durch einen undenklichen Besitz begründet werden können (691). Diese dem Eigenthum so günstige Entscheidung, ist eine der wichtigsten des Projektes, und verdient um so viel größere Aufmerksamkeit, als sie im vorigen Zustand der Jurisprudenz nicht

Besitz erwerben konnte, auf diese Art bereits erworben sind.

Art. DCXCII.

Die Bestimmung des FamilienVaters gilt statt eines Titels in Hinsicht auf fortwährende und augenfällige Servituden.

Art. DCXCIII.

Die Bestimmung des FamilienVaters ist blos dann vorhanden, wenn es bewiesen ist, daß die zwei, itzt getheilten Besitzungen, demselben Eigen-

---

Anmerkungen.

allgemein war. Man hatte zwar nirgends den wesentlichen Unterschied verkennen können, der zwischen diesen verschiedenen Gattungen von Servituden besteht; allein in einigen Gegengen hatte dies keine andere Wirkung, als daß man statt des dreißigjährigen Besitzes den Beweiß des undenklichen Besitzes erforderte. Mehrere berühmte Schriftsteller, namentlich Dumoulin, sind dieser Meinung beigetreten. So kam es, daß, während man in den Provinzen von dem geschriebenen Recht, auf mehrere Texte des römischen Gesetzes gestützt, die dreißigjährige Verjährung zuließ, in den meisten von den Provinzial-Statuten regierten Provinzen, und namentlich zu Paris, selbst der undenkliche Besitz nicht zugelassen ward. Welche stärkere Gewährleistung könnte auch hier ein undenklicher Besitz vor dem dreißigjährigen geben; und welches Zutrauen könnte man, in einer längern Zeitfrist, auf dieselbe Thatsachen setzen, deren Zweideutigkeit man eingestand, und die man in einer so langen Reihe von Jahren unzulänglich befunden hatte. Die Entscheidung des Gesetzes ist daher an

thümer zugehört haben, und daß er die Dinge in den Zustand versetzt hat, woraus die Servitude herfließt.

Art. DCXCIV.

Wenn der Eigenthümer von zwei Besitzungen, zwischen welchen ein in die Augen fallendes äusseres Zeichen einer Servitude besteht, über eine dieser Besitzungen verfügt, ohne daß der Kontrakt eine Uebereinkunft über die Servitude enthielte, so fährt sie fort, ihre active oder passive Wirkung zu Gun-

---

Anmerkungen.

und für sich richtig; sie stimmt übrigens mit den allgemeinen Grundsätzen der neuen Gesetzgebung über die Verjährung überein; denn da sie die längste auf dreißig Jahre beschränkt, so müssen alle Akte, die sich nicht während dieser Zeitfrist verjähren, als ganz unverjährbar angesehen werden. Wenn aber die Verjährung ein hinlänglicher Erwerbs Titel auf ein Grundstück, ein Haus oder ein sonstiges Immöbel geben konnte, so mußte sie auch hinlänglich sein, um eine Servitude zu erwerben, deren äusseres Zeichen während 30 Jahren ohne Widerspruch von Seiten des Eigenthümers bestanden hätte.

Die Bemerkung des Gesetzes, daß diese Verfügung auf schon erworbene Rechte keinen Bezug hat, wäre eigentlich überflüssig gewesen, weil das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben kann; allein diese ausdrückliche Erklärung schien um deswillen zweckmäßig, weil man jeden Vorwand zu willkührlichen Beunruhigungen benehmen, und jede Furcht einer andern Auslegung verbannen muß.

Die Servituden können ferner durch die Bestim-

sten oder zur Last des veräusserten Grundstücks zu haben.

Art. DCXCV.

Der BegründungsTitel einer Servitude kann, in Hinsicht auf diejenigen, die nicht durch Verjährung erworben werden können, blos durch einen solchen Titel ersetzt werden, der von dem Eigenthümer des (mit der Servitude) belasteten Grundstücks herrührt, und eine Anerkennung der Servitude enthält (par un titre récognitif de la servitude).

Anmerkungen.

mung des FamilienVaters begründet werden. Die Jurisprudenz war auch in dieser Hinsicht sehr verschieden und mangelhaft. Das alte und neue Herkommen von Paris waren darinn verschieden, daß das letzte erforderte, daß diese Bestimmung schriftlich konstatirt werde, während das andere diese Bedingung nicht erheischte. Keines löste den Zweifel, ob sie dieselbe Wirkung auf alle Gattungen von Servituden habe. Die römische Gesetzgebung bot keine Auskunft dar, und blos durch eine etwas gezwungene Analogie konnte man einige Texte auf diesen Gegenstand anwenden.

Das Projekt hat diese Schwierigkeiten gelöst; es findet nicht nöthig, daß die Bestimmung des Familien-Vaters schriftlich konstatirt sey; es bestimmt ihre Kennzeichen und Wirkungen. Dumoulin erfordert noch eine Bedingung, welche das Gesetz nicht nöthig hatte anzuführen, weil sie blos eine nothwendige Folge seiner ganzen Theorie ist, nämlich daß diese Bestimmung einen fortwährenden Nuzzen, nicht aber bloß vorübergehende Bequemlichkeiten oder Vortheile zum Zwecke haben dürfe.

Art. DCXCVI.

Wenn man eine Servitude begründet, so wird dafür gehalten, daß man alles bewilligt habe, was erforderlich ist, um sie benuzzen zu können.

So führt die Servitude, an der Quelle eines andern Wasser zu schöpfen, nothwendiger Weise das DurchgangsRecht mit sich.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers des Grundstücks, welchem die Servitude geschuldet wird.

Anmerkungen.

Noch gab der Art. 694 zu einer Diskussion Gelegenheit. Die, welche für die entgegengesetzte Meinung waren, führten an, daß, da jede Servitude Kraft der allgemeinen und bestimmten Regel des Artikels 705 in dem Augenblick erloschen sey, wo das Eigenthum des Grund und Bodens, dem die Servitude geschuldet wird und desjenigen, der sie schuldet, in einer Hand vereinigt sein würde, es zur Erhaltung der Servitude unnachlässig nöthig sey, daß die Servitude in dem Akt der Veräusserung ausdrücklich vorbehalten sey, wenn sie fortdauern sollte. Allein sie hatten den Fall nicht erwogen, wo die Sache von selbst spricht und also dieser Vorbehalt nicht nöthig ist. Dies ist der, welchen das Projekt voraussetzt: wenn nemlich zwischen beiden Grundstücken ein augenfälliges Zeichen der Servitude besteht, so hindert das Stillschweigen der Kontrahenten nicht, das sie forthin geschuldet werden muß.

Art. DCXCVII.

Jeder, dem eine Servitude geschuldet wird, hat das Recht, alle zu ihrem Gebrauche und ihrer Erhaltung nöthige Werke anzulegen.

Art. DCXCVIII.

Diese Werke müssen auf seine Kösten und nicht auf die des Eigenthümers des beschwerten Grundstücks angelegt werden, ausgenommen, wenn der Titel, wodurch die Servitude gestiftet ist, das Gegentheil aussagen sollte.

Art. DCXCIX.

Selbst in dem Falle, wo der Eigenthümer des (mit der Servitude) beschwerten Grundstücks Kraft des Titels verbunden wäre, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitude nöthige Werke auf seine Kösten zu machen, kann er sich immer von dieser Last dadurch befreien, daß er dem Eigenthümer

---

Anmerkungen.

Dritter Abschnitt.

Zum Art. 697 bis 702. Alle Regeln dieses Abschnitts sind die nothwendigen Folgen des schon entwickelten Systems; sie sind auf die natürliche Billigkeit gegründet und geben kaum zu einer Bemerkung Anlaß. Der Art. 700, wie die Art. 709 und 710 des folgenden Abschnitts bezeichnen einen wesentlichen Character der Servituden, den das Gesetz bis-

des Grundstücks, welchem die Servitude geschuldet wird, das damit beschwerte Grundstück überläßt.

Art. DCC.

Wenn das Grundstück, für welches die Servitude gestiftet worden ist, nachher getheilt wird, so wird die Servitude forthin für jeden Theil geschuldet, ohne daß jedoch dadurch die (lästige) Bedingung des damit beschwerten Grundstücks erschwert werden könnte.

So müssen, wenn z. B. von einem Durchgange die Rede ist, alle MitEigenthümer dieses Recht an derselben Stelle ausüben.

Art. DCCI.

Der Eigenthümer des Grunds und Bodens, der die Servitude schuldet, darf nichts unternehmen, was dahin abzwecken würde, die Benuzzung derselben zu schmälern oder unbequemer zu machen.

So kann er weder den Zustand der (der Servitude gewidmeten) Stelle verändern, noch die Ausübung der Servitude an einen andern Ort verlegen

---

Anmerkungen.

her noch nicht Gelegenheit gehabt hatte, anzudeuten, nemlich ihre Untheilbarkeit, selbst in dem Falle, wo das Grundstück, welchem sie geschuldet wird, mehreren Eigenthümern zufallen sollte.

als jenen, wohin sie ursprünglich angewiesen worden.

Wenn jedoch diese ursprüngliche Anweisung für den Eigenthümer des beschwerten Grundstücks lästiger geworden wäre, oder wenn sie ihn verhindern würde, vortheilhafte Verbesserungen daselbst anzubringen, so könnte er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen für die Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Ort anbieten, und dieser könnte sich nicht weigern, in die Verlegung einzuwilligen.

Art. DCCII.

Der, welcher ein Recht auf eine Servitude hat, kann sie seinerseits blos nach seinem Titel benuzzen, ohne weder in dem Grund und Boden, welcher die Servitude schuldig ist, noch in demjenigen, welchem sie geschuldet wird, eine Neuerung vornehmen zu können, welche die lästige Bedingung des ersten (noch) erschweren könnte.

Vierter Abschnitt.

Wie die Servituden erlöschen.

Art. DCCIII.

Die Servituden hören auf, sobald die Dinge

sich in einem solchen Zustand befinden, daß man sie nicht mehr benuzzen kann.

Art. DCCIV.

Sie leben wieder auf, sobald die Dinge dergestalten wiederhergestellt sind, daß man sie benuzzen kann; wenn anderst nicht schon eine so beträchtliche Zeitfrist verlaufen ist, daß die Erlöschung der Servitude vermuthet werden muß, so wie es im folgenden Artikel 707 besagt wird.

Art. DCCV.

Jede Servitude ist erloschen, sobald der Grund und Boden, welchem sie geschuldet wird, und der, welcher sie schuldet, sich in einer Hand vereinigt befinden.

Anmerkungen.

Vierter Abschnitt.

Zum Art. 703 bis 710. Eben so wenig sind über diese Verfügungen viele Bemerkungen zu machen. Schon die Vernunft sagt es, daß die Servitude aufhört, sobald die Gegenstände sich in einem solchen Zustand befinden, daß man sie nicht mehr benuzzen kann; und sobald diese Möglichkeit wieder eintritt sagt die Vernunft gleichfalls, daß sie wieder aufleben muß. Allein die natürliche Freiheit der Grundstücke würde sich dieser Rückkehr zum vorigen Zustand der Dinge widersetzen, wenn sie nach jeder Zeitfrist noch eintreten könnte. Daher wendet das Gesetz die allgemeine Verfügung des Art. 707 auch auf diesen Fall an.

Art. DCCVI.

Jede Servitude ist durch den Nicht-Gebrauch während dreißig Jahren erloschen.

Art. DCCVII.

Diese dreißig Jahre fangen, nach den verschiedenen Gattungen von Servituden, entweder von dem Tage an zu laufen, wo man aufgehört hat, sie zu benuzzen, wenn von unterbrochenen Servituden die Rede ist; oder von dem Tage, wo ein der Servitude zuwiderlaufender Akt vorgenommen worden ist, wenn von einer fortwährenden Servitude die Rede ist.

Anmerkungen.

Eben so natürlich ist die Verfügung des Art. 705. Denn der Eigenthümer bezieht nicht mehr als Servitude, sondern Kraft des Eigenthums-Rechts, jeden Vortheil, den seine beiden Besitzungen ihm abwerfen können. Wir haben oben den einzigen Fall bemerkt, worinn das Gesetz eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel macht.

Endlich verjähren alle Servituden durch den Nicht-Gebrauch während dreißig Jahren; diese dreißig Jahre fangen aber für die verschiedenen Gattungen von Servituden zu verschiedenen Epochen zu laufen an. Diese Verfügung fließt schon aus der Definition dieser Gattungen her.

Endlich kann die Art und Weise der Servituden kein besseres Schicksal haben, als die Servituden selbst. Sie verjährt sich daher auf dieselbe Art und Weise, wie diese.

Art. DCCVIII.

Die Art und Weise der Servitude kann sich verjähren, wie die Servitude selbst und auf dieselbe Art.

Art. DCCIX.

Wenn das Grundstück, zu dessen Gunsten die Servitude gestiftet ist, mehreren ungetheilt zugehört, so verhindert der Genuß von einem von ihnen die Verjährung in Hinsicht auf alle.

Art. DCCX.

Wenn sich einer unter den MitEigenthümern befindet, gegen welchen die Verjährung nicht hätte laufen können, z. B. ein Minderjähriger, so erhält er die Rechte aller andern.

Anmerkungen.

Man findet in diesem Gesetze nur wenig neue Verfügungen; allein allenthalben blickt die Vorsicht durch, bei der Abschaffung einiger Misbräuche und der Ausgleichung einiger Verschiedenheiten in der bisherigen Jurisprudenz die allgemeinen Gewohnheiten, und so oft als die Natur der Sache es erforderte, die LokalGebräuche zu ehren. So strebt der Gesetzgeber immer seinem Zwecke zu, den Montesquieu so schön durch die Worte ausgedrückt hat: das Gesetz ist die menschliche Vernunft, in so fern sie die Völker regiert.

Anhang.

I.

Gesetz vom 30 Ventose 12ten Jahres,

welches die Vereinigung der CivilGesetze in ein Gesetzbuch unter dem Titel:

CivilGesetzbuch der Franzosen

verordnet.

Art. 1.

Folgende Gesetze sollen unter dem Titel: CivilGesetzbuch der Franzosen, in ein Gesetzbuch vereinigt werden, nämlich:

1) Gesetz vom 14 Ventose 11 Jahres. Ueber die Verkündigung, die Wirkung und die Anwendung der Gesetze im Allgemeinen.

2) Gesetz vom 17 Ventose 11. Ueber den Genuß und die Beraubung der CivilRechte.

3) Gesetz vom 20 Ventose 11. Ueber die Akte des Civilstandes.

4) Gesetz vom 23 Ventose 11. Von dem Wohnsitz.

5) Gesetz vom 24 Ventose 11. Von den Abwesenden.

6) Gesetz vom 26 Ventose 11. Von der Ehe.
7) Gesetz vom 30 Véntose 11. Von der Ehescheidung.
8) Gesetz vom 2 Germinal 11. Von der Vaterschaft und der Abstammung.
9) Gesetz vom 2 Germinal 11. Von der Adoption und der wohlthätigen Vormundschaft.
10) Gesetz vom 3 Germinal 11. Von der väterlichen Gewalt.
11) Gesetz vom 5 Germinal 11. Von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Emancipation.
12) Gesetz vom 8 Germinal 11. Von der Grosjährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlichen Beistand.
13) Gesetz vom 4 Pluviose 12. Von der Unterscheidung der Güter.
14) Gesetz vom 6 Pluviose 12. Von dem Eigenthum.
15) Gesetz vom 9 Pluviose 12. Von der Nuzniessung, der Benuzzung und dem Einwohnungs-Recht.
16) Gesetz vom 10 Pluviose 12. Von den Servituden oder GrundDienstbarkeiten.
17) Gesetz vom 29 Germinal 11. Von der Erbfolge.

18) Gesetz vom 13 Floreal 11. Von den Schenkungen zwischen Lebenden und den Testamenten.

19) Gesetz vom 17 Pluviose 12. Von den Kontrakten und konventionellen Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

20) Gesetz vom 19 Pluviose 12. Von den Verbindlichkeiten, welche ohne Uebereinkunft eintreten.

21) Gesetz vom 20 Pluviose 12. Von dem Ehe-Vertrag.

22) Gesetz vom 15 Ventose 12. Vom Verkauf.

23) Gesetz vom 16 Ventose 12. Von dem Austausch.

24) Gesetz vom 16 Ventose 12. Von der Miethe.

25) Gesetz vom 17 Ventose 12. Von dem Gesellschafts-Vertrag.

26) Gesetz vom 18 Ventose 12. Vom Leihen.

27) Gesetz vom 23 Ventose 12. Von dem Depot und dem Sequester.

28) Gesetz vom 19 Ventose 12. Von den aleatorischen Kontrakten.

29) Gesetz vom 19 Ventose 12. Von dem Mandat.

30) Gesetz vom 24 Pluviose 12. Von der Bürgschaft.

31) Gesetz vom 29 Ventose 12. Von den Verträgen.

32) Gesetz vom 23 Pluviose 12. Von dem persönlichen Zwang in CivilSachen.

33) Gesetz vom 25 Ventose 12. Von dem Unterpfand.

34) Gesetz vom 28 Ventose 12. Von den Privilegien und Hypotheken.

35) Gesetz vom 28 Ventose 12. Von dem gerichtlichen Verkauf und der Ordnung der Gläubiger.

36) Gesetz vom 24 Ventose 12. Von der Verjährung.

Art. II.

Die sechs Artikel, woraus das Gesetz vom 21 des gegenwärtigen Monats, in Betreff der ehrfurchtsvollen Anfragen, welche die Kinder in den Fällen, worinn sie vorgeschrieben sind, bei ihren Aeltern und GrosAeltern zu machen haben, sollen in den Titel: von der Ehe, nach dem Artikel, welcher gegenwärtig der 151te ist, eingeschaltet werden.

Art. III.

In den Titel: von der Unterscheidung der Güter, soll nach dem Artikel, welcher jetzt der 523te ist, die in dem folgenden Artikel enthaltene Verfügung eingeschaltet werden:

„Art. . . . Jede Rente, welche als Kauf-

„ schilling eines Immöbels oder als Bedin-
„ gung der ohnentgeltlichen oder der unter ei-
„ nem lästigen Titel geschehenen Abtretung ei-
„ nes Immöbels auf ewig gestiftet worden,
„ kann, Kraft ihrer Natur, loßgekauft werden.
„ (est rachétable par sa nature).

„ Es ist jedoch dem Gläubiger erlaubt, die
„ Klauseln und Bedingungen der Ablösung zu
„ reguliren.

„ Es ist ihm auch erlaubt zu stipuliren,
„ daß die Rente ihm nicht eher, als nach ei-
„ ner gewissen Zeitfrist zurückbezahlt werden
„ kann, welche nie dreisig Jahre übersteigen
„ darf. Jede entgegengesetzte Stipulation
„ ist nichtig. "

Art. IV.

Das CivilGesetzbuch soll in einen PraliminarTitel und drei Bücher eingetheilt werden. Das Gesetz vom 14 Ventose 11, von der Bekündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen, ist der PräliminarTitel.

Das erste Buch soll unter dem Titel: von den Personen, aus den 11 folgenden Gesetzen bestehn.

Das zweite Buch soll unter dem Titel: von

den Gütern und den verschiedenen Modifikationen des Eigenthums, aus den vier folgenden Gesetzen bestehn.

Das dritte Buch soll unter dem Titel: von den verschiedenen Arten das Eigenthum zu erwerben, aus den zwanzig letzten Gesetzen bestehn.

Jedes Buch soll in so viel Titel eingetheilt werden, als es Gesetze giebt, welche darinn einbegriffen werden sollen.

Art. V.

Für alle Artikel des CivilGesetzbuchs soll es nur eine durchlaufende Zifferfolge geben.

Art. VI.

Die Verfügung des Art. I. verhindert nicht, daß jedes der darinn angeführten Gesetze nicht von dem Tage an seine Anwendung erhalte, wo es sie Kraft seiner besondern Verkündigung hat haben müssen.

Art. DVII.

Von dem Tage an zu rechnen, wo diese Gesetze exekutorisch sind, hören die römischen Gesetze, die Ordonnanzen, die allgemeinen und LokalHerkommen, die Statuten und Verordnungen auf, in denjenigen Materien, welche der Gegenstand der be-

sagten Gesetze sind, woraus das gegenwärtige Gesetzbuch besteht, als allgemeine und besondere Gesetze Kraft zu haben.

II.

Uebersicht

der Veränderungen und Einschaltungen, welche das Gesetz vom 30 Ventose 12 Jahres verordnet hat.

Erstes Buch.

A.

Gesetz vom 21 Ventose 12.,

über die ehrfurchtsvollen Akte, welches dem Art. 2 des Gesetzes vom 30 Ventose gemäß, nach dem Art. 151 dieses Buchs eingeschaltet wird.

Art. I.

Von der, durch den Art. 148 (im Titel des CivilGesetzbuches über die Ehe) bestimmten Grosjährigkeit an, muß bis zum Alter von dreisig vollen Jahren für die Söhne und bis zum Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren für die Töchter, der durch den Art. 151 vorgeschriebene ehrfurchtsvolle Akt, wenn darauf die Einwilligung zur Ehe nicht

ertheilt worden ist, zu zweien andernmalen von Monat zu Monat erneuert werden; und nach Ablauf eines Monats nach dem dritten Akt soll zum Abschluß der Ehe vorangeschritten werden können. (Art. 152 des CivilGesetzbuches.)

Art. II.

Nach dem Alter von dreisig Jahren kann, im Falle die Einwilligung auf einen ehrfurchtsvollen Akt verweigert wird, einen Monat nach demselben zum Abschluß der Ehe vorangeschritten werden. (Art. 153 des C.G.)

Art. III.

Der ehrfurchtsvolle Akt soll dem oder den im Art. 151 bezeichneten Aszendenten durch zwei Notarien oder einen Notar und zwei Zeugen notifizirt werden, und in dem VerbalProzeß, welcher darüber errichtet werden muß, soll von der Antwort Meldung geschehen. (Art. 154 des C.G.)

Art. IV.

Im Falle der Abwesenheit des Aszendenten, bei welchem die ehrfurchtsvolle Anfrage hätte geschehen müssen, soll bei Vorlage des Urtheils, welches erlassen worden wäre, um ihn für abwesend zu erklären, oder in Ermangelung eines solchen Urtheils,

bei Vorlage deſſen welches das ZeugenVerhör (über die Abweſenheit) verordnet hätte, und wenn noch (gar) kein Urtheil erlaſſen worden wäre, bei Vorlegung eines, von dem FriedensRichter des Ortes, wo der Aszendent ſeinen letzten bekannten Wohnſitz hatte, ertheilten OffenkundigkeitsAkt, der die Erklärung von vier, von dem FriedensRichter von Amtswegen berufenen Zeugen enthalten muß, zum Abſchluß der Ehe vorangeſchritten werden. (Art. 155 des C.G.)

Art. V.

Die Beamten des Civilſtandes, welche zum Abſchluß einer Ehe geſchritten wären, welche von Söhnen, die das Alter von fünf und zwanzig vollen Jahren noch nicht erreicht haben, oder von Töchtern, die das Alter von ein und zwanzig vollen Jahren nicht erreicht haben, kontrahirt worden, ohne daß die Einwilligung der Aeltern, GrosAeltern und die des FamilienRathes in den Fällen, wo ſie erforderlich ſind, in dem HeirathsAkt angeführt wäre, ſollen auf Betreiben der betheiligten Partheyen und des RegierungsKommiſſairs bei dem Gericht erſter Inſtanz des Ortes, wo die Ehe abgeſchloſſen worden ſein wird, zu der von dem Art. 186 des CivilGeſetzbuches verhängten Geld-

strafe, und noch ausserdem, zu einer Gefängniß-Strafe, deren Dauer nicht geringer als von sechs Monaten sein kann, verurtheilt werden. (Art 156. des C.G.)

Art. VI.

Wenn in den Fällen, wo sie vorgeschrieben sind, keine ehrfurchtsvollen Akte statt gehabt haben, so soll der Beamte des Civilstandes, der die Ehe abgeschlossen hätte, zu derselben Geldbuße und zu einer GefängnißStrafe, die nicht geringer als von einem Monat sein kann, verurtheilt werden. (Art. 157 des C.G.)

B.

Zifferfolge der Artikel des ersten Buchs des Gesetzbuchs.

Nach der ersten Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Ventose 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
	1		11
	2		12
	3		13
	4		14
	5		15
	6		16
	7		17
	8		18
	9		19
	10		20

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
	21		56
	22		57
	23		58
	24		59
	25		60
	26		61
	27		62
	28		63
	29		64
	30		65
	31		66
	32		67
	33		68
	34		69
	35		70
	36		71
	37		72
	38		73
	39		74
	40		75
	41		76
	42		77
	43		78
	44		79
	45		80
	46		81
	47		82
	48		83
	49		84
	50		85
	51		86
	52		87
	53		88
	54		89
	55		90

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
	91
	92
	93
	94
	95
	96
	97
	98
	99
	100
	101
	102
	103
	104
	105
	106
	107
	108
	109
	110
	111
	112
	113
	114
	115
	116
	117
	118
	119
	120
	121
	122
	123
	124
	125
	126
	127
	128
	129
	130
	131
	132
	133
	134
	135
	136
	137
	138
	139
	140
	141
	142
	143
	144
	145
	146
	147
	148
	149
	150
	151
—	152
—	153
—	154
—	155
—	156
—	157
152	158
153	159

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
154	160	189	195
155	161	190	196
156	162	191	197
157	163	192	198
158	164	193	199
159	165	194	200
160	166	195	201
161	167	196	202
162	168	197	203
163	169	198	204
164	170	199	205
165	171	200	206
166	172	201	207
167	173	202	208
168	174	203	209
169	175	204	210
170	176	205	211
171	177	206	212
172	178	207	213
173	179	208	214
174	180	209	215
175	181	210	216
176	182	211	217
177	183	212	218
178	184	213	219
179	185	214	220
180	186	215	221
181	187	216	222
182	188	217	223
183	189	218	224
184	190	219	225
185	191	220	226
186	192	221	227
187	193	222	228
188	194	223	229

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
224	•	230
225	•	231
226	•	232
227	•	233
228	•	234
229	•	235
230	•	236
231	•	237
232	•	238
233	•	239
234	•	240
235	•	241
236	•	242
237	•	243
238	•	244
239	•	245
240	•	246
241	•	247
242	•	248
243	•	249
244	•	250
245	•	251
246	•	252
247	•	253
248	•	254
249	•	255
250	•	256
251	•	257
252	•	258
253	•	259
254	•	260
255	•	261
256	•	262
257	•	263
258	•	264

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
259	•	265
260	•	266
261	•	267
262	•	268
263	•	269
264	•	270
265	•	271
266	•	272
267	•	273
268	•	274
269	•	275
270	•	276
271	•	277
272	•	278
273	•	279
274	•	280
275	•	281
276	•	282
277	•	283
278	•	284
279	•	285
280	•	286
281	•	287
282	•	288
283	•	289
284	•	290
285	•	291
286	•	292
287	•	293
288	•	294
289	•	295
290	•	296
291	•	297
292	•	298
293	•	299

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
294	300	329	335
295	301	330	336
296	302	331	337
297	303	332	338
298	304	333	339
299	305	334	340
300	306	335	341
301	307	336	342
302	308	337	343
303	309	338	344
304	310	339	345
305	311	340	346
306	312	341	547
307	313	342	348
308	314	343	349
309	315	344	350
310	316	345	351
311	317	346	352
312	318	347	353
313	219	348	354
314	320	349	355
315	321	350	356
316	322	351	357
317	323	352	358
318	324	353	359
319	325	354	360
320	326	355	361
321	327	356	362
322	328	357	363
323	329	358	364
324	330	359	365
325	331	360	366
326	332	361	367
327	333	362	368
328	334	363	369

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
364	.	370	399	.	405
365	.	371	400	.	406
366	.	372	401	.	407
367	.	373	402	.	408
368	.	374	403	.	409
369	.	375	404	.	410
370	.	376	405	.	411
371	.	377	406	.	412
372	.	378	407	.	413
373	.	379	408	.	414
374	.	380	409	.	415
375	.	381	410	.	416
376	.	382	411	.	317
377	.	383	412	.	418
378	.	384	413	.	419
379	.	385	414	.	420
380	.	386	415	.	421
381	.	387	416	.	422
382	.	388	417	.	423
383	.	389	418	.	424
384	.	390	419	.	425
385	.	391	420	.	426
386	.	392	421	.	427
387	.	393	422	.	428
388	.	394	423	.	429
389	.	395	424	.	430
390	.	396	425	.	431
391	.	397	426	.	432
392	.	398	427	.	433
393	.	399	428	.	434
394	.	400	429	.	435
395	.	401	430	.	436
396	.	402	431	.	437
397	.	403	432	.	438
398	.	404	433	.	439

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
434	•	440	469	•	475
435	•	441	470	•	476
436	•	442	471	•	477
437	•	443	472	•	478
438	•	444	473	•	479
439	•	445	474	•	480
440	•	446	475	•	481
441	•	447	476	•	482
442	•	448	477	•	483
443	•	449	478	•	484
444	•	450	479	•	485
445	•	451	480	•	486
446	•	452	481	•	487
447	•	453	482	•	488
448	•	454	483	•	489
449	•	455	484	•	490
450	•	456	485	•	491
451	•	457	486	•	492
452	•	458	487	•	493
453	•	459	488	•	494
454	•	460	489	•	495
455	•	461	490	•	496
456	•	462	491	•	497
457	•	463	492	•	498
458	•	464	493	•	499
459	•	465	494	•	500
460	•	466	495	•	501
461	•	467	496	•	502
462	•	468	497	•	503
463	•	469	498	•	504
464	•	470	499	•	505
465	•	471	500	•	506
466	•	472	501	•	507
467	•	473	502	•	508
468	•	474	503	•	509

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
504	.	510	507	.	513
505	.	511	508	.	514
506	.	512	509	.	515

Zweites Buch.

Zifferfolge der Artikel.

Nach der ersten Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Ventose 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
510	.	516	524	.	531
511	.	517	525	.	532
512	.	518	526	.	533
513	.	519	527	.	534
514	.	520	528	.	535
515	.	521	529	.	536
516	.	522	530	.	537
517	.	423	531	.	538
518	.	524	532	.	539
519	.	525	533	.	540
520	.	526	534	.	541
521	.	527	535	.	542
522	.	528	536	.	543
523	.	529	537	.	544
	.	530	538	.	545
			539	.	546
			540	.	547
			541	.	548
			542	.	549
			543	.	550

Note. Den Inhalt des Art. 530, der in der bisherigen Ausgabe nicht befindlich war, sehe man oben in dem Gesetze vom 30 Ventose 12 nach.

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
544 .	551	558 .	565
545 .	552	559 .	566
546 .	553	560 .	567
547 .	554	561 .	568
548 .	555	562 .	569
549 .	556	563 .	570
550 .	557	564 .	571
551 .	558	565 .	572
552 .	559	566 .	573
553 .	560	567 .	574
554 .	561	568 .	575
555 .	562	569 .	576
556 .	563	570 .	577
557 .	564		

Anmerkung. Von dem dritten Titel an, der nach dem Gesetz vom 30 Ventose mit dem Art. 578 anfangt, ist unsere Ausgabe diesem letzten gefolgt, und bis zum Art. 710, der das zweite Buch schließt, und welcher nach der bisherigen Zifferfolge nur 703 war, ist an unserer Ausgabe nichts mehr zu verändern.

Drittes Buch.

Zifferfolge der Artikel.

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
1 .	711	7 .	717
2 .	712	8 .	718
3 .	713	9 .	719
4 .	714	10 .	720
5 .	715	11 .	721
6 .	716	12 .	722

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
13	.	723	48	.	758
14	.	724	49	.	759
15	.	725	50	.	760
16	.	726	51	.	761
17	.	727	52	.	762
18	.	728	53	.	763
19	.	729	54	.	764
20	.	730	55	.	765
21	.	731	56	.	766
22	.	732	57	.	767
23	.	733	58	.	768
24	.	734	59	.	769
25	.	735	60	.	770
26	.	736	61	.	771
27	.	737	62	.	772
28	.	738	63	.	773
29	.	739	64	.	774
30	.	740	65	.	775
31	.	741	66	.	776
32	.	742	67	.	777
33	.	743	68	.	778
34	.	744	69	.	779
35	.	745	70	.	780
36	.	746	71	.	781
37	.	747	72	.	782
38	.	748	73	.	783
39	.	749	74	.	784
40	.	750	75	.	785
41	.	751	76	.	786
42	.	752	77	.	787
43	.	753	78	.	788
44	.	754	79	.	789
45	.	755	80	.	790
46	.	756	81	.	791
47	.	757	82	.	792

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
83	793	118	828
84	794	119	829
85	795	120	830
86	796	121	831
87	797	122	832
88	798	123	833
89	799	124	834
90	800	125	835
91	801	126	836
92	802	127	837
93	803	128	838
94	804	129	839
95	805	130	840
96	806	131	841
97	807	132	842
98	808	133	843
99	809	134	844
100	810	135	845
101	811	136	846
102	812	137	847
103	813	138	848
104	814	139	849
105	815	140	850
106	816	141	851
107	817	142	852
108	818	143	853
109	819	144	854
110	820	145	855
111	821	146	856
112	822	147	857
113	823	148	858
114	824	149	859
115	825	150	860
116	826	151	861
117	827	152	862

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
153	•	863	188	•	898
154	•	864	189	•	899
155	•	865	190	•	900
156	•	866	191	•	901
157	•	867	192	•	902
158	•	868	193	•	903
159	•	769	194	•	904
160	•	870	195	•	905
161	•	871	196	•	906
162	•	872	197	•	907
163	•	873	198	•	908
164	•	874	199	•	909
165	•	875	200	•	910
166	•	876	201	•	911
167	•	877	202	•	912
168	•	878	203	•	913
169	•	879	204	•	914
170	•	880	205	•	915
171	•	881	206	•	916
172	•	882	207	•	917
173	•	883	208	•	918
174	•	884	209	•	919
175	•	885	210	•	920
176	•	886	211	•	921
177	•	887	212	•	922
178	•	888	213	•	923
179	•	889	214	•	924
180	•	890	215	•	925
181	•	891	216	•	926
182	•	892	217	•	927
183	•	893	218	•	928
184	•	894	219	•	929
185	•	895	220	•	930
186	•	896	221	•	931
187	•	897	222	•	932

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
223 .	933	258 .	968
224 .	934	259 .	969
225 .	935	260 .	970
226 .	936	261 .	971
227 .	937	262 .	972
228 .	938	263 .	973
229 .	939	264 .	974
230 .	940	265 .	975
231 .	941	266 .	976
232 .	942	267 .	977
233 .	943	268 .	978
234 .	944	269 .	979
235 .	945	270 .	980
236 .	946	271 .	981
237 .	947	272 .	982
238 .	948	273 .	983
239 .	949	274 .	984
240 .	950	275 .	985
241 .	951	276 .	986
242 .	952	277 .	987
243 .	953	278 .	988
244 .	954	279 .	989
245 .	955	280 .	990
246 .	956	281 .	991
247 .	957	282 .	992
248 .	958	283 .	993
249 .	959	284 .	994
250 .	960	285 .	995
251 .	961	286 .	996
252 .	962	287 .	997
253 .	963	(*) .	998
254 .	964		
255 .	965		
256 .	966		
257 .	967		

(*) Der Art. 997 besteht aus dem ersten und der Art. 998 aus den drei folgenden

Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.		Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
288	.	999	319	.	1030
289	.	1000	320	.	1031
290	.	1001	321	.	1032
291	.	1002	322	.	1033
292	.	1003	323	.	1034
293	.	1004	324	.	1035
294	.	1005	325	.	1036
295	.	1006	326	.	1037
296	.	1007	327	.	1038
297	.	1008	328	.	1039
298	.	1009	329	.	1040
299	.	1010	330	.	1041
300	.	1011	331	.	1042
301	.	1012	332	.	1043
302	.	1013	333	.	1044
303	.	1014	334	.	1045
304	.	1015	335	.	1046
305	.	1016	336	.	1047
306	.	1017	337	.	1048
307	.	1018	338	.	1049
308	.	1019	339	.	1050
309	.	1020	340	.	1051
310	.	1021	341	.	1052
311	.	1022	342	.	1053
312	.	1023	343	.	1054
313	.	1024	344	.	1055
314	.	1025	345	.	1056
315	.	1026	346	.	1057
316	.	1027	347	.	1058
317	.	1028	348	.	1059
318	.	1029	349	.	1060

den Paragraphen des bisherigen Artikels 287. Der Art. 998 fangt mit den Worten: „die in den obigen Artikeln“ an und endigt mit jenen: unterzeichnet haben wird. (S. 206.)

Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.	Nach der erst. Ausgabe.	Nach dem Gesetz v. 30 Vent. 12.
350	1061	370	1081
351	1062	371	1082
352	1063	372	1083
353	1064	373	1084
354	1065	374	1085
355	1066	375	1086
356	1067	376	1087
357	1068	377	1088
358	1069	378	1089
359	1070	379	1090
360	1071	380	1091
361	1072	381	1092
362	1073	382	1093
363	1074	383	1094
364	1075	384	1095
365	1076	385	1096
366	1077	386	1097
367	1078	387	1098
368	1079	388	1099
369	1080	389	1100

III.

Datum

derjenigen Gesetze, welche die vier Titel des zweiten Buchs des CivilGesetzbuches ausmachen.

Erster Titel. Von der Unterscheidung der Güter. Dekretirt am 4 Pluviose 12 J. Verkündigt am 14 desselben Monats.

Zweiter Titel. Von dem Eigenthum. Dekretirt am 6 Pluviose 12. Verkündigt am 16 desselben Monats.

Dritter Titel. Von der Nuznieſſung, der Benuzzung und der Einwohnung. Dekretirt am 9 Pluviose 12. Verkündigt am 19 desselben Monats.

Vierter Titel. Von den Servituden oder GrundDienstbarkeiten. Dekretirt am 10 Pluviose 12. Verkündigt am 20 desselben Monats.

Inhalt
des zweiten Bandes.

Erster Titel.

Seite.

Von der Unterscheidung der Güter, Art. 510 11

Erstes Kapitel.

Von den Immöbeln, Art. 511 — 521 12

Zweites Kapitel.

Von den Möbeln, Art. 521 — 530 19

Drittes Kapitel.

Von den Gütern, im Verhältniß zu ihren Besitzern, Art. 530 — 537 27

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum.

Vorbemerkung 32

Art. 537 bis 540 37

Erster Abschnitt. Von dem Zuwachs-Recht auf das, was von dem Gegenstande hervorgebracht wird, Art. 540 — 544 43

Seite.

Zweiter Abschnitt. Von dem Zuwachs-Recht auf das, was sich mit einem Gegenstande vereinigt und verkörpert, Art. 544 46

§. 1. Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Immöbel, Art. 545 — 558 ibid.

§. 2. Von dem ZuwachsRecht in Hinsicht auf die Möbel, Art. 558 — 570 63

Anmerkung des Herausgebers 74

Dritter Titel.

Von der Nuzniessung, der Benuzzung und der Einwohnung.

Erstes Kapitel.

Von der Nuzniessung, Art. 578 — 582 77

§. 1. Von den Rechten des Nuzniessers, Art. 582 — 600 80

§. 2. Von den Obliegenheiten des Nuzniessers, Art. 600 — 617 92

§. 3. Wie sich die Nuzniessung endigt, Art. 617 — 625 105

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte der Benuzzung und der Wohnung, Art. 625 — 637 110

Vierter Titel.

Von den Servituden oder Dienstbarkeiten des Grund und Bodens.

Seite.

Art. 637 — 640 114

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, die sich von der natürlichen Lage der Gegenden herleiten, Art. 640 — 649 119

Zweites Kapitel.

Von den, vom Gesetz begründeten, Servituden, Art. 649 — 653 126

§. 1. Von der ZwischenMauer und dem ZwischenGraben, Art. 653 — 674 128

§. 2. Von der Distanz, die bei gewissen Anlagen beobachtet werden muß, und von den ZwischenWerken, die dabei angebracht werden müssen, Art. 674 138

§. 3. Von der Aussicht auf das Eigenthum seines Nachbarn, Art. 675 — 680 139

§. 4. Von der Dachtraufe, Art. 681 142

§. 5. Von dem DurchgangsRecht, Art. 682 — 686 143

Drittes Kapitel.

Von den, durch Menschen gestifteten, Servituden.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Gattungen von Servituden, die auf die Güter gestiftet werden können, Art. 686 — 690

Seite.

Zweiter Abschnitt. Wie die Servitu-
den begründet werden, Art. 690 — 697
Dritter Abschnitt. Von den Rechten
des Eigenthümers, welchem die Servitude ge-
schuldet wird, Art. 679 — 703
Vierter Abschnitt. Wie die Servitu-
den erlöschen, Art. 703 — 710

Alphabetisches SachRegister

zum

zweiten Buche des Gesetzbuchs.

A.

Absteinung, (Regeln für die) zwischen zwei Nachbarn DLXLVI. 124. u. ff.

Actien und Antheile an HandelsGesellschaften sind immer Möbel in Hinsicht auf die Gesellschafter DXXIX. 20.

Aerndte, wann sie Möbel oder Immöbel ist DXX. 13.

Anlagen, Distanz und ZwischenWerke die bei manchen zu beobachten sind DCLXXIV. 138. siehe Pflanzungen, Eigenthum, Boden.

Anschwemmung, Definition derselben DLVI. 55. zu wessen Vortheil sie geschieht ibid. findet für See und Teiche nicht statt DLVIII. 58. Zeitfrist während welcher ein Eigenthümer den von einem Strom weggerissenen Theil seines Grundstücks zurückfordern kann DLIX. 59.

B.

Bäder werden für Möbel erachtet DXXXI. 23.

Balkon, siehe Vorsprung.

Bäume, Distanz welche in Hinsicht auf nachbarliche Be-

ftzungen bei ihrer Pflanzung zu beobachten ist DCLXXI. 136. die in gemeinschaftlichen Hecken stehn, sind gemeinschaftlich DCLXXIII. 138.

Benuzzung, Grundsätze über die Ausübung dieses Rechtes DCXXV. 120. u. ff.

Besitzer, wann er die Früchte genießt DXLIX. 44. welcher in gutem Glauben ist DL. 45.

Bestimmung, die des FamilienVaters dient zur Regel um zu erkennen, ob ein Gegenstand Möbel oder Immöbel ist DXXIV. 16. Kennzeichen derselben DXXV. 18. die Bestimmung des FamilienVaters gilt statt eines Titels in Hinsicht auf gewisse Servituden DCICII 151. Kennzeichen dieser Bestimmung DCICIII. ibid.

Boden, was das Eigenthum desselben nach sich zieht DLII. 46.

Brunnen, siehe Anlagen.

Bürgschaft, siehe Kaution.

D.

Dachtraufe, Regeln über die Servituden die darauf Bezug haben DCLXXXI. 142.

Dienstbarkeit, siehe Servituden.

Dinge, Regeln über solche, welche mit einander zu einem Ganzen vereinigt worden sind, und das ZuwachsRecht auf dieselbe DLXV. 63. u. ff.

Durchgang, in welchem Falle das DurchgangsRecht gefordert werden kann DCLXXXII. 143. wo und wie er genommen werden muß DCLXXXIII. 144. u. ff. wann das dazu berechtigte Grundstück mehreren Eigenthümern zufällt, muß es dennoch auf demselben Orte ausgeübt werden DCC. 156.

E.

Effecten (Mobiliar), in welchem Falle sie als Immöbel betrachtet werden DXXV. 18. Bedeutung des Wortes Mobiliar-Effecten DXXXV. 26.

Eigenthum, was es ist DXLIV. 37. wann und unter welchen Bedingungen man gezwungen werden kann, sein Eigenthum abzutreten DXLV. 38. welche Rechte aus dem Eigenthum entspringen DXLVI. 41. Rechte und Beschränkungen, die der Boden auf die Pflanzen, Gruben, Anlagen und überhaupt alles, was auf oder unter dem Boden befindlich ist, giebt DLII. 46. u. ff. siehe Zuwachs-Recht, Güter.

Einschluß-Recht, steht jedem Eigenthümer zu DCXLVII. 125. siehe Weid-Recht.

Erhöhung siehe Mauer.

F.

Fuhren, werden als Möbel betrachtet DXXXI. 23.

Fenster, siehe Aussicht.

Feuerheerd, siehe Anlagen.

Fische, in dem Teiche werden als Immöbel betrachtet DXXIV. 16. wann das Zuwachs-Recht auf sie anwendbar wird DLXIV. 62.

Fluß, wem das alte Bett eines solchen zugehört, der sich ein neues gewählt hat DLXIII. 62. siehe Staats-Domainen, Insel.

Früchte, wann sie für Möbel und wann für Immöbel erachtet werden DXX. 13. Zuwachs-Recht auf die Früchte der Erde und die Civil-Früchte DXLVII. 43. DXLIX. 44. mit welchen Lasten dieses Recht verbunden ist DXLVIII. 44. Definition der natürlichen, industriellen und Civil-Früchte DLXXXIII. 80. DLXXXIV. 81. Regeln über das

Eigenthum dieser verschiedenen Arten von Früchten DLXXXV, 81. DLXXXVI. 83. Ausübung des BenuzungsRechts in Hinsicht auf Früchte DCXXX. 112.

G.

Gebäulichkeiten, siehe Immöbel.

Gegenstände, siehe Dinge.

Gemählde, wann sie für Immöbel erachtet werden DXXXIV. 25.

Gemeinschaft, siehe Mauer, Graben, Bäume, Hecken.

Geräthschaften, welche als Immöbel betrachtet werden DXXIV. 16.

Getraide, wann es als Immöbel betrachtet wird DXX. 13.

Gläubiger, siehe Nuznieſſung.

Graben (Gränz), werden für gemeinschaftlich erachtet DCLXVI. 135 wann man erkennt, daß sie nicht gemeinschaftlich sind DCLXVII. DCLXVIII. ibid. die gemeinschaftlichen müssen auch auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden DCLXIX. 136.

Gruben, siehe Boden.

Grundstücke, sind Immöbel DXVIII. 13. die zu ihrem Anbau dienende Gegenstände gleichfalls DXXIV. 16. siehe Boden.

Güter, ihre Eintheilung in Möbel und Immöbel DXVI. 11. was unter beweglichen Gütern verstanden wird DXXXV. 26. wie die Privaten über ihre Güter verfügen DXXXVII. 27. Verwaltung derjenigen die keinem Privaten zustehen ibid. vakante gehören der Nation an DXXXIX. 29. Definition von Gemeindegütern DXLII. 31. welche Rechte man auf die Güter haben kann DXLIII.

H.

Hafen, siehe StaatsDomainen.
HandelsGesellschaften, siehe Aktien.
Haus (möblirtes), was dazu gerechnet wird DXXXVI. 26.
Hausrath, siehe Möbel.
Heerde, Obliegenheiten des Nuzniessers im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes einer Heerde DCXVI. 104.
Hecken (Gränz), werden in der Regel für gemeinschaftlich gehalten DCLXX. 136. Distanz in welcher sie gepflanzt werden dürfen DCLXXI. ibid. siehe Bäume.
Holzschläge, wann sie Möbel werden DXXI. 14. besondere Regeln für die Nuzniessung von Holzschlägen DXC. 85. u. ff.

J.

Immöbel, es giebt dreierlei Gattungen von Immöbeln DXVI. 12. u. ff. welche Gegenstände Immöbel Kraft ihrer Bestimmung sind DXXIV. 16. Regel wonach man die Bestimmung des Eigenthümers zu beurtheilen hat DXXV. 18.
Insel, Inselchen, welche sich in schiffbaren oder flößbaren Flüssen bilden wem sie gehören DLX. 60. wem die, welche sich in nicht schiff- oder flößbaren Gewässern bilden DLXI. ibid. Ausnahme für den Fall, wenn eine Insel dadurch gebildet wird, daß der Strom sich einen neuen Arm bildet DLXII. 61.

K.

Kaninchen, welche als Immöbel betrachtet werden DXXIV. 16. wann das ZuwachsRecht auf sie anwendbar wird DLXIV. 62.

Kaution, welche der Nuzniesser zu stellen hat DCI. 93. wie es gehalten wird wenn er keine findet DCII. 94. DCIII. 95. DCIV. 96. wann eine bloße juratorische Kaution zuläs-sig ist DCIII. 95.

Klagen, in welchen Fällen sie für Immöbel erachtet wer den DXXVI. 19. in welchen für Möbel DXXIX. 20.

KriegsPlätze, ihre Gräben, Wälle ꝛc. ꝛc. machen einen Theil der StaatsDomainen aus DXXX. 29.

L.

Legat, auf welche Art der Nuzniesser das einer LeibRente oder alimentarischen Pension abzutragen hat DCX. 99.

M.

Materien, siehe Stoff.

Materialien, wann sie Möbel und Immöbel sind DXXXII. 24.

Mauern (Scheide), welche für gemeinschaftlich erachtet werden DCLIII. 128. woran man erkennt daß sie es nicht sind DCLIV. ibid. wem die Unterhaltung und Ausbesserung der gemeinschaftlichen zur Last fällt DCLV. 129. DCLVI. ibid. wann, wie und was man dagegen bauen darf DCLVII. 130. Regeln für ihre Erhöhung durch einen der MitEigen-thümer DCLVIII. 130. DCLIX. DCLX. 131. wie ein anstossender Nachbar eine Mauer gemeinschaftlich machen kann DCLXI. 132. Obliegenheiten der Eigenthümer DCLXII. 132. Rechte derselben DCLXIII. 137.

Minen, siehe Nuzniessung.

Mistgruben, siehe Anlagen.

Mistung, wann sie als Immöbel betrachtet wird DXXIV. 16.

Möbel, es giebt zwei Gattungen derselben DXXVII. 19. welche Dinge von Natur Möbel sind DXXVIII. 20. welche Kraft des Gesetzes DXXIX. ibid. was das Wort Möbel ohne Zusatz für eine Bedeutung hat DXXXIII. 24. was das Wort zur Möblirung dienende Möbel DXXXIV. 25.

Mobiliarschaft, MobiliarEffekten, was unter diesen Ausdrücken verstanden wird DXXXV, 26. siehe Haus.

Mühlen wann sie Immöbel sind DXIX. 13. welche als Möbel betrachtet werden DXXXI. 23.

N.

Nuznieſſer, siehe Nuznieſſung.

Nuznieſſung, welche als Immöbel betrachtet wird DXXVI. 19. Definition derselben DLXXVIII. 77. wodurch sie gestiftet wird DLXXIX. 79. wie sie gestiftet werden kann DLXXX. 79. auf was DLXXXI. 80. Rechte des Nuznieſſers DLXXXII. u. ff. besondere Regeln für die Nuznieſſung von Dingen, die durch den Gebrauch aufgezehrt werden DLXXXVII. 83. von LeibRenten DLXXXVIII. 84. von Dingen welche sich abnuzzen DLXXXIX. 84. von Bäumen und Holzschlägen DXC. 85. DXCI. 86. DXCII. 87. DXCIII. 88. DXCIV. ibid. auf Minen und Steinbrüche DXCVIII. 90. sie kann verkauft und verpachtet werden DXCV. 88. Obliegenheiten des Nuznieſſers DC. 92 u. ff. in Hinsicht auf die Kautionsleistung DCI. 93. DCIV. 96. auf die Reparaturen DCV. 97. u. ff. auf Steuern, Lasten und Schulden DCVII. 98. auf ProzeßKosten DCXIII. 102. auf Vieh und Heerden DCXV. 103. DCXVI. 104. wie die Nuznieſſung endigt DCXVII. 105. besondere Verfügungen zum Vortheil der Gläubiger des Nuznieſſers DCXVIII. 106. DCXXII. 108.

Nuzzen (öffentlicher), ist hinlänglich um gegen Entschädigung die Abtretung eines PrivatEigenthums zu verlangen DXLV. 38.

O.

Obliegenheiten, des Nuzniessers DC. 91. u. ff.
Obligationen, welche für Möbel erachtet werden DXXIX. 20.
Ofen, siehe Anlagen.

P.

Pflanzungen, siehe Bäume, Eigenthum.

Q.

Quelle, siehe Wasser, Servitude.

R.

Renten, sind Möbel DXXIX. 20. alle Renten sind loskäuflich DXXX. siehe Anhang. Gesetz vom 30 Vent. S. 166.
Reparaturen, welche dem Nuzniesser und welche dem Eigenthümer zur Last fallen DCV. 97. DCVI. ibid. Regeln für die von gemeinschaftlichen Zwischen-Mauern DCLV. 129. DCLVI. ibid. über die eines Hauses, dessen verschiedene Stockwerke verschiedenen Eigenthümern zugehören DCLXIII. 133. DCLLIV. 134.
Rhede, siehe StaatsDomainen.

S.

Schiffe, werden für Möbel erachtet DXXXI. 23.
Schmiede, siehe Anlagen.

Schornstein, siehe Anlagen.

Schulden, in wie weit der Nuznieſſer und der Eigenthümer zu ihrer Zahlung beizutragen haben DCXI. 100. DCXII. 12

See, siehe Anſchwemmung.

Servituden, in welchen Fällen ſie als Immöbel betrachtet werden DXXVI. 19. Definition derſelben DCXXXVII. 116. ſie begründen keinen Vorrang unter den Gütern DCXXXVIII. 117. Regeln über die, welche aus der Lage der Orte herflieſſen DCXL. 119. DCXLVIII. 125. über die vom Geſetz geſtifteten DCXLIX 126. DCLXXXV. Verſchiedene Gattungen von Servituden, welche von Menſchen geſtiftet werden können DCLXXXVII. 146. DCLXXXVIII. 147. DCLXXXIX. 148. wie ſie geſtiftet werden DCIC. 149. u. ff. Rechte des Eigenthümers des Grundſtückes welches ſie zu fordern hat DCXCVII. 155. u. ff. wie ſie erlöſchen DCIII. 157. DCCV. 159.

Spiegel wann ſie als Immöbel betrachtet werden DXXV. 18. ſiehe Möbel.

Stallung, ſiehe Anlage.

Statuen, wann ſie Immöbel ſind DXXXIV. 25. ſiehe Möbel.

StatsDomainen, welche Güter als Dependenzien derſelben angeſehen werden DXXXVIII. 28.

Steinbrüche, ſiehe Nuznieſſung.

Stoff, Regeln und Anwendung des ZuwachsRechtes, wenn mehreren Eigenthümern zugehörige Stoffe zu einem Ganzen verwendet worden ſind DLXX. 66. DLXXI. 67. DLXXII. 68. DLXXIII. 69. DLXXIV. 70. DLXXV. 71. Rechte des Eigenthümers des Stoffes DLXXVI. 71. DLXXVII. 72.

Straße, siehe StaatsDomainen.
Stroh, welches als Immöbel betrachtet wird DXXIV. 16.
Strom, siehe StaatsDomainen.

T.

Tauben wann sie als Immöbel betrachtet werden DXXIV. 16. wem die zugehören, welche in einen andern Taubenschlag übergehen DLXIV. 62.
Teich, siehe Anschwemmung, Fische.
Thiere, wann sie für Immöbel erachtet werden DXXIV. 16. ZuwachsRecht auf den Zuwachs der Thiere DXLVII. 43.

U.

Ufer, siehe StaatsDomainen.
UferEigenthümer, siehe Anschwemmung.

V.

Vermächtniß, siehe Legat.
Vieh, Regeln für die Nuznieſſung deſſelben DCXV. 103. siehe Heerde.
Vorſprung, Diſtanz welche man dabei von dem Eigenthum des Nachbarn zu beobachten hat DCLXXVIII. 141.

W.

Waldungen, siehe Holzſchläge.
Waſſer, Verfügungen über die Servituden, zu welchen daſſelbe Gelegenheit geben kann DCXL. 119. DCXLV. 124.
Waſſerleitungen, die Röhre derſelben ſind Immöbel DXXIII. 15.
Wege, siehe StaatsDomainen.

Weidrecht, wird durch die Umzäunung des Eigenthums verloren DCXLVIII. 125.

Werkstätten, wann sie als Möbel betrachtet werden DXXIV. 23.

Wiederaufbauung, in welchem Falle weder der Eigenthümer noch der Nuzniesser dazu gehalten ist DCVII. 98. wem die Kösten der Wiederaufbauung einer gemeinschaftlichen Mauer zur Last fallen DCLV. 129.

Wohnung, Regeln für die Ausübung einer Bewilligung zur Wohnung DCXXXII. 112. DCXXXIII. DCXXXIV. DCXXXV. 113.

Z.

Zuwachsrecht. Definition desselben DXLVI. 41. was dasselbe in Hinsicht auf den Ertrag der Gegenstände begreift DXLVII. 43. Ausübung desselben in Hinsicht auf Immöbel DLII. 46. u. ff. in Hinsicht auf Möbel DLXV. ibid. u. ff.

Von dem

Journal für Gesetzkunde und Rechts-Gelehrsamkeit

Herausgegeben von

F. Lassaulx,

Avoue bei den Tribunalien zu Koblenz

sind bereits 5 MonatsHefte erschienen. Diese 5 Hefte enthalten bereits 68 ins Gerichtsfach einschlägige Gesetze in französischer Sprache, beinahe eben soviel wichtige Urtheile und Entscheidungen über strittige RechtsFragen, meistens über Gegenstände des CivilGesetzbuches, zwei Abhandlungen und vier Skizzen von merkwürdigen Prozeduren, worunter wir die des Expfarrers Schäffer und die von Schinderhannes anführen. Der Preiß des Jahrganges von 12 Heften ist 15 Franken.

Durch die gegenwärtige Lieferung ist die Lücke, welche durch die spätere Vorlage des zweiten Buchs des Gesetzbuches in unserer Ausgabe entstanden war, nunmehr ausgefüllt. Da dieses Buch nur vier Titel enthält, und der dritte Theil, der die ersten Titel des dritten und letzten Buchs enthält, bereits im Publikum war, war es uns nicht möglich, diesen Theil auf die gewöhnliche Bogenzahl zu bringen.

Der vierte Theil, welcher die noch fehlenden 18 Titel des dritten Buchs enthalten wird, wird das Werk schliessen. Er wird ohngefähr 36 bis 40 Bogen und somit das Ganze ohngefähr fünf Alphabete stark werden.

Das Publikum wird die etwas verspätete Erscheinung dieses Theils der Verlagshandlung nicht zur Last legen. Einestheils läßt die Arbeit selbst keine Untereilung zu, und andererseits brachte das Gesetz vom 30 Ventose eine plötzliche Hemmung darein, indem nicht eher fortgefahren werden konnte, als bis eine offizielle Ausgabe nach der neuen, von diesem Gesetz vorgeschriebenen Ordnung erschienen war. Unsere Ausgabe verliert aber dadurch nichts an ihrer Brauchbarkeit, da jeder leicht nach den, gegenwärtigem Bande angehängten, Tafeln, die Zifferfolge der im ersten, zweiten und dritten Band enthaltenen Artikel berichtigen, und sich die neue Ordnung auf der Seite bemerken kann.

Coblenz im Floreal 12 J.

Die Verlagshandlung.

Ankündigung.

Die Aufmerksamkeit von ganz Europa ist auf den Ausgang des Prozesses gespannt, welcher in diesem Augenblicke zu Paris gegen den General Moreau, Georges, und andere instruirt wird. Bgr. Patris, Buchdrucker des peinlichen SpezialGerichtshofes des SeineDepartements gibt eine vollständige Sammlung aller Aktenstücke dieses Prozesses mit Erlaubniß des Tribunals und unter dessen Aufsicht, in Form eines Journals heraus. Unterzeichnete Buchhandlung wird eine genaue Uebersetzung davon veranstalten, um diese interessante Schrift unmittelbar aus den Händen des französischen Publikums in die des deutschen zu bringen.

Diese Uebersetzung erscheint in Heften von 10 = 12 Bogen mit schöner Schrift auf weißes französisches Druckpapier gedruckt. Der Subscriptions- und Ladenpreiß wird auf dem ersten Hefte bestimmt; der erste, welcher halb bei Ablieferung des ersten, und zur Hälfte bei Ablieferung des letzten Heftes erlegt werden muß, wird in keinem Falle höher als 48 kr. das Heft sein. Der Ladenpreiß ist immer ein Viertheil höher.

Die Verlagshandlung wird, sobald das Ganze vollendet ist, einen Auszug aus dem großen Werke veranstalten. Es wird nichts gespart werden, um die Neugierde des Publikums so schleunig als möglich zu befriedigen.

Das erste Heft ist unter der Presse.

Mit Bestellungen wendet man sich in Postfreien (unfrankirte werden nicht angenommen) Briefen an die

Lassaulx'sche Buchhandlung
in Koblenz.

Von dem angekündigten HandlungsCodex erscheint von Unterzeichnetem gleich nach seiner Erscheinung eine deutsche Uebersetzung, welches zur Vermeidung aller Kollisionen hier angezeigt wird.

Die Lassaulxische Buchhandlung in Koblenz wird zwei Ausgaben davon veranstalten. Eine von dem bloßen Text, und eine, welche diesen Text mit Anmerkungen begleitet liefern wird.

Koblenz am 30 Germinal 12.

F. Lassaulx,
Avoue bei den Tribunalien zu Koblenz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lassaulx, Franz von, 1781-1818

Civil-Gesetzbuch der Französischen Republik

Bd.: 2

Coblenz 12(1804)
J.gall. 16 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548849-7